44696

LEBENSMITTEL & RECHT

LMuR

Offizielles Organ des Lebensmittel & Recht Tages

6/2018

S. 221–272
22. Jahrgang,
15. Dezember 2018

www.beck.de
www.pmi-verlag.de

Herausgegeben von

RAin Dr. Danja Domeier
RA Ulf H. Grundmann
Prof. Dr. Andreas Hahn
RAin Dr. Astrid Hüttebräuker
RA Prof. Dr. Wilfried Kügel
Prof. Dr. Wolfgang Voit

In Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle für europäisches und deutsches Lebensmittel- und Futtermittelrecht der Philipps-Universität Marburg

C.H.BECK

pmi Verlag

Inhalt:

Aufsätze

Dr. Alexander Beck, Die neue Bio Basis-Verordnung (EU) 2018/848 221

Prof. Dr. Peter Nick, Pflanzliche „Superfoods" – Verbraucherschutz versus Globalisierung 228

Rechtsprechung

Zertifizierung von „halal"-Fleisch als aus „ökologischem/biologischem Landbau"
Generalanwalt am EuGH, Schlussantr. v. 20. 9. 2018 232

Auslegung der Health-Claims-Verordnung: „Beifügen" von Verweisen auf gesundheitsbezogene Angaben – B-Vitamine
BGH, Beschl. v. 12. 7. 2018 241

Wettbewerbswidrigkeit von Bio-Lebensmitteln ohne Zertifizierung im Online-Verkauf (Biogewürze II)
BGH, Urt. v. 29. 3. 2018 245

Untersagung irreführender Nährwertangabe auf Müsli-Verpackung
LG Bielefeld, Urt. v. 8. 8. 2018 247

Kennzeichnungspflicht für Honig-Portionspackungen
VGH München, Urt. v. 3. 5. 2018 249

Unzureichende Allergen-Kennzeichnung
VG Minden, Urt. v. 8. 8. 2018
(mit Anmerkung von *Rochus Wallau*) 256

Inverkehrbringen des Produkts „IQ Pasto Sättigungsdrink"
VG Würzburg, Beschl. v. 27. 07. 2018 261

Irreführung des Verbrauchers bei Angaben auf der Etikettierung eines Biermischgetränks
VG Regensburg, Urt. v. 14. 6. 2018 265

Eintragungsfähigkeit von „SENNER – NATÜRLICH. ALLGÄU. SEIT 1862." als Marke für Milch und Milchprodukte
BPatG, Beschl. v. 19. 7. 2018 269

Leitsätze 271

Bericht aus Berlin

Thomas Bruggmann, LL. M. 272

Bericht aus Brüssel

Dr. Alexander Natz, LL. M. 272

LMuR-Info V

M350201806

Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

beck-online – einfach, komfortabel und sicher.

beck-online ist DIE DATENBANK für Anwälte, Gerichte, Justiziare, Steuerberater und Hochschulen in Beck'scher Qualität und Aktualität. beck-online garantiert rund um die Uhr schnelle und zuverlässige Problemlösungen zu zahlreichen Rechtsgebieten.

▶ Weitere Infos unter www.beck-online.de | facebook.com/verlagchbeck | twitter.com/beckonlinede

JETZT
4 Wochen
kostenlos
testen
beck-online.de

146443

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Aktuelle Fachinformationen.

Dettling/Gerlach
Krankenhausrecht
2. Auflage 2018, 1.467 Seiten
In Leinen € 249,00
ISBN 978-3-406-70564-9
C.H.Beck

beck-shop.de/17634352

Der kompakte und praxisnahe Kommentar behandelt alle relevanten Regelungen zum Krankenhausrecht: das Krankenhausfinanzierungsgesetz (§§ 1-30), Krankenhausentgeltgesetz (§§ 1-21) und das SGB V (ausgewählte Bestimmungen). Aktuell in der 2. Auflage berücksichtigt sind alle gesetzlichen Änderungen – v. a. die grundlegenden Neuerungen durch das Krankenhausstrukturgesetz – KHSG – sowie die neueste Rechtsprechung.

Elsevier Essentials-Set
2018, 748 Seiten
Softcover mit zahlreichen Abbildungen € 159,00
ISBN 978-3-437-21631-2
Urban & Fischer

beck-shop.de/26421914

Die Buchreihe liefert in kompakter und übersichtlicher Form das Wichgste aus einem Fachgebiet. Mit den Bänden Arbeitsmedizin, Onkologie, Rheumatologie, Schlafmedizin und Sexualität in einem Paket erhält der Leser einen Überblick über diejenigen Fachbereiche, die im Praxisalltag oft vorkommen. Und das zum günstigen Paketpreis.

Kelm
Arbeitszeit- und Dienstplangestaltung in der Pflege
5. Auflage 2019, 210 Seiten
Softcover ca. € 22,00
ISBN 978-3-17-030121-4
Kohlhammer
Neu im März 2019

beck-shop.de/17795230

Die Missachtung von Arbeitszeitrecht und Tarifverträgen führt in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen häufig zu Konflikten und Demotivation. Vor diesem Hintergrund vermittelt der Autor auch in der 5. Auflage zunächst das erforderliche rechtliche Basiswissen und behandelt dann umfassend und ausführlich die gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zu Arbeitszeit, Arbeitszeitmodellen sowie Erholungsurlaub.

Alle Medien aus allen Fachverlagen
Bücher schnell und portofrei

Download on the App Store | GET IT ON Google play

Jetzt noch bequemer: Laden Sie unsere beck-shop-App herunter.

KUNDENAUSZEICHNUNG ekomi

Deckt den Bedarf jedes Praktikers.

Körner/Patzak/Volkmer
Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

9. Auflage. 2019. LVIII, 2441 Seiten.
In Leinen € 135,–
ISBN 978-3-406-72440-4
Neu im Dezember 2018

beck-shop.de/23993764

„

…ein uneingeschränkt zu empfehlendes Arbeitsinstrument für jeden, der mit Betäubungsmittelstrafrecht in Berührung ist.«

Rechtanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Annika Rühl, Homburg, in: dierezensenten.blogspot.de 03.08.2016, zur 8. Auflage 2016

Der große Standardkommentar zum BtMG

Der »Körner« erläutert das BtMG eingehend und praxisnah. Ergänzend bietet das Werk Kommentierungen zum Arzneimittelgesetz und Grundstoffüberwachungsgesetz sowie **jetzt neu** zur Betäubungsmittelverschreibungsverordnung, zum Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz und zum Anti-Doping-Gesetz. Es bietet viele Informationen über das Juristische hinaus, etwa zu **medizinischen, chemischen und pharmakologischen** Fragen und behandelt damit alle Aspekte rund um Konsum und Herstellung von Suchtstoffen in einem Band.

Zur Neuauflage

Aktuell mit Stand **Mitte 2018** wurden eingearbeitet:

- das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz
- die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung
- das Anti-Doping-Gesetz
- die Reform zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung
- eine aktualisierte Auflistung aller einschlägigen Stoffe

Die höchstrichterliche **Rechtsprechung zum Betäubungsmittelstrafrecht** sowie zu den strafrechtlichen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes ist vollständig ausgewertet.

Zu den Autoren

Jörn **Patzak** bearbeitet das Werk auf Grundlage seiner langjährigen Tätigkeit als Betäubungsmitteldezernent bei der Staatsanwaltschaft Trier; Dr. Mathias **Volkmer** ist Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof; Jochen **Fabricius** ist Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main. Die Autoren gewährleisten eine Kommentierung, die sich ganz an den Bedürfnissen der Praxis orientiert.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 169662
facebook.com/verlagCHBECK LinkedIn.com/company/Verlag-C-H-Beck twitter.com/CHBECKRecht

C.H.BECK

Gesetze zum Genießen.

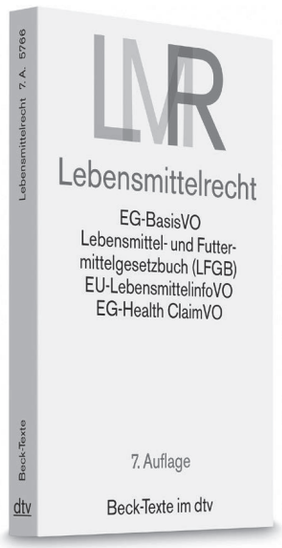

beck-shop.de/cdhovl

Mit Sachverzeichnis und einer Einführung mit Verweisen auf horizontale Vorschriften, insbesondere des EU-Rechts, von Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer
7. Auflage. 2018. XXVIII, 242 Seiten. Kartoniert € 15,90
ISBN 978-3-406-72885-3
(dtv-Band 5766)

Die aktuelle Textausgabe

enthält die wichtigsten Vorschriften des geltenden Lebensmittelrechts:

- EG-Lebensmittel-BasisVO 1
- Health-ClaimVO 6
- Lebensmittel-und Futtermittelgesetzbuch 2
- Lebensmittel-InfoVO 3
- Lebensmittelinformations-DVO 4
- Los-KennzeichnungsVO 5.

Der Verfasser der Einführung

Prof. Dr. Alfred Hagen **Meyer** ist Rechtsanwalt in München und ein durch zahlreiche Publikationen ausgewiesener Lebensmittelrechts-Spezialist. Er ist auch Herausgeber der zweibändigen Loseblatt-Ausgabe »Lebensmittelrecht« und der Lebensmittelrechts-Texte CD bei C.H.BECK.

Beck-Texte im dtv

Erhältlich im Buchhandel oder bei:
beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München
kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 169329

Alles griffbereit im Falle eines Falles.

Vorsorge für den Notfall (mit Vorsorgemappe)
+ »Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter«
+ »Vorsorge für den Erbfall«
Format DIN A4 | € 17,90 | ISBN 978-3-406-71789-5

Selbst vorsorgen!

In einer Notfallsituation durch Unfall oder Krankheit ist es besonders wichtig, dass Angehörige, Notarzt und Pflegedienst bestens informiert sind. So z.B. über Allergien, Medikamente, Vollmachten, Verfügungen, Vermögensaufstellung oder Testament. Alle Informationen können Sie in die Broschüren eintragen. Die entsprechenden Dokumente werden in der praktischen Mappe hinterlegt – einfacher geht's fast nicht.

Vorteile

- Mit praktischer Dokumenten-Mappe
- Übersichtliche Formulare zum Ausfüllen der persönlichen Daten
- Für jede Situation geeignet: Notfall, Pflegefall, Todesfall.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 168198

C.H.BECK

LMuR **Lebensmittel & Recht**

6/2018

S. 221–272
22. Jahrgang
15. Dezember 2018

Offizielles Organ des Lebensmittel & Recht Tages

Herausgegeben von
RAin Dr. Danja Domeier, RA Ulf H. Grundmann, Prof. Dr. Andreas Hahn,
RAin Dr. Astrid Hüttebräuker, RA Prof. Dr. Wilfried Kügel, Prof. Dr. Wolfgang Voit
in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle für europäisches und deutsches Lebensmittel- und Futtermittelrecht der Philipps-Universität Marburg

Schriftleitung: Peter Hoffmann, Reuterweg 78, 60323 Frankfurt a. M. und
RA Dr. Johannes Wasmuth, Wilhelmstraße 9, 80801 München

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Dr. Alexander Beck, Die neue Bio Basis-Verordnung (EU) 2018/848 221

Prof. Dr. Peter Nickl, Pflanzliche „Superfoods" – Verbraucherschutz versus Globalisierung 228

Rechtsprechung

Generalanwalt am EuGH	20. 9. 2018	C-497/17	Zertifizierung von „halal"-Fleisch als aus „ökologischem/biologischem Landbau"	232
BGH	12. 7. 2018	I ZR 162/16	Auslegung der Health-Claims-Verordnung: „Beifügen" von Verweisen auf gesundheitsbezogene Angaben – B-Vitamine	241
BGH	29. 3. 2018	I ZR 243/14	Wettbewerbswidrigkeit von Bio-Lebensmitteln ohne Zertifizierung im Online-Verkauf (Biogewürze II)	245
LG Bielefeld	8. 8. 2018	3 O 80/18	Untersagung irreführender Nährwertangabe auf Müsli-Verpackung	247
VGH München	3. 5. 2018	20 BV 16.1961	Kennzeichnungspflicht für Honig-Portionspackungen	249
VG Minden	8. 8. 2018	7 K 366/17	Unzureichende Allergen-Kennzeichnung (mit Anmerkung von *Rochus Wallau*)	256
VG Würzburg	27. 07. 2018	W 8 S 18.904	Inverkehrbringen des Produkts „IQ Pasto Sättigungsdrink"	261
VG Regensburg	14. 6. 2018	RN 5 K 17.832	Irreführung des Verbrauchers bei Angaben auf der Etikettierung eines Biermischgetränks	265
BPatG	19. 7. 2018	28 W (pat) 525/17	Eintragungsfähigkeit von „SENNER – NATÜRLICH. ALLGÄU. SEIT 1862." als Marke für Milch und Milchprodukte	269

Leitsätze

EuG	25. 10. 2018	T-122/17	Eintragbarkeit des Namens bulgarischer Stadt Devin als Unionsmarke für Mineralwasser	271
OLG Frankfurt a. M.	25. 10. 2018	6 U 175/17	Ausweisung der Stückzahl von Raffaellos auf Verpackung	271

VG Neustadt a. d. Weinstraße	17. 9. 2018	5 K 285/18.NW	Zulässigkeit der Herstellung eines alkoholfreien Getränks aus Traubensaft und geschwefeltem Traubenmost	271
BPatG	22. 3. 2018	26 W (pat) 515/14	Verwechselbarkeit von Freesecco mit feelsecco	271
BPatG	8. 2. 2018	25 W (pat) 530/17	Beurteilung der Bezeichnung „KEBABMAN“	271

Bericht aus Berlin *Thomas Bruggmann, LL. M.* 272

Bericht aus Brüssel *Dr. Alexander Natz, LL. M.* 272

Impressum IV

Herausgeberbeirat IV

LMuR-Info V

ISSN 1434-2626

Lebensmittel & Recht

Offizielles Organ des Deutschen Rechtstages für Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel

Schriftleitung: Peter Hoffmann, pmi Verlag e. K., V. i. S. d. P., Reuterweg 78, 60323 Frankfurt a. M., Tel. 069/548000-0, Fax: 069/17536 7569, E-Mail: pmiverlag@t-online.de und RA Dr. Johannes Wasmuth, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Tel. 089/38189-236, Fax 089/38189-142, E-Mail: johannes.wasmuth@beck.de

Redaktionskoordination: pmi Verlag e. K., Karin Hoffmann, Reuterweg 78, 60323 Frankfurt, Telefon: 069/548000-0, Telefax: 069/17536-7569, E-Mail: pmiverlag@t-online.de

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs.4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München. Media-Beratung: Telefon 089/38189-687, Telefax 089/38189-589. Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon 089/38189-603, Telefax 089/38189-589, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Bertram Götz c/o Verlag C.H.BECK, Postfach 400340, 80703 München

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München, Telefon: 089/38189-0, Telefax: 089/38189-468, Postbank München: Nr. 6229-802, BLZ 70010080. Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich zur Monatsmitte.

Bezugspreise 2018: Jährlich € 385,– (inkl. MwSt.), Einzelheft: € 67,50 (inkl. MwSt.); Versandkosten jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden. Jahrestitelei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen zum Jahresende mit Sechswochenfrist.

KundenServiceCenter: Telefon: 089/38189-750, Fax: 089/38189-358, E-Mail: kundenservice@beck.de

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.
Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderungen des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

Druck: NOMOS Druckhaus, In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Herausgeberbeirat:
RA Thomas **Bruggmann**, LL.M., München; RA Dr. Mark **Delewski**, Stuttgart; Prof. Dr. iur. Dr. med. Christian **Dierks**, Berlin; RA Ulf **Doepner**, Düsseldorf; Prof. Dr. Rolf **Großklaus**, Berlin; RA Dr. Christoph **Hiltl**, München; RA Ruth **Hütthaler-Brandauer**, Wien; RA Dr. Florian **Meyer**, München; Dr. Helmut **Oberritter**, Bonn; RA H.-J. **Schade**, Wiesbaden; Dr. rer. nat. Mathias **Schmidt**, Tussenhausen; RA Dr. H.-H. **Schmidt-Felzmann**, Hamburg; RA Dr. Frank **Stebner**, Salzgitter; RA Prof. Burkhard **Sträter**, Bonn; RA Dr. Alexander **Urmoneit** LL. M, Grenzach-Wyhlen; RA Amin **Werner**, Bonn; RAin Simone **Winnands**, Düsseldorf

Bezugspreise 2019 | LMuR – Lebensmittel & Recht

Die Bezugspreise (einschließlich MwSt.) betragen ab 1. Januar 2019:
Preis jährlich € 399,– zuzüglich Vertriebs-/Direktbeorderungsgebühren jährlich (€ 14,20/€ 5,–) € 19,20. Abbestellung bis 6 Wochen vor Jahresende.
Einzelheft € 70,–

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.BECK · 80791 München · **Fax: 089/38189-358** · www.beck.de

C.H.BECK

LMuR Lebensmittel & Recht

6/2018
S. 221–272
22. Jahrgang
15. Dezember 2018

Offizielles Organ des Lebensmittel & Recht Tages

Herausgegeben von
RAin Dr. Danja Domeier, RA Ulf H. Grundmann, Prof. Dr. Andreas Hahn,
RAin Dr. Astrid Hüttebräuker, RA Prof. Dr. Wilfried Kügel, Prof. Dr. Wolfgang Voit
in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle für europäisches und deutsches Lebensmittel- und Futtermittelrecht der Philipps-Universität Marburg

Schriftleitung: Peter Hoffmann, Reuterweg 78, 60323 Frankfurt a. M. und
RA Dr. Johannes Wasmuth, Wilhelmstraße 9, 80801 München

Aufsätze

Dr. Alexander Beck

Die neue Bio Basis-Verordnung (EU) 2018/848

I. Warum überhaupt eine neue Bio-Verordnung?

Der Bio-Markt wächst seit Jahren dynamisch. Probleme bei der harmonisierten Umsetzung von Vorgaben der bestehenden Verordnung, zunehmende Betrugsfälle, ein Anstieg der Importware und Probleme bei der Umsetzung des aktuellen Importregimes und die Notwendigkeit der Anpassung an das neue horizontale Kontrollrecht für Lebensmittel dienten als Begründung für die Revision der aktuellen Bio-Verordnung (EG) 834/2007. Der Prozess startete in 2012 mit einem Impact Assessment und erreichte ein Zwischenziel im Frühjahr 2018 mit der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2018/848 am 14. 6. 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union.

Mit der VO (EU) 2018/848 wurde die neue Bio Basis-Verordnung verabschiedet. Diese enthält in den Anhängen bereits umfängliche Bestimmungen die Durchführungsbestimmungscharakter haben. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung zum 1. 1. 2021 müssen Durchführungsbestimmungen in Form von delegierten- und Durchführungsrechtsakten verabschiedet werden. Die Kommission hat hierfür einen ambitionierten Plan vorgelegt.

II. Inhaltliche Auseinandersetzungen in groben Zügen

Die politischen Diskussionen um diese neue Bio-Verordnung wurden mit Leidenschaft geführt. Eine Reihe von sehr kontroversen Punkten, die sich insbesondere aufgrund sehr unterschiedlicher Umsetzung der bestehenden Verordnung in den EU Mitgliedsländern etabliert haben, mussten bewältigt werden. Hierzu zählten, je nach Blickwinkel und Mitgliedsland mit unterschiedlicher Priorität, folgende Punkte:

1. Anpassung des Kontrollverfahrens an die neue horizontale Gesetzgebung und verstärkte Risikoorientierung

2. Umstellung des Importverfahrens von „Gleichwertigkeit“ nach „Übereinstimmung“

3. Bodenlose Produktion in Gewächshäusern

4. Vorgaben für Bio-Saatgut, Bio-Saatzucht und heterogenes Material einschließlich rechtlichen Mechanismen zur Verfügbarkeitsprüfung

5. Vorgaben für Umweltverantwortung in den Bio-Unternehmen

6. Umgang mit Kontaminationen von unzulässigen Substanzen in Bio-Produkten (Produkt- oder Prozessorientierung)

III. Geltungsbereich, Ziele und GVO

Der grundsätzliche Geltungsbereich der Verordnung (Art. 2 der VO (EU) 2018/848) hat sich nicht geändert. Sie wird weiterhin angewandt auf die in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse, lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, Futtermittel sowie Aquakultur und Imkerei.

Neu hinzugekommen ist ein Anhang I, in dem ergänzend Produkte aufgeführt werden können die unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Schon mit der Verabschiedung der Verordnung wurde z. B. Salz in den Geltungsbereich aufgenommen, obwohl dieses kein landwirtschaftliches Erzeugnis ist. Weiter wurden z. B. Rohwaren für die Textilindustrie, wie Baumwolle, Wolle oder Häute dem Geltungsbereich der Verordnung zugeordnet. Allerdings bleibt es wie bisher dabei, dass die Verordnung nicht für Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei (Wild), Kosmetika und Textilien gilt.

Die Verordnung gilt wie bisher gemäß Art. 2 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848 für alle Unternehmer, die auf irgend-

einer Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Bio-Erzeugnissen tätig sind. Art. 2 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848 klärt, dass gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen davon ausgenommen sind, es sei denn es wurden auf nationaler Ebene Bestimmungen erlassen oder private Standards an deren statt anerkannt. Dies trifft auf Deutschland zu.

Die Formulierungen zu den allgemeinen Zielen der Verordnung in Art. 4 der VO (EU) 2018/848 wurden überarbeitet. Interessant ist, dass das Thema „Biodiversität" eine sehr viel stärkere Rolle einnimmt. Soziökonomische Ziele wurden erstmals aufgenommen. So ist zu lesen, dass eine „*Förderung kurzer Vertriebskanäle und der Produktion vor Ort in den verschiedenen Regionen der Union;*" angestrebt wird. Insgesamt wird auch in dieser neuen Verordnung die Bedeutung von Umweltschutzzielen stark im Vordergrund stehen.

Die Vorgaben für den Ausschluss von GVO gemäß Art. 11 der VO (EU) 2018/848 sind wirkungsgleich mit den Bestimmungen des Art. 9 der bestehenden Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehene Ausnahmemöglichkeit für einzelne Stoffkategorien wie z. B. Zusatzstoffe, welche durch GVO hergestellt wurden, fällt ersatzlos weg (Art. 22 der VO (EG) Nr. 834/2007).

IV. Ausgewählte Aspekte aus der Landwirtschaft

Das Prinzip der **bodengebundenen Kultur** wird aufrechterhalten (Art. 5 Buchst. f Unterziff. Ii der VO (EU) 2018/848) jedoch wird den skandinavischen Ländern, die bereits andere Kulturverfahren eigerichtet haben, eine Übergangszeit von zehn Jahren gewährt (Anhang II Teil 1 Unterabs. 1.5 der VO (EU) 2018/848). Weitere Ausnahmen gibt es für Chicoree-, andere Sprossen, Sämlinge und Setzlinge zum Umpflanzen, sowie im Topf verkaufte Kräuter und Zierpflanzen. (Anhang II, Teil 1 Unterabs. 1. 3. & 1. 4. der VO (EU) 2018/848).

In Art. 3 Abs. 70 der VO (EU) 2018/848 wird eine Definition für „bodengebundenen Pflanzenbau" eingeführt: „Produktion in lebendigem Boden oder in Boden, der gemischt und/oder gedüngt ist mit Materialien und Produkten, die in der biologischen Produktion zugelassen sind, in Verbindung mit Unterboden und Grundgestein."

Auch das Hydroponik-Verbot wurde bestätigt (Anhang II, Teil 1 Unterabs. 1. 2. der VO (EU) 2018/848). Das ist zwar nicht neu, aber insofern von Interesse, da das NOP (National Organic Programm) der USA sich für eine Zulassung der Hydrokulturen entschieden hat. Ein neuer Konfliktpunkt im Rahmen der Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung der Bio-Standards der EU und den USA aus dem Jahre 2012.

Während die bestehende Bio-Verordnung (EG) 834/2007 nur ökologisch vermehrte Sorten kennt, führt die neue Verordnung einige Innovationen in diesem Bereich ein. Zunächst wird eine Regel für die Handelbarkeit von sogenanntem heterogenem Material eingeführt. Hierbei handelt es sich um Saatgut das nicht als Sorte definiert ist und z. B. aus bäuerlicher Saatgutpflege stammt. Art. 13 der VO (EU) 2018/848 etabliert bereits detaillierte Vorschriften für die Umsetzung. Dennoch muss man gespannt sein wie diese Vorschrift praktisch umgesetzt wird.

Weiter eröffnet die neue Bio-Verordnung den Rahmen für den Schutz „ökologisch gezüchteter Sorten". In Art. 2 Abs. 19 der VO (EU) 2018/848 wird eine Definition „für die ökologische/biologische Produktion geeignete ökologische/biologische Sorte" eingeführt. Im folgenden Rechtstext wird diese Vorgabe nicht mehr aufgenommen, jedoch in einer Anlage zum Recht (A8-0311/2015), einer „Erklärung der Kommission zu zeitlich befristeten Versuchen mit ökologischen/biologischen Sorten" beschrieben. Dieser Versuch ist auf sieben Jahre beschränkt und dient dem Zweck Kriterien für die Beschreibung der Merkmale von „ökologischen/biologischen Sorten, die für eine ökologische/biologische Produktion geeignet sind" festzulegen.

Die Genehmigung zum Zukauf von konventionellem Saatgut und Vermehrungsmaterial, in dem Falle, dass dieses Material nicht aus ökologischer Vermehrung verfügbar ist, endet mit 31. 12. 2035. Ab 1. 1. 2028 wird die Kommission auf Grundlage eines Berichtes die Situation zur Verfügbarkeit mit ökologisch gezüchteten Sorten und Vermehrungsmaterial bewerten. Ab diesem Datum kann sie die Frist bis 2035 verkürzen oder gegebenenfalls auch verlängern (Art. 53 der VO (EU) 2018/848).

Zur Überprüfung der Verfügbarkeit wird es auch weiterhin eine verbindliche regelmäßig aktualisierte Datenbank geben. Diese wird europaweit eingeführt und komplexer und detaillierter sein als bisher (Art. 26 der VO (EU) 2018/848).

1. Herstellung und Kennzeichnung ökologischer Lebensmittel

Die Grundsätze für verarbeitete Lebensmittel bleiben im Kern die gleichen, wie in der bestehenden Verordnung. In den meisten Bereichen der Vorgaben für Zutaten und Hilfsstoffen kommt es nicht zu Änderungen. Nur in folgenden Bereichen ergeben sich neue Vorgaben:

Neu hinzu kommt das Verbot des Einsatzes von Nanomaterial (Art. 7 Buchst. e der VO (EU) 2018/848). Das bedeutet, es dürfen keine Zutaten oder Stoffe mehr eingesetzt werden, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen gemäß der Definition in der VO (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel bestehen. Dabei handelt es sich um Nanomaterial, das absichtlich als solches hergestellt wurde. Diese sind nach der VO (EU) 1169/2011 Art. 18 Abs. 3 in der Regel deklarationspflichtig. Natürliches oder zufällig entstehendes Nanomaterial fallen nicht darunter.

Die neue Verordnung sichert den Einsatz „Natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe für das traditionelle dekorative Färben von Eierschalen, mit dem Ziel diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres in Verkehr zu bringen" für Oster- oder Jauseneier (Anhang II Teil IV Unterabs. 2.2.2 Buchst. d der VO (EU) 2018/848).

Konsequenterweise wird die Formulierung „Trinkwasser und ökologische/biologische oder nichtökologische/nichtbiologische Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;" eingeführt. Der Geltungsbereich sieht jetzt vor, dass es auch ökologisches Salz geben kann. (Anhang II Teil IV Unterabs. 2.2.2 Buchst. e der VO (EU) 2018/848).

Wesentliche Neuerungen erfolgen im Bereich des Einsatzes von Aromen. Es werden Vorgaben für ökologische Aromen etabliert und die Verwendung konventioneller Aromen weiter eingeschränkt. Anhang II Teil IV Unterabs. 2.2.2 Buchst. b der VO (EU) 2018/848 klärt, dass nur mehr Erzeugnisse gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. c und Buchst. d Unterziff. i der VO (EG) Nr. 1334/2008 zulässig sind. Das bedeutet, dass bei den Aromaextrakten nur mehr diejenigen verwendet werden dürfen, die aus Lebensmitteln stammen. Weiter wird festgelegt, dass nur solche natürlichen Aromen zu verwenden sind, die Art. 16 Abs. 2, 3 und 4 der VO (EG) Nr. 1334/2008 genügen. Dies bedeutet, dass nur noch solche Aromen deren Aromabestandteil ausschließlich (3) oder zu mindestens 95 % (4) aus dem namensgebenden pflanzlichen oder tierischen Produkt stammt (sogenannte FTNF/S-Aromen).

Neu ist die Einführung einer Definition für Bio-Aromen. Diese dürfen gemäß Art. 30 Abs. 5 Buchst. a Unterziff. iii der VO (EU) 2018/848 zukünftig als Bio gekennzeichnet werden, wenn sie natürliche Aromastoffe oder Aromaextrakte (wie oben beschrieben) sind und alle ihre aromatisierenden Bestandteile und Aromaträgerbestandteile aus ökologischer Produktion stammen. Wichtig ist auch, dass Aromen zukünftig gemäß Anhang II Teil IV Unterabs. 2.2.4 der VO (EU) 2018/848 als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt werden und somit der Einsatz von konventionellen Aromen unter die 5 % Regel fällt und damit quantitativ deutlich beschränkt wird.

Ein Urteil des EuGH vom 5. 11. 2014, C-137/13, hatte die seit 1991 bestehende Rechtsumsetzung der Vorgaben der Supplementierung von Bio-Lebensmitteln in Frage gestellt. Daher wurde eine neue Formulierung für die Supplementierung von ökologischen Produkten aufgenommen. Diese stellt in Anhang II Teil IV Unterabs. 2.2.2 Buchst. f der VO (EU) 2018/848 klar, dass Supplementierung immer dann erlaubt ist, wenn nationale oder EU Vorschriften dies verlangen. In Unterabs. 2.2.2. Buchst. f Unterziff. ii der VO (EU) 2018/848 wird Bezug genommen zu den VO (EU) Nr. 609/2013 und Richtlinie 2006/125/EG und damit geklärt, dass die für Baby-, Anfangs- und Folgenahrung, sowie Beikost zugelassenen Supplemente auch für solche Erzeugnisse in Bio-Qualität eingesetzt werden dürfen.

Wenn eine landwirtschaftliche Zutat nicht in ökologischer Qualität verfügbar ist, wird es auch weiterhin die Möglichkeit einer Ausnahme bis 5 % geben (Art. 24 Abs. 2 Buchst. b der VO (EU) 2018/848). Ähnlich wie der jetzige Anhang IX wird die Verordnung eine Liste mit zugelassenen konventionellen Zutaten veröffentlichen. Neu ist, dass diese Liste nun jährlich überarbeitet werden soll.

Weiter besteht auch zukünftig die Möglichkeit von zeitlich begrenzten nationalen Ausnahmen (Art. 24 der VO (EU) 2018/848). Diese Ausnahmen gelten zukünftig nur noch für ein halbes Jahr und können nur zweimal verlängert werden. Zukünftig gelten diese Ausnahmen dann nicht mehr nur für das beantragende Unternehmen, sondern für alle Unternehmen in dem genehmigenden Mitgliedsstaat.

Die neue Bio-Verordnung (EU) 2018/848 regelt nun auch die zur Verwendung in der ökologischen Verarbeitung und Lagerung zugelassenen Reinigungs- und Desinfektionsmittel (Art. 24 Abs. 1 Buchst. g der VO (EU) 2018/848).

In Anhang II Teil IV Unterabs. 2.2.3 der VO (EU) 2018/848 wird festgelegt, dass ab 1. 1. 2021 nur noch zugelassenen Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden dürfen. Die Liste der zugelassen Stoffe muss bis dahin erstellt werden.

2. Kennzeichnung

Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher den Eindruck haben, das von ihnen erworbene Erzeugnis sei ein Bio-Produkt, sind die EU-Rechtsvorschriften für die ökologische Produktion anwendbar. So ist es in Art. 30 der VO (EU) Nr. 2018/848 verankert. Nicht allein die Begriffe „bio“ oder „öko“ sind geschützt, sondern alle Bezeichnungen, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Einzelfuttermittel nach den Vorschriften dieser Verordnung produziert wurden. Neu ist, dass auch in Handelsmarken und Firmennamen, sowie in der allgemeinen Kennzeichnung und Werbung keine Bezeichnungen verwendet werden dürfen, die Verbraucherinnen und Verbrauchern irreführen könnten, indem sie diese glauben lassen sie würden ein Bio-Produkt erwerben, obwohl dem nicht so ist. (Art. 30 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848). Für die Kennzeichnung für ökologische Produkte gibt es nur wenige neue Regelungen.

Wie oben schon erwähnt, wird eine Regelung zur Kennzeichnung von ökologischen Aromen eingeführt. Diese dürfen gemäß Art. 30 Abs. 5 Buchst. a Unterziff. iii der VO (EU) 2018/848 nur dann als ökologisch gekennzeichnet sein, wenn es sich um natürliche Aromastoffe oder natürliche Aromaextrakte gemäß Art. 16 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 handelt und alle ihre aromatisierenden Bestandteile und Aromaträgerbestandteile aus ökologischer Produktion stammen.

Weiter sind die Vorgaben für die Herkunftskennzeichnung (Art. 32 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848) weiterentwickelt worden. Neu ist, dass nun auch Regionen als Herkunft angegeben werden können. Zudem können zukünftig 5 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs eine abweichende Herkunft haben und nicht wie bisher 2 %. Weiter ist festgelegt, dass die Herkunftsangabe und das EU-Bio-Logo sich im selben Sichtfeld befinden müssen und die Platzierung der Code-Nummer nicht definiert wird.

Es bleibt dabei, dass Lebens- oder Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, sofern das Erzeugnis nur eine landwirtschaftliche pflanzliche Zutat enthält und ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde, als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden dürfen (Art. 30 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848).

3. Kontrollsystem aus der Sicht der Unternehmen

Es bleibt bei der uns bekannten jährlichen Bio-Kontrolle im Betrieb oder Unternehmen. Allerdings kann zukünftig der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Kontrollen auf maximal 24 Monate ausgedehnt werden (Art. 38 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848). Dies ist aber nur möglich, wenn bei dem entsprechenden Unternehmen während der letzten drei aufeinander folgenden Jahre kein Ver-

stoß festgestellt wurde, der die Integrität der Bio-Produkte beeinträchtigt und es sich gleichzeitig um ein Unternehmen einer geringen Risikogruppe handelt. Die Risikoeinstufung wurde hierzu konkretisiert (Art. 38 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848).

Außerhalb der EU ist die Gruppenzertifizierung bereits etabliert, nun wird sie auch innerhalb der EU möglich. Art. 36 der VO (EU) 2018/848 konkretisiert hierzu was unter einer Unternehmensgruppe zu verstehen ist. Die Verordnung etabliert in Art. 36 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848 eine strenge Vorgabe, welche besagt, dass bei einem Verstoß gegen die Integrität der Bio-Produktion eines Mitgliedes der Unternehmensgruppe, der gesamten Gruppe die Zertifizierung entzogen wird. Die Ausnahme für Einzelhandelsunternehmen bleibt auch weiterhin bestehen (Art. 34 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848), solange diese Unternehmen die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als dem Verkaufsort lagern, importieren und keine Subunternehmer beauftragen. Art. 34 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848 regelt die Einbindung von Subunternehmen genauer, wie bisher. Es ist beschrieben unter welchen Bedingungen die Einbindung von Subunternehmen in das Kontrollverfahren erfolgen muss.

Unternehmen, die lose oder unverpackte Ware an Endverbraucher abgeben (Art. 35 Abs. 8 der VO (EU) 2018/848), können bis zu einer bestimmten Umsatz- und Mengengrenze national aus der Kontrollpflicht entlassen werden. Diese Grenze liegt bei Verkäufen bis zu einer Menge von 5000 kg pro Jahr oder Jahresumsatz von 20.000 Euro mit unverpackten Bio-Lebensmitteln. Oder die potenziellen Zertifizierungskosten überschreiten 2 % des Gesamtumsatzes mit unverpackten Bio-Lebensmitteln.

Eine besondere Herausforderung für die Kontrollumsetzung ist das Zusammenwirken der neuen horizontalen Verordnung zur Lebensmittelkontrolle (EU) 2017/625 und der neuen Bio-Verordnung. Inwiefern sich hieraus Veränderungen für die Unternehmen ergeben, ist bisher nicht absehbar.

4. Import

Die bisherige Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kennt die Systeme der „gleichwertigen“ (equivalence) und der „übereinstimmenden“ (compliance) Importe. Praktisch zur Anwendung gekommen ist jedoch seit dem Inkrafttreten nur das Gleichwertigkeitskonzept.

Die neue Verordnung ändert dieses System grundlegend und kennt zukünftig nur mehr die übereinstimmenden Importe, sowie Importe aus Ländern mit Handelsabkommen. Dies bedeutet, dass zukünftig für Bio-Produkte außerhalb der EU dieselben Produktionsvorgaben gelten, wie innerhalb der EU.

Daraus ergeben sich folgende zukünftige Importwege:

1. Produkte entsprechen den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für ökologischen Landbau und alle Unternehmer unterstehen der Bio-Kontrolle (Art. 45 Abs. 19 Buchst. b Unterziff. i der VO (EU) 2018/848.

2. Produkt stammt aus einem Drittland mit einem Handelsabkommen und entspricht den Bedingungen und Vorgaben dieses Abkommens (Art. 45 Abs. 19 Buchst. b Unterziff. ii der VO (EU) 2018/848.

3. Produkt stammt aus einem Drittland mit gleichwertigen Vorgaben (aktuelle Drittlandsliste) (Art. 45 Abs. 19 Buchst. b Unterziff. iii der VO (EU) 2018/848 – dieses Verfahren läuft 2026 aus.

Die Liste der Kontrollstellen, welche für die Kontrolle gemäß Gleichwertigkeit anerkannt sind, läuft 2024 aus. Ware, die bis 2026 über den dritten Weg (also aus einem als gleichwertig anerkannten Drittland) importiert wird, muss auch weiterhin mit der bekannten Kontrollbescheinigung importiert werden.

Aufgrund von Unterschieden in den klimatischen und ökologischen Bedingungen, unterschiedlicher Traditionen und örtlichen Begebenheiten ist eine 1:1 Anwendung der europäischen Vorgaben in allen Drittländern nicht immer möglich. Deshalb kann die Kommission spezielle Ausnahmen für Erzeugnisse und Stoffe für den Einsatz in der ökologischen Produktion in speziellen Regionen erteilen (Art. 25 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848). Wie genau das Zulassungsverfahren für die Stoffe und Erzeugnisse aussehen wird, ist noch nicht entschieden.

Art. 45 Abs. 1 Buchst. b Unterziff. i der VO (EU) 2018/848 spricht weiterhin von einer „Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass (die Unternehmer) die Vorschriften der vorliegenden Verordnung einhalten“ und welche die Rückverfolgbarkeit gewährleisten soll. Ob es sich bei dieser Bescheinigung um die bereits bekannte Kontrollbescheinigung oder eine ähnliche Form handelt, ist noch zu entscheiden. Selbiges gilt für die weitere Nutzung des Systems TRACES.NT.

5. Umgang mit möglichen Verstößen: Neue Vorgaben für die Qualitätssicherung

Die neue Bio-Basisverordnung (EU) Nr. 2018/848 regelt in Art. 27, 28, 29, 41 und 42 die Handhabung von Abweichungen und Verstößen. Diese Thematik war im Revisionsprozess sehr umstritten. Deshalb werden diese Vorgaben hier besonders detailliert vorgestellt.

Gemäß der Definition in Art. 3 Abs. 57 der VO (EU) 2018/848 umfasst ein „Verstoß“ *jegliche Art der Nichteinhaltung der Verordnung und ihrer nachgelagerten Rechtsakte*. Der Begriff Verstoß umfasst also alles von kleineren Kennzeichnungsmängeln (z. B. bei der Angabe der Codenummer), die den korrekten Produktionsprozess eines Bio-Produktes nicht tangieren, bis hin zu Abweichungen im vorgeschriebenen Produktionsprozess, die den Bio-Status eines Produktes in Frage stellen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist es deshalb notwendig, bei der Bewertung eines Verdachtes die Zielsetzung des Art. 41 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848 zu berücksichtigen (siehe auch Erwägungsgründe 88 und 118). Art. 41 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848 fokussiert auf mögliche Verstöße (Verdachtsmomente), die „… *die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigt*, …“. Verdachtsmomente, welche die Integrität (Art. 3 Abs. 74 der VO (EU) 2018/848) des Bio-Lebensmittels in Frage stellen, sind demgemäß im (besonderen) Fokus des Art. 27 der VO (EU) 2018/848. Durch den Verweis auf die Integrität wird der Kreis der relevanten Verstöße auf solche fokussiert, die den Produktionsprozess und damit den Bio-Status in Frage stellen. Unter Berücksichtigung der Definition unter Art. 3 Abs. 74 der VO (EU)

2018/848 ist die Integrität eines Bio-Produkts gegeben, wenn kein Verstoß vorliegt, der die *Merkmale*, die das Produkt auf irgendeiner Stufe als Bio-Produkt oder Produkt in Umstellung auf Bio *beeinträchtigt* (a) oder *beabsichtigt oder wiederholt* (b) auftritt. Bei Art. 27 Buchst. b der VO (EU) 2018/848 geht es also darum, zu beurteilen, ob der Bio-Status beeinträchtigt ist. Dabei sind in erster Linie die Merkmale im Produktionsprozess gemeint, weil die Bio-Anforderungen sich auf den gesamten Produktionsprozess beziehen. Dies lässt sich aus beispielhaften Aufzählungen, in denen der Verordnungsgeber die Integrität beeinträchtigt sieht, in den Erwägungsgründen 43 und 62 sowie insbesondere aus der Formulierung in Art. 42 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 entnehmen. Dort heißt es auszugsweise: „… *die die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse […] beeinträchtigen, weil beispielsweise nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe verwendet und nicht zugelassene Verfahren angewandt wurden oder eine Vermischung mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen stattfand, […]*“. Buchst. b der Definition für Integrität bezieht sich auf die Intention des Handelns eines Unternehmers oder einen wiederholten Verstoß.

Tritt bei einem Unternehmen der Verdacht auf, dass ein Prozess nicht den Vorgaben der Verordnung genügt, ist die Ware zu identifizieren und zu sperren, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann (Art. 27 Buchst. a und c der VO (EU) 2018/848). Die genannte Überprüfung gemäß Art. 27 Buchst. b der VO (EU) 2018/848 zielt darauf ab, festzustellen, ob der Verdacht begründet auf die Verletzung der Integrität der Bio-Ware hinweist.

Es ist festzustellen, ob:

1. die dem aufkommenden Verdacht zugrundeliegende Information bestätigt werden kann oder eine Fehlinformation vorliegt.

2. der aufgekommene Verdacht ein Verstoß gegen die Bio-Verordnung darstellen könnte. Ein Verstoß gegen die Bio-Verordnung liegt z. B. nicht vor, wenn eine aus GVO hergestellte Verpackung eingesetzt wird. Verpackungsmaterialien sind nicht durch die Verordnung geregelt.

3. der aufgekommene Verdacht besteht und ein Verstoß gegen die Bio-Verordnung nahelegt jedoch durch einfach Maßnahmen geklärt und ausgeräumt werden kann (z. B. Dokument nicht korrekt ausgefüllt – neues korrektes Dokument wird erstellt).

Verdachtsmomente können *ausgeräumt* oder *begründet* werden, z. B. durch Prüfung mittels dem von Anhang II Teil VI Unterabsätze 1.2, 1.3 und 1.4 der VO (EU) 2018/848 etablierten systematischen Ansatz, durch vergleichbare Vorgaben in der Qualitätssicherung oder durch jegliche andere Informationen und Erfahrungen, die sachdienliche Beiträge leisten.

Ist das Unternehmen in der Lage einen Verstoß zu fundieren oder lässt sich der Verdacht auf einen relevanten Verstoß nicht ausräumen, erfolgt „*unverzüglich*“ eine Meldung an die Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde/Kontrollstelle. Der EuGH hat in einer Entscheidung vom 8. 9. 2011 (C-58/10 und andere) zu Art. 54 Abs. 1 VO (EG) 178/2002 unter Rn. 72/73 das Wort „unverzüglich“ mit „schnellstmöglich“ gleichgesetzt und ausgeführt, dass der konkrete Zeitraum in Anbetracht des Dringlichkeitscharakters eines Eingreifens und des mit der jeweils betroffenen Verordnung verfolgten Ziels zu konkretisieren ist. Bei der Öko-Verordnung ist deshalb das Ziel des Verbraucherschutzes und des Schutzes des redlichen Unternehmers Maßstab. Der Zeitraum kann abhängig von dem Maß des potentiellen Schadens, der Haltbarkeit/des Umschlagszeitraums des betroffenen Produktes, der Wahrscheinlichkeit/Gewissheit, dass ein Verstoß vorliegt und dessen Schwere von wenigen Stunden bis zu mehreren Tagen reichen.

Bei der Überprüfung arbeitet der Unternehmer mit allen relevanten Stellen zusammen, in erster Linie mit der zuständigen Kontrollstelle und mit der Kontrollbehörde.

V. Vorgehen der Behörden

Zu Art. 27 der VO (EU) 2018/848 gehören inhaltlich die Art. 41 und 42 der VO (EU) 2018/848, die die Vorgehensweise der zuständigen Behörden oder Kontrollstellen bei Verdacht auf einen Verstoß vorgeben. Diese ergänzen die Vorgaben in Art. 27 der VO (EU) 2018/848 und bestimmen die weitere Abfolge für den Fall, dass ein Verdacht auf Unternehmensebene als relevant und begründet erscheint oder nicht ausgeräumt werden kann.

In Art. 41 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 wird geklärt, welche Pflichten die zuständige Behörde oder Kontrollstelle hat, wenn sie eine fundierte Information gemäß Art. 27 der VO (EU) 2018/848 von einem Unternehmen erhält, selbst einen fundierten Verdacht auf einen relevanten Verstoß hegt oder sie fundierte Informationen erhält, dass ein Unternehmen beabsichtigt, ein Erzeugnis zu verwenden oder zu vermarkten, welches nicht der Verordnung entspricht. Im Fokus stehen hierbei Verdachtsmomente, die *die Bio-Integrität des Produktes oder des Prozesses* (Art. 41 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848) in Frage stellen. Das heißt, die Verdachtsmomente müssen daraufhin überprüft werden, ob die Art des möglichen Verstoßes die Integrität des Bio-Erzeugnisses gefährdet. Die ergänzend zu betrachtende Formulierung in Art. 42 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 unterstreicht, dass es in erster Linie um Merkmale des Produktionsprozesses geht, die über die Bio-Integrität entscheiden.

Die Behörde/Kontrollstelle ist dann verpflichtet unverzüglich eine amtliche Untersuchung gemäß der VO (EU) 2017/625 durchzuführen (Art. 41 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2018/848). In der VO (EU) 2017/625 zur Kontrolle ist nicht definiert, was zu einer „*amtlichen Untersuchung*“ im Bereich der Öko-Kontrolle gehört. Die Beschreibung legt jedoch nahe, dass alle Methoden der amtlichen Kontrolle verwendet werden können. Der Rechtstext in Verbindung mit Erwägungsgrund 69 unterstreicht, dass diese Untersuchung in einem angemessenen Verhältnis zur Art des Verdachtes stehen und so „*rasch wie möglich innerhalb eines angemessen Zeitraums*“ durchgeführt werden muss. Hierbei ist die Haltbarkeit des Produktes zu berücksichtigen. Zur Klärung der Fälle können alle zweckdienlichen Informationen und Methoden genutzt werden, die helfen den Verdacht auszuräumen oder zu bestätigen.

Ist die Haltbarkeit und Abverkaufszeit des Produktes begrenzt, z. B. bei Obst und Gemüse, müssen die zweckdienlichen Informationen und Methoden dieser besonderen Situation angepasst und verhältnismäßig sein. Eine Anordnung von Zusatzinspektionen in einem süd-

europäischen Herkunftsland muss unter Verdeutlichung der Dringlichkeit veranlasst werden. Sind keine ergänzenden Erkenntnisse vor Ende der Haltbarkeit zu erlangen, muss auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse über die Freigabe entschieden werden.

Art. 41 Abs. 1 Buchst. b der VO (EU) 2018/848 verlangt in diesem Falle eine befristete Sperrung der Ware bis der Fall geklärt ist. Die vorläufig und regelmäßig mit einer Frist verhängte Sperrung der Ware durch die Behörde oder Kontrollstelle dauert maximal so lange, bis die Untersuchung abgeschlossen ist und Untersuchungsergebnisse vorliegen. Ob eine Sperrung erfolgt und wie lang diese Sperrung ist, richtet sich gemäß Art. 41 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2018/848 und dem Erwägungsgrund 69 nach der Art des Verdachtes und der Haltbarkeit des Erzeugnisses. Im Fall einer Sperrfrist muss diese unter der Anwendung von Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen so kurz wie möglich gewählt werden.

Art. 41 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848 legt fest, dass wenn die Untersuchung in der *regelmäßig festzulegenden* Sperrfrist (Art. 41 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2018/848 *angemessener Zeitraum)* nicht zu einer Aberkennung der Ware führt, da kein Verstoß gegen die Integrität der Ware als Bio-Ware nachgewiesen werden kann, kann das Erzeugnis weiter als Bio-Produkt vermarktet werden.

Art. 42 der VO (EU) 2018/848 klärt, dass im Falle eines *festgestellten Verstoßes*, bei dem die Integrität eines Bio-Produkts oder des entsprechenden Prozesses beeinträchtigt wird, die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden bzw. Kontrollstellen, die Vermarktung des Produktes als Bio-Produkt untersagen können. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann dem Unternehmen das Bio-Zertifikat zeitweise oder ganz entzogen werden.

VI. Vorgaben für Unternehmen bei Verdacht auf einen Verstoß, ausgelöst durch Kontaminationen

Art. 28 der neuen Bio-Verordnung setzt sich mit Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationsrisiken durch gemäß der Verordnung unzulässige Erzeugnisse und Stoffe auseinander.

Zunächst wird in Abs. 1 abschließend geklärt, dass in Art. 28 nur die Erzeugnisse und Stoffe gemeint sind, die dem Zulassungsvorbehalt der Bio-Verordnung gemäß Art. 9 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848 unterliegen. Der im Rechtstext verwendete umfassende Begriff des „*Vorhandenseins*“ verlangt in Hinblick auf eine operationale Umsetzung der Vorgabe und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Spezifizierung auf die Verdachtsmomente, die gemäß Art. 29 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2018/848 eine „*Verwendung*“ eines nicht zugelassenen Erzeugnisses oder Stoffes in der ökologischen Produktion nahelegen oder nach Buchst. b auf *nicht getroffene Vorsorgemaßnahmen* hinweisen. Hierbei sind Vorgänge relevant, welche die Bio-Integrität des Erzeugnisses oder des Produktionsprozesses in Frage stellen (Art. 29 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848).

Es wird unter Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2018/848 weiterhin geklärt, dass alle Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette Vorsorgemaßnahmen in den Bereichen, die *ihrem Einfluss* (Erwägungsgrund 68) unterliegen, ergreifen müssen. Diese verhältnismäßigen und angemessenen Maßnahmen zielen auf die Ermittlung von Risiken durch Kontaminationen und die Etablierung von systematischen Verfahrensschritten hin. Diese Vorgabe zu Vorsorgemaßnahmen stellt eine Weiterentwicklung des Art. 63 der bestehenden VO (EG) Nr. 889/2008 dar.

Für Verarbeitungsunternehmen und Futtermittelunternehmen schreibt diese Regel fort, was in Art. 26 der VO (EG) Nr. 889/2008 bereits etabliert ist. Aus der Sicht der Lebensmittelverarbeiter und Futtermittelhersteller werden die bisherigen Vorsorgemaßnahmen (gemäß Art. 26 der VO (EG) Nr. 889/2008) spezifiziert. In klarstellender Ergänzung des Wortlauts in Art. 26 sollen künftig „nur“ mehr angemessene und verhältnismäßige Vorkehrungen notwendig sein. Die systematische Vorgehensweise ist aus dem Hygienerecht bekannt und langjährig im Sinne des HACCP-Konzeptes im Rahmen der Qualitätssicherung betrieblich etabliert. Diese Qualitätssicherungsmaßnahmen können betriebsindividuell oder auch kollektiv z. B. in Verbänden erfolgen. Alle anderen Unternehmen, z. B. Rohstoffhändler und Importeure müssen mit dieser neuen Vorgabe systematische Konzepte zur Beherrschung des Kontaminationsrisikos etablieren.

Neu eingeführt wird, dass die Maßnahmen *verhältnismäßig und angemessen* sein müssen, für Erzeugnisse und Stoffe gelten, die unter dem Zulassungsvorbehalt der Verordnung liegen und sich auf Handlungsfelder beschränken, die dem *Einfluss* (Erwägungsgrund 68) des Unternehmens unterliegen.

Unter Art. 28 Abs. 1 Buchst. b und c der VO (EU) 2018/848 wird verlangt, dass verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken der Kontamination etabliert und weiterentwickelt werden. Diese zu ergreifenden verhältnismäßigen und angemessenen Maßnahmen beziehen sich auf die *Vermeidung von Kontaminationsrisiken*. Der Gesetzgeber fordert hier analog zum HACCP-Konzept aus dem Hygienerecht einen systematischen Umgang mit Risiken zur Vermeidung von nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen. Diese Risiken (BKP – Bio-Kontroll-Punkte/OCCP – Organic critical control points) müssen identifiziert werden, Maßnahmen zur Beherrschung festgelegt und diese regelmäßig überprüft werden. Es handelt sich somit um ein *Risikominimierungs-Konzept* und nicht um ein Verfahren zum vollständigen Ausschluss von nicht zugelassenen Stoffen und Erzeugnissen. Die Implementierung der Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen wird ebenso wie alle anderen Vorgaben der Öko-Verordnung durch die Bio-Kontrolle überprüft und bestätigt. Das bedeutet, dass das Risikominimierungs-Konzept und die ergriffenen Vorsorgemaßnahmen Teil der Bio-Zertifizierung sind und die Bio-Betriebe und -Unternehmen durch das Zertifikat die Bestätigung erhalten, dass sie diese in angemessener Weise umgesetzt haben.

Das neue Bio-Recht spezifiziert die Vorgaben für Vorsorgemaßnahmen insbesondere für die Kontamination mit unzulässigen Erzeugnissen und Stoffen durch Nennung von drei Kriterien:

1. es grenzt die gemeinten unzulässigen Erzeugnisse und Stoffe durch Verweis auf Art. 9 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848 ein,

2. es hebt im Erwägungsgrund 68 auf Maßnahmen ab, die im Verantwortungsbereich des Unternehmens (unter dessen Einfluss) liegen

3. es begrenzt ebensolche auf verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen.

VII. Landwirtschaft

Das neue Recht schränkt die bisherigen Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination nach Art. 63 VO (EG) Nr. 889/2008 ein auf solche, die „verhältnismäßig und angemessen" sind. In der Landwirtschaft sind diese Maßnahmen im Falle der parallelen ökologischen und konventionellen Erzeugung oder in Betrieben mit Betriebseinheiten in Umstellung beispielsweise solche, die eine sichere Trennung von Betriebsmitteln, Maschinen und Betriebsstätten gewährleisten. In ähnlicher Weise sind Vorsorgemaßnahmen bei Inanspruchnahme von Dienstleistern (zum Beispiel Maschinenringe, Transportunternehmer) oder bei Maschinenleihe denkbar, die z. B. auf notwendige Reinigungsmaßnahmen zwischen den Chargen abzielen.

Nähere Vorgaben können also nur Sachverhalte regeln, die dem direkten Einfluss des Unternehmers unterliegen und deshalb eigenes Verhalten oder durch Weisungsrechte (gegenüber Arbeitnehmern, Dienstleistern oder Subunternehmern) steuerbares Verhalten betreffen. Es ist also nicht davon auszugehen, dass die getroffene Einschränkung auf verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen dazu führt, dass das neue Bio-Recht neue Maßnahmen wie z. B. Heckenpflanzungen oder Abstandsstreifen vom Bio-Landwirt verlangt, die schon nach jetzigem Recht ohne diese Einschränkung nicht als notwendig erachtet wurden. Insgesamt geht es um Vorsorgemaßnahmen in Bereichen, wo relevante Verschleppungsrisiken bestehen, die die Integrität der Bio-Produkte gefährden.

Durch die Vorgaben der neuen Verordnung wird es auch für landwirtschaftliche Betriebe notwendig, die Prozesse in ihrem Betrieb daraufhin zu analysieren, an welchen Stellen ein erhöhtes Risiko für den Eintrag unzulässiger Stoffe besteht, adäquate Vermeidungsmaßnahmen zu bestimmen und Verfahren zu deren Umsetzung und Eigenkontrolle zu beschreiben. Die Beschreibung ist regelmäßig zu aktualisieren. Die Vorsorgemaßnahmen können auf unter ihrem Einfluss liegende verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen beschränkt werden und müssen systematisch dokumentiert werden. Denn Kontrollbehörden/Kontrollstellen haben das Vorhandensein und die inhaltliche Angemessenheit dieser Vorsorgemaßnahmen zu prüfen (Art. 38 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2018/848) und werden dabei auf die Dokumentation der Betriebe zurückgreifen.

Wenn es ohne Beteiligung des ökologischen Unternehmers oder seines Personals, also aufgrund der Tätigkeit außenstehender Dritter, beispielsweise zu einer Abdrift von Spritzmitteln kommt, ist diese als nicht vom Öko-Landwirt verursacht und somit als unvermeidbar anzusehen.

Art. 28 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848 klärt, dass Kontaminationen durch Erzeugnisse und Stoffe, die unter dem Zulassungsvorbehalt der Verordnung liegen und die Bio-Konformität der Ware in Frage stellen, Gegenstand dieses Art. sind. Der umfassende Begriff des „*Vorhandenseins*" verlangt in Hinblick auf eine operationale Umsetzung der Vorgabe und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Spezifizierung auf die Verdachtsmomente, die gemäß Art. 29 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2018/848 auf eine „*Verwendung*" eines nicht zugelassenen Erzeugnisses oder Stoffes in der ökologischen Produktion nahelegen oder gemäß Buchst. b auf *nicht getroffene Vorsorgemaßnahmen* hinweisen. Hierbei gilt es, sich auf die Vorgänge zu fokussieren, welche die Bio-Integrität des Erzeugnisses oder des Prozesses in Frage stellen (Art. 29 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848). Durch den Verweis auf die „*Integrität*" wird der Kreis der möglichen Verstöße auf solche beschränkt, die den Bio-Status der Ware und des Prozesses in Frage stellen. Die Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen wird ebenso wie alle anderen Vorgaben der Öko-Verordnung durch die Bio-Kontrolle überprüft und bestätigt. Unter Berücksichtigung der Definition unter Art. 3 Abs. 74 der VO (EU) 2018/848 ist die Integrität eines Bio-Produkts gegeben, wenn kein Verstoß vorliegt, der die *Merkmale*, die das Produkt auf irgendeiner Stufe als Bio-Produkt oder Produkt in Umstellung auf Bio *beeinträchtigt* (a), oder *beabsichtigt oder wiederholt* (b) auftritt. Die Nicht-Einhaltung von bereits ergangenen behördlichen Anforderungen gemäß Art. 29 Abs. 2 Buchst. c der VO (EU) 2018/848 können vom Unternehmen nur dann geprüft werden, wenn sie ihm bekannt geworden sind.

Die weiteren Vorgaben unter Art. 28 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848 stellen eine Wiederholung der Anforderungen aus Art. 27 der VO (EU) 2018/848 für den Spezialfall eines Vorhandenseins von unzulässigen Stoffen und Erzeugnissen dar. Daher gelten die gleichen Anforderungen. (Siehe Text zu Art. 27 der VO (EU) 2018/848).

VIII. Vorgehen der Behörden bei Verdacht auf einen Verstoß, ausgelöst durch Kontaminationen

Unter Abs. 1 des Art. 29 der VO (EU) 2018/848 wird geklärt, welche Pflichten eine zuständige Behörde oder ggf. Kontrollbehörde/Kontrollstelle hat, falls diese eine *fundierte Information* über das Vorhandensein eines Stoffes, der *die Bio-Integrität des Produktes oder des Prozesses* (Art. 29 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848) in Frage stellt, erhält. Eine solche Information kann von einem Unternehmen oder aus den Ergebnissen eigener Untersuchungen (vgl. hierzu Ausführungen zu Art. 41 der VO (EU) 2018/848) stammen. Der umfassende Begriff des „*Vorhandenseins*" verlangt in Hinblick auf eine funktionelle Umsetzung der Vorgabe und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Spezifizierung auf die Verdachtsmomente, die gemäß Art. 29 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2018/848 eine „*Verwendung*" eines nicht zugelassenen Erzeugnisses oder Stoffes in der ökologischen Produktion nahelegen oder b auf *nicht getroffene Vorsorgemaßnahmen* hinweisen. Dabei wird bei der Bio-Kontrolle überprüft, ob Vorsorgemaßnahmen getroffen worden sind. Hierbei gilt es, sich auf die Vorgänge zu fokussieren, welche die Bio-Integrität des Erzeugnisses in Frage stellen (Art. 29 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848).

Gemäß den Ausführungen im Erwägungsgrund 69 sind die Quellen und Ursachen des Vorhandenseins nicht zu-

gelassener Stoffe zu erkunden, um sicherzustellen, dass das Unternehmen die Vorgaben der Verordnung eingehalten hat. Diese Untersuchung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Art des Verdachtes stehen und so schnell wie möglich durchgeführt werden. Hierbei ist die Haltbarkeit des Produktes zu berücksichtigen. Zur Klärung des Falles können alle zweckdienlichen Informationen und Methoden genutzt werden, die helfen den Verdacht auszuräumen oder zu bestätigen (vgl. Ausführungen zu Art. 41 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2018/848. Siehe zur weiteren Abfolge die Ausführungen zu Art. 41 Buchst. b der VO (EU) 2018/848.

In Art. 29 Abs. 2 der VO (EU) 2018/848 werden die Entscheidungsgrundlagen formuliert, unter welchen Bedingungen eine Aberkennung einer Partie als Bio-Ware ausgesprochen werden kann. Zentral wird unter Abs. 2 Buchst. a der Begriff „*verwendet*" genutzt. „Verwendet" unterstreicht den Prozessansatz der Verordnung. Das heißt die Kontaminationen sind danach zu beurteilen, ob die nicht-zugelassenen Stoffe vom Unternehmen eingesetzt worden sind. Buchst. b hebt ab auf die angemessenen und verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationsrisiken und Buchst. c auf bereits an das Unternehmen ergangene behördliche Aufforderungen an die Unternehmen zum Ergreifen von Maßnahmen gemäß Abs. 1 dieses Art.

Führt die Untersuchung in der *regelmäßig festzulegenden Sperrfrist* (Art. 29 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2018/848 angemessener Zeitraum) nicht zu einer Aberkennung der Ware oder des Prozesses, kann die Ware weiter als Bio-Ware vermarktet werden.

Gemäß Art 28 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848 kann das Unternehmen zu der behördlichen Entscheidung seine Stellungnahme abgeben. Es ist dazu verpflichtet, etwaige Abhilfemaßnahmen umzusetzen.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Alexander Beck
AöL e. V.
Untere Badersgasse 8
97769 Bad Brückenau
Tel.: 09741/938733-0
Direkt: 09741/938733-1
E-Mail: alexander.beck@aoel.org
www.aoel.org

Prof. Dr. Peter Nick

Pflanzliche „Superfoods" – Verbraucherschutz versus Globalisierung

I. Globalisierung auf botanisch – Herausforderungen für die Lebensmittelsicherheit

Die Rolle der Ernährung für die Gesundheit rückt seit einigen Jahren immer mehr ins Bewusstsein der Bevölkerung. Angesichts einer alternden Gesellschaft, die sich einem zunehmend stress-belasteten Arbeitsalltag gegenübersieht, wird diese Entwicklung weiter an Fahrt gewinnen. Sogenannte funktionelle Nahrungsmittel, oft auch reißerisch als „Superfood" beworben, schaffen hier neuartige und stürmisch wachsende Märkte. Eine klare Definition, welche Nahrungsmittel nun funktionelle oder gar als „Superfood" zu betrachten seien, fehlt weitgehend. Irgendwie sind Lebensmittel gemeint, die aufgrund ihrer besonderen Inhaltsstoffe die menschliche Gesundheit befördern sollen. In einer Zeit der um sich greifenden Selbstoptimierung geht es dabei nicht nur darum, Krankheiten vorzubeugen, sondern auch, die eigene Leistungsfähigkeit zu steigern. Eine repräsentative Umfrage im Sommer 2017 zeigte, dass mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland regelmäßig „Superfood" aufgrund gesundheitlicher Überlegungen einkauft[1].

Im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen dürfen Lebensmittel ohne vorherige Zulassung gehandelt werden. Für sogenannte Neuartige Lebensmittel, die vor dem Stichtag 15. Mai 1997 in der Europäischen Union nicht in Gebrauch waren, gilt die Novel-Food-Verordnung[2], wonach für solche Lebensmittel ein Verbotsprinzip mit Ausnahmevorbehalt gilt. Hintergrund ist der Versuch, gesundheitliche Risiken zu minimieren, die Europäische Kommission räumt hier also dem Verbraucherschutz einen hohen Stellenwert ein. Der Katalog der Ausnahmen[3] umfasst inzwischen weit über 500 Einträge zumeist pflanzlicher Produkte, wobei festgelegt wird, welche Arten zugelassen sind. Hier werden bisweilen auch Auflagen bestimmt – etwa dürfen „Chia"-Samen (im Katalog als *Salvia hispanica* definiert) nur mit dem Hinweis einer maximalen täglichen Verzehrmenge von 15 g in Verkehr gebracht werden. Häufig werden auch bestimmte Arten, die in den Herkunftsländern auf ähnliche Weise gebraucht werden und oft auch handelsüblich sind, explizit ausgeschlossen. Beispielsweise wird hier für Goji-Beeren festgestellt: „*Lycium barbarum is a Chinese plant belonging to the Solanaceae Family. This plant should not be confused with the Litchi chinensis also originating from China to which the litchi fruit is obtained (Sapindaceae Family).*" Dieses Beispiel zeigt auch die Schwierigkeiten bei der Bewertung oft exotischer und auch botanisch nicht immer gut erschlossener Pflanzen – in China werden unter dem Namen *gou qi* nämlich nicht Litchi-Beeren gehandelt (die völlig anders aussehen und wohl kaum verwechselt werden dürften), sondern *Lycium chinense*, während die hier in Europa zugelassene *Lycium barbarum* als *ningxia gou qi* bezeichnet wird. Der Eintrag im Katalog hat also mit der Realität im Importhandel wenig zu tun.

Die Herausforderungen exotischer „Superfoods" für den Verbraucherschutz sind im Grunde Folgen einer botanischen Globalisierung, wobei Pflanzen, die in ihrer Herkunftskultur in einen traditionellen Kontext eingebunden sind, auf einen sehr dynamisch und schnell wachsenden Markt in den Industrieländern treffen, wo dieser traditionelle Kontext der Nutzung und Benen-

1 Statista (2017): *Superfood*. https://de.statista.com/statistik/studie/id/46368/dokument/superfood/[28. 7. 2018].
2 EG Nr. 258/97, inzwischen neugefasst als EU 2015/2283.
3 http://ec.europa.eu/food/safety/novel_food/catalogue_en [26. 9. 2018].

nung völlig fehlt. Das Ausmaß dieser botanischen Globalisierung sei beispielhaft für „Chia"-Samen (*Salvia hispanica*) kurz umrissen: Während im Jahr 2013 nur 20 kg „Chia"-Samen nach Deutschland importiert wurden, waren es nur zwei Jahre später schon 663 t und diese Menge hatte sich zwei Jahre später schon mehr als verfünffacht[4]. Traditionell wurde „Chia" regional begrenzt in Mittelamerika angebaut, durch die hohe Nachfrage drängten dann schnell neue Anbauer wie Paraguay oder Kamerun in den Markt, was im ursprünglichen Anbaugebiet einen Preisverfall zur Folge hatte, sich aber auch auf die Qualität der „Chia"-Samen niederschlug, weil die Erfahrung für Anbau und Bewertung des Saatguts fehlen und dies durch intensiveren chemischen Pflanzenschutz und Abstriche bei der Qualität des Ernteguts kompensiert wird.

II. Namen sind Schall und Rauch – traditionelle versus wissenschaftliche Nomenklatur

Die menschliche Zivilisation wurde seit ihren Anfängen durch die Nutzung bestimmter Pflanzen geprägt. Daher ist es einsichtig, dass die traditionellen Bezeichnungen von Pflanzen vor allem durch die menschliche Nutzung geprägt sind. Freilich führt dies häufig zu Zweideutigkeiten, weil oft unterschiedliche Pflanzen für dieselbe Nutzung eingesetzt werden. Beispielsweise wird traditionell in Deutschland sowohl die Kamille als auch die Minze als „Mutterkraut" bezeichnet, weil beide Pflanzen im Zusammenhang mit der Geburt schon seit den Zeiten Hildegard von Bingens eingesetzt werden, die Kamille für Sitzbäder um dem Wochenbettfieber vorzubeugen, die Minze als mildes Anästhetikum, um die die Geburtswehen zu lindern. Kamille und Minze sind hierzulande sehr gut bekannt und beschrieben, so dass Verwechslungen unwahrscheinlich sind. Das sieht natürlich anders aus, wenn man es mit exotischen Pflanzen zu tun hat, die hier noch keine Nutzungsgeschichte haben. Im Gegensatz zu traditionellen Benennungen strebt wissenschaftliche Nomenklatur eine Eindeutigkeit von Namen und Benanntem an (selbst hier nicht immer von Erfolg gekrönt, wie die zahlreichen Synonyme vieler Taxa belegen). Es liegt auf der Hand, dass traditionelle Benennung (die durch menschliche Nutzung geprägt ist) und wissenschaftliche Nomenklatur (die durch taxonomische Identität bestimmt wird) häufig im Konflikt zueinanderstehen. Die in der Ethnobotanik klassische Arbeit von Berlin et al.[5] hat diesen Konflikt systematisch am Beispiel der Tzeltal-Ethnie in Mexico untersucht und kam zu dem berühmtgewordenen Diktum „*folk names tell nothing about the structure of nature itself, but a great deal about our own view of this structure*."

Solange eine bestimmte Pflanzenart in ihrer Herkunftskultur verwendet wird, sorgt zumeist der Kontext ihrer traditionellen Verwendung dafür, dass Verwechslungen vermieden werden. Problematisch wird es, wenn dieser Kontext entfällt, weil die Pflanze im Rahmen der Globalisierung in völlig neue Nutzungszusammenhänge gerät (wie das bei vielen „Superfood"-Pflanzen ja der Fall ist. Hier kann es dann zu Verwechslungen kommen, die durchaus auch schwere Folgen nach sich ziehen können. Ein Paradebeispiel ist der Fall von mehr als hundert Frauen in Belgien, die nach einer Schlankheitskur auf Basis der Traditionellen Chinesischen Medizin, ihre Niere verloren und so zu Dialyse-Patientinnen wurden[6]. Hintergrund für diese menschliche Katastrophe war ein solcher Konflikt zwischen traditioneller und „wissenschaftlicher" Benennung: Angestrebt wurde eine Behandlung mit *Stephania tetrandrae*, die als (*han*) *fangji* (漢防己) bezeichnet wird. In der chinesischen Phytotherapie werden in der Regel komplexe Gemische aus zumeist vier funktionellen Komponenten eingesetzt, wobei die Hauptkomponente („Herrscher-Droge") durch weitere Pflanzen begleitet wird, die Nebenwirkungen unterdrücken, die Wirkung der „Herrscher-Droge" unterstützen oder dafür sorgen, dass das Gemisch im Körper effizient zirkuliert („Boten-Droge"). Solche „Boten-Drogen" haben häufig verschiedene Bezeichnungen, je nachdem, in welchem Wirkzusammenhang sie eingesetzt werden. Die Osterluzei-Art *Aristolochia mandschuriensis*, die eigentlich als *(guan) mu tong* (關木通) bekannt ist, kann in bestimmten Zusammenhängen auch als *(guan) fangji* (關防己) bezeichnet werden. Diese Feinheit der chinesischen Nomenklatur war den behandelnden Ärzten in Belgien nicht bekannt und sie behandelten die Frauen mit dem „falschen *fangji*" und dann auch noch in einer problematischen Rezeptur: die in *A. mandschuriensis* enthaltene Aristolochiasäure ist extrem nephrotoxisch und wird in der traditionellen Herstellung durch wässrige Extraktion weitgehend vermieden, während in Belgien ethanolische Pulverauszüge eingesetzt wurden. Dieser Fall ist sicherlich in seiner Fatalität extrem, zeigt aber eindrücklich, wie gefährlich es sein kann, wenn exotische Pflanzen ohne botanische Expertise außerhalb ihres traditionellen Nutzungszusammenhangs eingesetzt werden.

III. Sichere Echtheitsprüfung über *Genetic Barcoding*

Die Überprüfung deklarierter Inhalte in Lebensmitteln zählt zu den Routineaufgaben der Chemisch-Veterinärtechnischen Überwachungsämter und setzt neben chemischen Verfahren auch mikroskopische Analysen ein, was vor allem bei Gemischen wie etwa Kräutertees oder Gewürzmischungen eine sichere Beurteilung erlaubt. Nicht umsonst zählt diese Methodik zum Fächerkanon in den Curricula für Lebensmittelchemie. In der Praxis benötigt man für die mikroskopische Lebensmittelanalyse jedoch nicht nur eine profunde Formenkenntnis, langjährige Erfahrung und auch etwas Zeit, um die Proben detailliert analysieren zu können, sondern vor allem auch gute und zuverlässige Beschreibungen, die für die traditionell genutzten Pflanzen in Form von Monographien auch zur Verfügung stehen. Für die als „Superfood" genutzten, häufig exotischen Pflanzen fehlen solche Monographien weitgehend – in den Herkunftsländern gibt es zwar das Wissen um die Verwendung und häufig auch über die Unterschiede zwischen verschiedenen Formen dieser Pflanzen, allerdings stehen wissenschaftliche Monographien zumeist nicht auf der

4 Center for the Promotion of Imports, Niederländische Behörde für auswärtige Angelegenheiten (2016) www.cbi.eu/market-information/oilseeds/trends/ [10. 8. 2018].

5 Berlin B, Breedlove DE, Raven PH. Folk Taxonomies and Biological Classification. Science. 1966. 254: 273–275

6 Vanherweghem JL, Tielemans C, Abramowicz D, Depierreux M, Vanhaelen-Fastre R, Vanhaelen M, Dratwa M, Richard C, Vandervelde D, Verbeelen D, Jadoul M. Rapidly progressive interstitial renal fibrosis in young women: association with slimming regimen including Chinese herbs. The Lancet. 1993. 341: 387–391.

Agenda. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass diese exotischen Pflanzen häufig in stark prozessierter Form – als Pulver, in Kapselform oder als *Smoothie* – gehandelt werden, wodurch die für die Identifizierung wichtigen anatomischen Merkmale häufig verlorengehen.

Hier sind also alternative Methoden der Echtheitsprüfung gefragt. Natürlich ließen sich die Inhaltsstoffe einer Probe mithilfe von chromatographischen Methoden untersuchen, womit Verwechslungen mit ähnlich aussehenden oder benannten Arten vorgebeugt werden könnte. Freilich ist bei vielen „Superfoods" gar nicht so ganz klar, um welche Inhaltsstoffe es geht. Beispielsweise wird der hohe Gehalt an ω3 Fettsäuren, der Chia-Samen zugeschrieben wird, auch bei anderen Samen gefunden (etwa Leinsamen) und ist daher nicht sehr spezifisch. Bei anderen „Superfoods" wie etwa Moringa scheint es die gerne kolportierten Phytoestrogene nach unseren eigenen Untersuchungen gar nicht zu geben, jedenfalls nicht in nachweisbaren Mengen. Für eine Echtheitsprüfung sind solche Merkmale also nicht zu gebrauchen – ein Echtheitsmarker sollte in der betreffenden Pflanze durchgängig und unverändert vorliegen, unabhängig davon, ob man es mit alten oder jungen Pflanzen zu tun hat und unabhängig davon unter welchen Bedingungen die entsprechende Pflanze kultiviert wurde.

Die DNS erfüllt diese Bedingungen. Über Sequenzierung von geeigneten Markerregionen, die man zuvor mithilfe der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) amplifiziert hat, lassen sich verschiedene Pflanzenarten, ebenso wie die aus diesen Pflanzenarten hergestellten Produkte eindeutig zuordnen. Für dieses als *Genetic Barcoding* bezeichnete Verfahren wurden weltweit in einem Forschungsnetzwerk (*Consortium Barcode of Life*) geeignete Markersequenzen definiert, die im Wesentlichen drei Kriterien erfüllen müssen: Universalität (die Markersequenz sollte bei allen Arten vorliegen und mithilfe universell einsetzbarer Oligonucleotidprimer über PCR amplifiziert werden können), Sequenzierbarkeit (die Markersequenz sollte nicht zu viele repetitive Bereiche enthalten, die es schwer machen, die Sequenzen eindeutig anzuordnen, sie sollten auch nicht einen zu hohen GC Gehalt besitzen, um Sekundärstrukturen auszuschließen) und Informativität (die Sequenz sollte sich zwischen den Arten hinreichend unterscheiden). Für die Landpflanzen haben sich hier vor allem plastidäre Marker wie *rbcL*, *matK*, oder *trnH-L igs* herauskristallisiert, die oft von den nukleären Markern *its1* und *its2* ergänzt werden[7].

Die Sequenzierung solcher *Genetic Barcodes* erlaubt in der Regel eine eindeutige Zuordnung einer Probe zu einer bestimmten Art, selbst bei prozessierten Handelsproben, wobei jeder *Genetic Barcode* nur so gut ist wie die Referenzpflanze, auf die er sich bezieht. Leider sind die öffentlichen Sequenz-Datenbanken voll von Einträgen, deren taxonomische Identität falsch oder gar nicht bestimmt wurde, was nicht zur Klarheit beiträgt. Die Qualität der Echtheitsprüfung hängt also an der Sorgfalt, mit der die entsprechende Referenzpflanze taxonomisch bestimmt wurde. Daher sollte die Erstellung eines solchen *Genetic Barcodes* in der Regel mit einer genauen taxonomischen, morphologischen und auch anatomisch-lichtmikroskopischen Beschreibung einhergehen. Für die „Superfood" Pflanzen ist dies erst in wenigen Fällen durchgeführt worden, aber der damit verbundene Aufwand ist gut investiert, weil nur eine validierte Referenz zu validierten Ergebnissen führen kann.

Eine zweite Hürde für die Anwendung von *Genetic Barcodes* in der Praxis ist die relativ lange Zeitspanne, die nötig ist, bis eine Sequenz in ausreichender Qualität gesichert ist. Daher wären sequenzunabhängige Verfahren wichtig, die auf einem „genetischen Fingerabdruck" beruhen, also einem spezifischen Muster von elektrophoretischen Banden, die eindeutig angeben, ob die deklarierte Art vorliegt oder eben die jeweilige Verwechslungsart. Für solche „genetischen Fingerabdrücke" werden häufig Zufallsprimer eingesetzt, die bei PCR ein Bandenmuster erzeugen, das zumeist für verschiedene Arten unterschiedlich ist (sogenanntes *Random Amplification of Polymorphic DNA*, RAPD). Freilich sind solche Muster nicht sehr reproduzierbar, weil hier für die PCR sehr niedrige *annealing* Temperaturen eingesetzt werden müssen, so dass viele Banden nicht stabil auftreten[8]. Eine alternative Möglichkeit besteht darin, einzelne Basenaustausche im jeweiligen *Genetic Barcode* Marker, sogenannte *Single Nucleotide Polymorphisms* (*SNPs*) mithilfe von Restriktionsenzymen gelelektrophoretisch sichtbar zu machen – es entsteht dann ein vorhersagbares Bandenmuster, das stabil und eindeutig eine Unterscheidung von Zielart und Verwechslungsart erlaubt (sogenannter Restriktions-Fragment Längen Polymorphismus, RFLP). Ein von uns in den letzten Jahren weiter entwickeltes Verfahren, *Amplification Refractory Mutation System* (ARMS) nutzt solche SNPs, um hier den *Genetic Barcode* gemeinsam mit einem dritten, diagnostischen Oligonucleotid-Primer zu amplifizieren, wobei dieser diagnostische Oligonucleotid-Primer nur in einem Fall bindet und so eine diagnostische Seitenbande liefert, während für die andere Art nur eine einzige Bande zu sehen ist. Auch dies erlaubt eine sequenzierungsfreie Überprüfung der Identität.

IV. Fallbeispiel Tulsi – der Heilige Basilikum

Die Diskrepanz zwischen traditioneller und wissenschaftlicher Nomenklatur kann gut am Beispiel des Heiligen Basilikums oder Tulsi (*Ocimum tenuiflorum*) studiert werden. Diese im Ayurveda wichtige Pflanze wird seit einigen Jahren als „Adaptogen"[9] gegen Stress-Phänomene angepriesen und hochpreisig verkauft (für 100 g „Tulsi"-Blätter muss man derzeit etwa 10 EUR hinblättern). Der Ursprung der Gattung Basilikum liegt im tropischen Asien, vor allem in Indien. Basilikum ist vermutlich die Medizinalpflanze mit der längsten dokumentierten Tradition, die über vier Jahrtausende zurückreicht – die ersten Beschreibungen finden sich schon in den Veden. Über diese lange Zeit hat sich eine komplexe und auch mehrdeutige Nomenklatur heraus-

7 CBOL Plant Working Group (2009) A DNA barcode for land plants. Proc Natl Acad Sci USA. 2009. 106: 12794–12797

8 Thormann CE, Ferreira ME, Camargo LE, Tivang JG, Osborn TC (1994) Comparison of RFLP and RAPD markers to estimating genetic relationships within and among cruciferous species. Theoretical and Applied Genetics. 1994. 88: 973–980.

9 Cohen MM. Tulsi – *Ocimum sanctum*: A herb for all reasons. J Ayurveda Integrative Med. 2014. 5: 251–259.

gebildet, die mit der unterschiedlichen Nutzung dieser *Tulsi* oder *Tulasi* genannten Pflanze zusammenhängt. Mit einem jährlichen Handelsvolumen von ungefähr 100 t allein an Basilikumölen[10] ist „Tulsi" ein bedeutendes Handelsprodukt, von dem es aber sehr unterschiedliche Formen gibt, unter denen *Rama Tulsi*, *Krishna Tulsi* und *Vana Tulsi* die wichtigsten sind. Wie diese Bezeichnungen taxonomisch zugeordnet werden, ist sehr unklar – je nach Quelle werden neben *Ocimum tenuiflorum* (der korrekten Bezeichnung für den Indischen Basilikum), auch andere Arten wie *O. gratissimum*, aber auch nicht-kanonische Benennungen wie *O. sanctum* genannt. Dieser Wirrwarr von Bezeichnungen ist nicht auf die leichte Schulter zu nehmen – es gibt nämlich qualitative Unterschiede in der Zusammensetzung von essentiellen Ölen mit vielen Chemovaren, die in Indien auch im Handel relevant sind und daher auch sprachlich unterschieden werden[11]. Welche dieser vielen „Tulsi"-Arten bei uns in Verkehr gebracht werden, ist weitgehend unklar, aber durchaus von Relevanz, den einige dieser Chemovare akkumulieren substantielle Mengen Methyl-Eugenol, das aus toxikologischer Sicht problematisch ist. Die Situation wird seit kurzem dadurch verschärft, dass Basilikum-Samen unter Bezeichnungen wie „Basilikum wie Chia", „*Ocimum salvia*" oder gar einfach als „Chia" in Smoothies verkauft werden. Je nach Handelsprodukt und verwendeter Art konnten wir in solchen Smoothies neben Methyl-Eugenol auch das als noch problematischer zu bewertende Estragol nachweisen. Beide Substanzen sind in „echten" Chia-Samen (*Salvia hispanica*) nicht zu finden.

Wir haben darum mithilfe verschiedener *Genetic Barcoding* Marker und mithilfe sorgfältig validierter und charakterisierter Referenzpflanzen im Botanischen Garten des Karlsruher Instituts für Technologie die zahlreichen Arten und Formen der Gattung Basilikum untersucht und konnten vier sogenannte Haplotypen zeigen – Die Arten *O. basilicum* und *O. americanum* und der aus diesen abgeleiteten Hybriden *O. x africanum* bildeten Haplotyp I, aber ebenfalls der als *Vana Tulsi* bezeichneten Typ des Heiligen Basilikums. Haplotyp II enthielt nur die indische Art *O. tenuiflorum*, darunter auch die als Rama und Krishna Tulsi bezeichneten Typen des Heiligen Basilikums. Die genetische Unterscheidung der *Tulsi* Typen spiegelte sich auch auf der Ebene der Sekundärmetaboliten wieder, die mithilfe von *High Performance Thin Layer Chromatography* (HP-TLC) profiliert wurden. Auch hier wich *Vana Tulsi* deutlich von den anderen beiden *Tulsi*-Typen ab.

Nachdem die Identitäten der unterschiedlichen als *Tulsi* gehandelten Pflanzen geklärt waren, entwickelten wir einen PCR-basierten Test, um *Vana Tulsi* von den *O. tenuiflorum* Formen *Krishna* und *Rama Tulsi* unterscheiden zu können. Im Marker *psbA-trnH igs* konnten wir einen Basenunterschied finden, der mithilfe des Restriktionsenzyms Hinf I zu einem robusten RFLP-Muster führte – während für *Vana Tulsi* (so wie auch für *O. basilicum*, *O. americanum* und *O.* x *africanum*) dass PCR-Amplifikat nicht geschnitten wurde, ergaben sich für die „echten" *tenuiflorum* Formen von *Tulsi* (*Rama* und *Krishna Tulsi*) durch den Restriktionsschnitt zwei deutlich kleinere Banden. Dieser RFLP-Test konnte dann auch erfolgreich auf Handelsproben übertragen werden.

V. Fallbeispiel Kräutertees

Unter den funktionellen Nahrungsmitteln stellen Kräutertees aus verschiedenen Gründen eine besondere Herausforderung für die Echtheitsanalyse dar. Hier entstehen immer wieder neue, oft kurzlebige, Modetrends um einzelne, häufig exotische Pflanzen, die dann in den Populärmedien heftig beworben werden („Wartezimmer-Effekt"). Da solche Pflanzen häufig in Teemischungen auf den Markt kommen, auf diese Weise also faktisch „gestreckt" werden, sind hier Falsch-Deklarationen an der Tagesordnung, indem die jeweilige Pflanze als Hauptkomponente deklariert ist, obwohl sie nur als nachrangige Beimischung enthalten ist. Die Nutzung solcher Pflanzen in traditionellen Medizinsystemen und ihr exotisches Flair sind häufig Teil der Vermarktungsstrategie. Die hohe Gewinnspanne, eine zumeist regional begrenzte Produktion, unklare Namensgebung und fehlende Beschreibungen dieser Pflanzen öffnen Verwechslungen, aber auch bewussten Verfälschungen Tür und Tor, ein Problem, was durch die Möglichkeit, sich auch abseits der Handelskette exotische Produkte per Internet bestellen zu können, noch verschärft wird.

Vor einigen Jahren kamen beispielsweise zwei Pflanzen aus der Tradition der australischen Aborigines, *Backhousia citriodora* und *Leptospermum citratum*, in Mode. Aufgrund ihres stark zitronenartigen Dufts werden beide im Handel als Zitronenmyrte bezeichnet, obwohl es sich um Pflanzen aus verschiedenen Gattungen handelt. Das ist nicht nur irreführend, sondern auch aus gesundheitlicher Sicht problematisch, da *Leptospermum citratum* erhebliche Mengen an Citronellal akkumuliert, worauf viele Menschen allergisch reagieren. Wir haben dann anhand validierter Referenzpflanzen zeigen können, dass es im Marker rbcL einen diagnostischen Basenaustausch gibt und konnten damit die beiden Arten nicht nur eindeutig verschiedenen Zweigen der Myrtengewächse zuweisen, sondern auch einen sequenzfreien Test entwickeln, mit dem man eine als „Zitronenmyrte" deklarierte Handelsprobe als *Backhousia citriodora* (unkritisch) oder *Leptospermum citratum* (problematisch) bestimmen konnte. Wir stellten auch fest, dass tatsächlich einige Handelsprodukte die „falsche" Zitronenmyrte enthielten.[12] Auf eine ähnliche Weise, diesmal mit der ARMS Strategie, konnten wir den aromatisch nach Zitronen duftenden Moldawischen Drachenkopf (*Dracocephalum moldavica*) in Teemischungen von seinen kostengünstigeren Surrogaten Zitronenmelisse und Katzenminze unterscheiden.[13]

10 Lawrence BM. Chemical components of Labiatae oils and their exploitation. In: Harley RM, Reynolds T (eds), Advances in Labiate Science. 1992. Royal Botanic Gardens, Kew, pp 399–436.

11 Zaheer SH, Prasad B, Chopra RN, Santapau H, Krishnan MS, Deshaprabhu SB. Wealth of India – A Dictionary of Raw Materials and Industrial Products vol. VII. 1966. CSIR New Delhi, pp 79–89.

12 Horn T, Barth A, Rühle M, Häser A, Jürges G, Nick P (2012) Molecular Diagnostics of Lemon Myrtle (*Backhousia citriodora* versus *Leptospermum citratum*). Eur Food Res Technol 234, 853–861

13 Horn T, Völker J, Rühle M, Häser A, Jürges G, Nick P (2014) Genetic authentication by RFLP versus ARMS? The case of Moldavian Dragonhead (*Dracocephalum moldavica* L.). Eur Food Sci Technol 238, 93–104

Einen besonders drastischer Fall nomenklatorisch verursachter Fehldeklaration begegnete uns am Beispiel Bambustee: Die jungen Blätter der Bambusarten *Sasa palmata*, *Sasa kuriliensis* und *Lopaterum gracile* sollen nicht nur die Verdauung, sondern auch den Abbau von Giften, Schlacken und Körperfetten fördern. Unter der Bezeichnung *Dan Zhu Ye* haben diese Bambusarten schon eine lange Tradition in der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM). Aus botanischer Sicht ist Bambus mit über 1400 Arten, die in über 100 Gattungen eingeteilt werden, eine ziemliche Herausforderung. Hinzu kommt, dass für viele Arten sehr viele, auch wissenschaftliche Synonyme existieren. Um dieses Chaos etwas zu ordnen, haben wir daher begonnen, die für die Teeherstellung eingesetzten Bambusarten über genetische Marker zu untersuchen und konnten so einen Test entwickeln, mit dem man mögliche Verwechslungen mit anderen Bambusgattungen nachweisen kann. Als wir diesen Test auf zufällig gezogene Handelsproben anwandten, zeigten sich bei manchen Proben überraschende Ergebnisse. Als wir der Sache nachgingen, stellte sich heraus, dass einige der als Bambustee gehandelten Proben gar keinen Bambus enthielten, sondern Blätter chinesischer Nelkenarten.[14] Der mögliche Grund für diese falsche Etikettierung liegt vermutlich darin, dass diese ebenfalls in der TCM eingesetzten Nelken häufig als *Shi Zhu* (Steinbambus) bezeichnet werden, weil die Blätter den Bambusblättern ähneln und diese Pflanze häufig in chinesischen Steingärten gepflanzt wird. Um das Durcheinander komplett zu machen, bieten mehrere Internet-Großhändler Tees aus Blättern dieser Nelken (deren korrekte chinesische Bezeichnung eigentlich *Qu Mai* ist) unter der englischen Bezeichnung *Bamboo Tea Carnation* oder Ähnlichem an. Wie wir durch eigene Recherchen herausfanden, waren durch die relativ hohe Nachfrage schon Lieferengpässe bei einigen Teeherstellern aufgetreten, was vielleicht erklärt, warum hier vermutlich über den chinesischen Internethandel größere Mengen von Nelkenblättern als vermeintlicher Bambustee bei uns in Verkehr gebracht wurden. Die Nelke (*Qu Mai*) gilt in der TCM als bitter und kalt und wird unter anderem dazu eingesetzt, den Urogenitaltrakt zu aktivieren – neben einer harntreibenden Wirkung können auch Kontraktionen der Gebärmutter ausgelöst werden, weshalb Schwangere dieses Präparat meiden sollten. Die Verwechslung von echtem Zwergbambus mit „Steinbambus“ kann also für Verbraucherinnen üble Folgen haben.

VI. Was wir brauchen

Die „botanische Globalisierung“ von „Superfoods“ stellt die Lebensmittelsicherheit vor große Herausforderungen. Der Markt ist sehr dynamisch, die Nachfrage steigt explosionsartig an, und die regulatorische Bearbeitung dieser Dynamik, etwa in Form der *Novel Food* Liste der EU wird selbst bei großen Bemühungen der Realität des Marktes immer hinterherhinken, selbst wenn man einmal außen vor lässt, dass viele Verbraucher auch direkt Produkte im Internet bestellen.

Man kann die „botanische Globalisierung“ nicht zurückdrehen, man kann zunächst einmal nur versuchen, bei Firmen und Verbrauchern mehr Problembewusstsein zu wecken. Es wäre auch schon viel gewonnen, wenn Importeure routinemäßig ihre Rohware auf Echtheit überprüften und dies auch von ihren Lizenzanbauern einfordern würden.

Die methodischen Voraussetzungen für eine botanische Echtheitsprüfung wären Sammlungen von validiertem Referenzmaterial, naturgemäß eine Domäne von wissenschaftlichen Botanischen Gärten. Für die behördliche Lebensmittelkontrolle wäre es sinnvoll, *genetic barcoding* in die Qualitätskontrolle zu integrieren. Spezifisch für „Superfood“ sollte auch stringenter bestimmt (und dann auch überprüft) werden, was Qualität hier eigentlich bedeutet.

Wenn Importeure, Verarbeiter, Verbraucher und die behördliche Lebensmittelüberwachung eng zusammenarbeiten, sollte es jedoch möglich sein, dieser neuen, sich voraussichtlich weiter zuspitzenden, Herausforderung wirksam zu begegnen.

14 Horn T, Häser A. Bamboo tea: reduction of taxonomic complexity and application of DNA diagnostics based on rbcL and matK sequence data. Peer Journal. 2016. 4: 2781.

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. Peter Nick
Molekulare Zellbiologie, Botanisches Institut
Karlsruher Institut für Technologie
Fritz-Haber-Weg 4
76131 Karlsruhe
Tel. 0721/6084214 4
Fax 0721/6084419 3
E-Mail: peter.nick@kit.edu
www.botanik.kit.edu/botzell/

Rechtsprechung

1 Zertifizierung von „halal“-Fleisch als aus „ökologischem/biologischem Landbau“

Verordnung (EG) Nr. 834/2007; Verordnung (EG) Nr. 1099/2009; AEUV Art. 13

Die VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die VO (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. 9. 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sind im Licht von Art. 13 AEUV dahin auszulegen, dass sie die Vergabe des europäischen Gütesiegels „ökologischer/biologischer Landbau“ an Erzeugnisse, die von Tieren stammen, die Gegenstand einer rituellen Schlachtung ohne vorherige Betäubung waren, die unter den von der Verordnung Nr. 1099/2009 festgelegten Bedingungen durchgeführt wurde, nicht verbieten.

Generalanwalt am EuGH, Schlussantr. v. 20. 9. 2018 – C-497/17[1]

1 Originalsprache: Französisch.

Einleitung

Lassen die anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften die Vergabe des europäischen Gütezeichens „ökologischer/biologischer Landbau“ für Produkte, die von Tieren stammen, die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009[2] festgelegten Voraussetzungen einer rituellen Schlachtung ohne vorherige Betäubung unterzogen wurden, zu oder verbieten sie sie vielmehr?

Dies ist im Kern die vom vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Versailles (Verwaltungsberufungsgericht Versailles, Frankreich) aufgeworfene Frage.

Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen einer Klage des Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs (Hilfswerk für Schlachttiere, im Folgenden: OABA)[3] auf Aufhebung eines Urteils, mit dem das Tribunal administratif de Montreuil (Verwaltungsgericht Montreuil, Frankreich) seine wegen Befugnisüberschreitung erhobene Klage gegen die stillschweigende Ablehnung der Gesellschaft Ecocert France (im Folgenden: Ecocert), einer privatrechtlichen Zertifizierungsstelle, die nunmehr für das Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Herkunft und Qualität, im Folgenden: INAO) tätig ist, gemäß Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007[4] Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Werbung für und die Vermarktung von als „halal“ zertifizierten und mit der Kennzeichnung „ökologischer/biologischer Landbau“ versehenen Waren der Marke „Tendre France“ beendet werden, abgewiesen hat.

Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits, Vorlagefrage und Verfahren vor dem Gerichtshof

Am 24. 9. 2012 beantragte OABA beim Ministre de l'Agriculture, de l'Agroalimentaire et de la Forêt (Minister für Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft, im Folgenden: Landwirtschaftsminister) u. a., die Werbung für und Vermarktung von als „halal“ zertifizierten und mit der Kennzeichnung „ökologischer/biologischer Landbau“ versehenen Hacksteaks der Marke „Tendre France“ zu beenden. Am selben Tag beantragte sie beim INAO, Rindfleisch, das von ohne vorherige Betäubung geschlachteten Tieren stammt, vom Gütezeichen „ökologischer/biologischer Landbau“ auszuschließen.

Da diese Anträge stillschweigend zurückgewiesen wurden, erhob OABA mit Klageschrift vom 23. 1. 2013 eine Klage wegen Befugnisüberschreitung beim Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich).

Mit Entscheidung Nr. 365447 vom 20. 10. 2014 (FR:CESSR: 2014:365447.20141020) entschied der Conseil d'État (Staatsrat), dass die Regelung der Europäischen Union die Vorschriften über die ökologische/biologische Erzeugung von Rindern abschließend festgelegt habe, ohne auf den Erlass von Durchführungsbestimmungen durch die Mitgliedstaaten zu verweisen und ohne dass solche Bestimmungen für ihre volle Wirksamkeit erforderlich seien. Daher sei der Verordnungsgeber nicht dafür zuständig, nationale Bestimmungen zu erlassen, die diese wiederholten, präzisierten oder vervollständigten. Folglich wies der Conseil d'État (Staatsrat) die Anträge von OABA zurück, soweit sie auf die Nichtigerklärung der Weigerung der nationalen Behörde gerichtet waren, die Verwendung der Angabe „ökologischer/biologischer Landbau“ für Rindfleischerzeugnisse, die von ohne vorherige Betäubung geschlachteten Tieren stammen, zu untersagen, da die Vergabe dieses Gütezeichens und seine Verwendung vollständig durch Unionsrecht geregelt seien. Der Conseil d'État (Staatsrat) verwies die Entscheidung über die übrigen Anträge der Klage, die auf die Nichtigerklärung der Weigerung von Ecocert, gemäß Art. 30 der Verordnung Nr. 834/2007 Maßnahmen zur Beendigung der Werbung für und Vermarktung von als „halal“ zertifizierten und mit der Angabe „ökologischer/biologischer Landbau“ versehenen Produkten der Marke „Tendre France“ zu ergreifen, gerichtet waren, an das Tribunal administratif de Montreuil (Verwaltungsgericht Montreuil).

Mit Urt. v. 21. 1. 2016 wies das Tribunal administratif de Montreuil (VG Montreuil) diesen Antrag zurück. OABA legte gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim vorlegenden Gericht ein. Zur Begründung führt OABA an, Ecocert sei nach Art. 30 der Verordnung Nr. 834/2007 verpflichtet, die Werbung für und die Vermarktung der in Rede stehenden Waren zu beenden, da diese nicht den vom Unionsrecht für das Tragen dieser Angabe aufgestellten Anforderungen entsprächen.

Sowohl der Landwirtschaftsminister als auch Bionoor, die Waren aus ökologischem/biologischem Landbau vertreibt (im Folgenden: Bionoor), Ecocert und das INAO beantragen die Zurückweisung des von OABA eingelegten Rechtsmittels.

Für das vorlegende Gericht wird der rechtliche Rahmen der Rechtssache, was das Unionsrecht betrifft, erstens von Art. 13 AEUV, zweitens von den Erwägungsgründen 1 und 17 sowie Art. 3, Art. 14 Abs. 1 Buchst. b und Art. 22 der Verordnung Nr. 834/2007 und drittens von Art. 4 Abs. 1 und 4 sowie Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1099/2009 gebildet. Die Cour administrative d'appel de Versailles (Verwaltungsberufungsgericht Versailles) weist jedoch darauf hin, dass weder in einer Bestimmung der Verordnung Nr. 1099/2009 noch in einer Bestimmung der Verordnung Nr. 889/2008 ausdrücklich definiert werde, welche Art oder Arten der Schlachtung von Tieren den so der ökologischen/biologischen Produktion zugewiesenen Zielen des Tierschutzes und der Verringerung des Leidens der Tiere gerecht würden. Mangels einer Bestimmung, mit der ein Bezug zwischen der Verordnung Nr. 1099/2009 einerseits und den Verordnungen Nrn. 834/2007 und 889/2008 andererseits hergestellt werde, lasse sich durch den bloßen Vergleich dieser Vorschriften nicht klären, ob die rituelle Schlachtung ohne vorherige Betäubung, die nach Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 ausnahmsweise zulässig sei, sofern alle technischen Vorschriften, denen sie unterworfen sei, erfüllt seien, es ermögliche, den speziellen Zielen des Tierschutzes und der Verringerung des Leidens der Tiere gerecht zu werden, die dem ökologischen/biologischen Landbau von den Verordnungen Nrn. 834/2007 und 889/2008 zugewiesen würden. Es stelle sich deshalb die Frage, ob diese Auslegung dieser Verordnungen mit Art. 13 AEUV vereinbar sei.

Das vorlegende Gericht ist daher der Auffassung, dass die Antwort auf das Angriffsmittel, wonach das europäische Gütezeichen „ökologischer/biologischer Landbau“ nicht für Fleisch vergeben werden könne, das von Tieren stamme, die einer rituellen Schlachtung ohne vorherige Betäubung unterzogen worden seien, für den Ausgang des Rechtsstreits maßgebend sei und zu einer ernsthaften Schwierigkeit bei der Auslegung des Unionsrechts führe. Unter diesen Umständen hat das vorlegende Gericht beschlossen, das Verfahren auszusetzen, und dem Gerichtshof folgende Frage vorzulegen:

Sind die einschlägigen Regeln des Unionsrechts, die sich insbesondere aus

– Art. 13 AEUV,
– der Verordnung Nr. 834/2007[5], deren Durchführungsmodalitäten in der Verordnung Nr. 889/2008 festgelegt werden,
– und der Verordnung Nr. 1099/2009

2 Verordnung des Rates vom 24. 9. 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. 2009, L 303, S. 1).

3 Dieser 1961 gegründete französische Verband hat gemäß seiner Satzung zum Ziel, „Tieren, die für die Fleisch- und Wurstverarbeitung und die Tierkörperverwertung bestimmt sind, sowie Geflügel, Kaltblütern und im weiteren Sinne allen Tieren, deren Fleisch für den Verzehr bestimmt ist, in ihren verschiedenen Lebensabschnitten, u. a. der Aufzucht, der Unterbringung, des Transports und der Tötung, mit allen geeigneten gesetzlich erlaubten Mitteln beizustehen, sie zu verteidigen und zu schützen“.

4 Verordnung des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. 2007, L 189, S. 1).

5 Verordnung der Kommission vom 5. 9. 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

ergeben, dahin auszulegen, dass sie die Vergabe des europäischen Gütezeichens „ökologischer/biologischer Landbau“ für Produkte, die von Tieren stammen, die unter den in der Verordnung Nr. 1099/2009 festgelegten Voraussetzungen einer rituellen Schlachtung ohne vorherige Betäubung unterzogen wurden, zulassen oder verbieten?

OABA, Bionoor, Ecocert sowie die Französische Republik, die Hellenische Republik, das Königreich Norwegen und die Europäische Kommission haben schriftliche Erklärungen eingereicht. Eine mündliche Verhandlung, an der OABA, Bionoor sowie die Französische Republik, die Hellenische Republik und die Kommission teilgenommen haben, hat am 19. 6. 2018 stattgefunden.

Analyse

Problemverortung

Mit dem vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen wird der Gerichtshof aufgefordert, eine eigentlich ganz einfache Frage zu beantworten: Kann Fleisch, das von Tieren stammt, die ohne vorherige Betäubung geschlachtet wurden, als aus „ökologischem/biologischem Landbau“ zertifiziert werden?

Die Schwierigkeit kommt daher, dass die auf den Sachverhalt anwendbaren Vorschriften über den ökologischen/biologischen Landbau – die im Wesentlichen aus den Verordnungen Nrn. 834/2007 und 889/2008 bestehen – zwar die Einhaltung „hoher Tierschutzstandards“[6] während der gesamten Lebensdauer[7] sicherstellen sollen, was voraussetzt, dass „[e]in Leiden der Tiere, einschließlich bei der Schlachtung, … so gering wie möglich zu halten[8], aber nicht genau die Verfahren definieren, mit denen das Leiden der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung auf ein Minimum reduziert werden kann. Die Rechtssache betrifft somit nur die Auslegung der technischen Vorschriften, die bei der Schlachtung der Tiere für die Erteilung der Zertifizierung „ökologischer/biologischer Landbau“ eingehalten werden müssen.

Aus den Gründen, die ich im Folgenden darstellen werde, ist es wichtig, klarzustellen, dass der Gerichtshof daher streng genommen nicht dazu aufgerufen ist, sich zur Frage eines Eingriffs in die Freiheit, seine Religion zu bekennen – wie die, um die es im Urteil des EGMR vom 27. 6. 2000, Cha’are Shalom Ve Tsedek/Frankreich (CE:ECHR:2000:0627JUD002741795), ging – zu äußern. Er ist auch nicht dazu aufgerufen, sich unmittelbar zur Vereinbarkeit zwischen dem Gütezeichen „ökologischer/biologischer Landbau“ und der Zertifizierung als „halal“ zu äußern, die bisher keinem genauen Lastenheft entspricht, was die Frage anbelangt, ob die Tiere vor der Tötung zu betäuben sind oder nicht. Die Rechtssache betrifft nicht unmittelbar eine Frage der Beeinträchtigung der freien Religionsausübung

Obwohl das vorlegende Gericht nicht beabsichtigte, sich auf dieses Terrain zu begeben, wird im Ausgangsverfahren die Frage der Freiheit der Religionsausübung u. a. unter dem Blickwinkel von Art. 10 der Charta aufgeworfen.

Insbesondere Bionoor hat in ihren schriftlichen Erklärungen geltend gemacht, dass, sollten die Zertifizierungen „ökologischer/biologischer Landbau“ und „halal“ für miteinander unvereinbar erklärt werden, dies das kollektive Recht der Muslime auf freie Ausübung ihrer Religion, das von Art. 9 in Verbindung mit Art. 14 der am 4. 11. 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) einerseits und Art. 10 der Charta andererseits garantiert werde, beeinträchtigen würde. Sie verweist insoweit u. a. auf das genannte Urteil Cha’are Shalom Ve Tsedek/Frankreich. Dadurch dass der europäische Gesetzgeber nicht verbiete, dass das Gütezeichen „ökologischer/biologischer Landbau“ auf als „koscher“ oder „halal“ zertifizierten Erzeugnissen angebracht werde, habe er dem Bestreben, die wirksame Beachtung der Religionsfreiheit sicherzustellen, Ausdruck verleihen wollen.

Ich bin von diesem Vorbringen, das, was das Ausgangsverfahren betrifft, auf der Vorstellung beruht, dass Muslime in ihrer Religionsfreiheit eingeschränkt würden, falls man zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass die Zertifizierungen „halal“ und „ökologischer/biologischer Landbau“, nicht nebeneinander bestehen können, keineswegs überzeugt. Meines Erachtens unterscheidet sich die uns vorgelegte Problematik deutlich von der, um die es im genannten Urteil Cha’are Shalom Ve Tsedek/Frankreich ging.

In diesem Urteil hat der EGMR entschieden, dass „das innerstaatliche Recht durch die Einführung einer Ausnahme vom Grundsatz der vorherigen Betäubung der Tiere, die geschlachtet werden sollen, ein Bestreben des Staates konkretisiert hat, die tatsächliche Beachtung der Religionsfreiheit sicherzustellen“ (§ 76). „Es läge nur dann ein Eingriff in die Freiheit der Religionsausübung vor, wenn das Verbot, diese Schlachtung legal durchzuführen, es den ultra-orthodoxen Gläubigen unmöglich machen würde, Fleisch zu essen, das von Tieren stammt, die gemäß den religiösen Vorschriften geschlachtet wurden, die nach ihrem Dafürhalten in diesem Bereich anwendbar sind“ (§ 80).

Im Unterschied zu der beim muslimischen Opferfest durchgeführten rituellen Schlachtung im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1099/2009, um die es in der Rechtssache ging, in der das Urt. v. 29. 5. 2018, Liga van Moskeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen u. a.[9], ergangen ist, geht es im vorliegenden Fall jedoch nicht um die Möglichkeit für Muslime, einer religiösen Vorschrift nachzukommen. Die Möglichkeit, Erzeugnisse zu verzehren, die die Zertifizierungen „ökologischer/biologischer Landbau“ und „halal“ tragen, betrifft als solche nicht die Ausübung eines „religiösen Ritus“ und fällt daher als Ausdruck einer religiösen Überzeugung nicht unter die in Art. 10 der Charta und Art. 9 EMRK verankerte Ausübung der Religionsfreiheit.

Die Personen, die sich, um bestimmten religiösen Geboten nachzukommen, Erzeugnisse beschaffen möchten, die von Tieren stammen, die ohne vorherige Betäubung geschlachtet wurden, würden nämlich immer noch über

hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. 2008, L 250, S. 1).

6 Vgl. u. a. Erwägungsgründe 1 und 17 sowie Art. 3 Buchst. a Ziff. iv und Art. 5 Buchst. h der Verordnung Nr. 834/2007.

7 Vgl. u. a. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 834/2007.

8 Vgl. u. a. Art. 14 Abs. 1 Buchst. b Ziff. viii und Art. 15 Abs. 1 Buchst. b Ziff. vi der Verordnung Nr. 834/2007.

9 Urt. v. 29. 5. 2018, Liga van Moskeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen u. a. (C-426/16, EU:C:2018:335, Rn. 45).

eine Alternative verfügen, die ihren religiösen Glauben respektiert[10]. Wenn man zu dem Ergebnis käme, dass die rituelle Schlachtung ohne vorherige Betäubung im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus verboten ist, könnten sich die Bürger jüdischen oder muslimischen Glaubens immer noch koscheres oder Halal-Fleisch beschaffen, und der Wesensgehalt der Religionsfreiheit wäre daher nicht beeinträchtigt. Sie würden einfach daran gehindert, koscheres oder Halal-Fleisch zu verzehren, das als aus „ökologischem/biologischem Landbau" zertifiziert ist. Die Tatsache, dass sie nicht über Fleisch verfügen, das das Gütezeichen „ökologischer/biologischer Landbau" trägt und aus Schlachtungen stammt, bei denen keine Betäubung vorgenommen wird, berührt als solche nicht die religiösen Vorschriften, die nicht vorschreiben, nur Erzeugnisse aus ökologischem/biologischem Landbau zu verzehren. Ebenso gibt es kein „Recht" auf Zugang zu Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „ökologischer/biologischer Landbau". Ich stelle im Übrigen fest, dass die Beklagten im Ausgangsverfahren überhaupt nicht vorgetragen haben, dass das Verbot, das ihnen auferlegt würde, Erzeugnisse, die zugleich als „halal" und aus „ökologischem/biologischem Landbau" zertifiziert sind, herzustellen und zu vermarkten, für sich genommen mit den religiösen Überzeugungen der Konsumenten von als „halal" gekennzeichneten Erzeugnissen unvereinbar wäre.

Diese Schlussfolgerung gilt meines Erachtens umso mehr, als die gestellte Frage bei genauerer Betrachtung nicht so sehr ist, ob die Zertifizierungen „ökologischer/biologischer Landbau" und „halal" miteinander vereinbar sind, sondern vielmehr, ob die Zertifizierung „ökologischer/biologischer Landbau" an Erzeugnisse vergeben werden kann, die von Tieren stammen, die ohne vorherige Betäubung geschlachtet wurden, was mir letztendlich eine ganz andere Frage zu sein scheint. Der Gerichtshof ist in dieser Rechtssache weder dazu aufgerufen, sich zur Frage der vorherigen Betäubung aus Sicht des Tierschutzes[11] noch zur Tragweite der Kennzeichnung „halal" zu äußern.

Neben der Tatsache, dass die vorliegende Rechtssache nicht direkt eine Beeinträchtigung der Religionsfreiheit zu betreffen scheint, betrifft sie auch nicht die Frage der vorherigen Betäubung aus Sicht des Tierschutzes und auch nicht die Frage der Vereinbarkeit im Allgemeinen der Zertifizierungen „ökologischer/biologischer Landbau" und „halal".

Erstens scheint es mir nunmehr anerkannt, dass, auch wenn jede Tötung aus Sicht des Tierschutzes problematisch ist, die Anwendung von Verfahren der vorherigen Betäubung bei der Schlachtung von Tieren, theoretisch zumindest und wie eine Reihe von wissenschaftlichen Studien[12] belegen, dazu beitragen kann, dieses Leiden zu minimieren, wenn sie unter guten Bedingungen durchgeführt wird.

Zweitens geht es, auch wenn das Ausgangsverfahren die Möglichkeit betraf, an als „halal" gekennzeichnete Erzeugnisse eine Zertifizierung „ökologischer/biologischer Landbau" zu vergeben, in der vorliegenden Rechtssache letzten Endes um die Möglichkeit, dass Erzeugnisse, die von Tieren stammen, die ohne Betäubung geschlachtet wurden – was meines Erachtens die Frage ist, die aus Sicht des Tierschutzes wirklich problematisch ist –, die Zertifizierung „ökologischer/biologischer Landbau" tragen können[13]. Aus den Akten geht nämlich hervor, dass die Zertifizierung „halal" bisher sehr wenig über die tatsächlich verwendete Schlachtungsmethode aussagt.

Wie die Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen ausgeführt und in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat, gibt es in Europa[14] und auf der Welt innerhalb der muslimischen Gemeinschaften abweichende Standpunkte zur Akzeptanz der reversiblen Betäubung oder der Betäubung unmittelbar nach dem Ausbluten der Tiere. Es gibt bisher zu der spezifischen Frage der Vereinbarkeit der rituellen Schlachtung mit der Anwendung bestimmter Betäubungsverfahren keine Einheitlichkeit bei den von den „Halal"-Zertifizierungsstellen in den Mitgliedstaaten befolgten Vorgehensweisen. Insoweit ist leicht nachzuvollziehen, dass es, wenn es darum geht, religiöse Anforderungen umzusetzen, deren Akzeptanz und Tragweite definitionsgemäß unterschiedlich ausgelegt werden[15] und sich schwer für die Normung eignen, keine europäische Regelung mit spezifischen Vorschriften für rituelle Schlachtungen, ob koscher oder halal, gibt. Insbesondere scheint zwar ein Konsens darüber zu bestehen, dass gemäß den Vorschriften der muslimischen Religion das zu schlachtende Tier zum Zeitpunkt der Schlachtung „lebendig sein muss oder als lebendig gelten muss", um als halal angesehen zu werden[16]. Dies bedeutet jedoch nicht zwangs-

10 Vgl. allgemeiner zu religiös begründeten Ernährungsvorschriften EGMR, Urt. v. 7. 12. 2010, Jakóbski/Polen (CE:ECHR:2010:1207JUD001842906), und v. 17. 12. 2013, Vartic/Rumänien (CE:ECHR:2013:1217JUD001415008).

11 Vgl. u. a. Erklärungen von Bionoor, S. 8 bis 12.

12 Unter den zahlreichen von den Beteiligten angeführten Studien sind u. a. der Bericht von 2004 des Wissenschaftlichen Gremiums der Europäischen Union für Tiergesundheit und Tierschutz (Scientific Panel on Animal Health and Welfare [AHAW]) „Welfare aspects of the main systems of stunning and killing the main commercial species of animals", *The EFSA Journal*(2004), 45, S. 1 bis 29; die Stellungnahme der Europäischen Tierärztevereinigung von 2002, „Slaughter of Animals Without Prior Stunning", abrufbar unter: http://www.fve.org/uploads/publications/docs/fve_02_104_slaughter_prior_stunning.pdf),sowie die im Rahmen des europäischen Projekts Dialrel („Encouraging Dialogue on issues of Religious Slaughter") durchgeführte Studie von 2010 „Report on Good and Adverse practices – Animal Welfare Concerns in Relation to Slaughter Practices from the Viewpoint of Veterinary Sciences", abrufbar unter: http://www.dialrel.eu/dialrel-results/veterinary-concerns.html, zu nennen.

13 Die Kommission hat erklärt, dass ihrem Kenntnisstand nach Ecocert die einzige Stelle sei, die ausdrücklich die rituelle Schlachtung ohne irgendeine Form der Betäubung akzeptiere.

14 Die allgemeine Verwendung der Betäubung scheint somit in Dänemark und in Schweden gesichert. In Belgien haben das wallonische und das flämische Parlament im Jahr 2007 beschlossen, dass die Betäubung in irgendeiner Form für rituelle Schlachtungen verpflichtend ist.

15 Der Begriff „halal" bezeichnet im Allgemeinen das, was nach den religiösen Geboten „zulässig" oder „erlaubt" ist.

16 Vgl. u. a. die allgemeinen Leitlinien der Codex-Alimentarius-Kommission für die Verwendung des Begriffs „halal" (CAC/GL 24–1997), abrufbar unter: http://www.fao.org/docrep/005/y2770f/y2770f08.htm#fn26. Diese Leitlinien wurden an alle Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder der Food and Agriculture Organization of the United Nations (Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft [FAO]) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Text mit konsultativem Charakter gerichtet, und es ist Sache jeder Regierung, zu entscheiden, wie sie sie zu verwenden beabsichtigen.

läufig, dass jede Form vorheriger Betäubung verboten ist.

Wie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens festgestellt werden konnte, sind einige Vertreter der muslimischen Gemeinschaft[17] der Auffassung, dass die Elektronarkose oder jedes andere Verfahren zur Betäubung vor der Schlachtung, das sich nicht auf die lebenswichtigen Funktionen des Tieres, vor allem auf dessen Blutzirkulation auswirkt (so dass es das Bewusstsein wiedererlangen könnte, wenn es nicht geschlachtet würde), im Einklang mit den Vorschriften der islamischen Religion stehen. Die nationalen Vorschriften definieren den Begriff der rituellen Schlachtung auch nicht. Die Angaben zur Zertifizierung der Erzeugnisse als koscher oder halal unterliegen im Allgemeinen einem Rahmen und werden von Zertifizierungsstellen verwaltet, die mit bestimmten religiösen Autoritäten verbunden sind, und nicht von Regulierungsbehörden[18].

Die von den Zertifizierungsstellen befolgte Praxis variiert daher sehr. So weisen Zertifizierungsstellen in ihrem Lastenheft darauf hin, dass die Schlachtung mit vorheriger Betäubung durchzuführen ist, während andere lediglich ein hohes Tierschutzniveau ohne weitere Angabe zur Betäubung verlangen. Hinzu kommt, dass innerhalb ein und derselben Zertifizierungsstelle die Anwendung einer vorherigen Betäubung von einer Tierart zur anderen variiert. Folglich gibt es aktuell auf dem Markt als „halal“ gekennzeichnete Erzeugnisse, die aus Schlachtungen von Tieren stammen, die vorher betäubt wurden. Ebenso konnte festgestellt werden, dass Fleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden, auf dem herkömmlichen Vertriebsweg vermarktet wurde, ohne dass die Verbraucher darüber informiert wurden[19]. Letzten Endes sagt die Anbringung einer Kennzeichnung „halal“ auf Erzeugnissen sehr wenig über eine vorherige Betäubung bei der Schlachtung und gegebenenfalls über das gewählte Betäubungsverfahren aus.

Zur Beantwortung der Vorlagefrage

Wie das vorlegende Gericht sehr zutreffend festgestellt hat, gibt es keine Bestimmung, mit der ausdrücklich ein Bezug zwischen den Vorschriften über die ökologische/biologische Erzeugung auf der einen Seite und denen über die Schlachtung von Tieren auf der anderen Seite hergestellt wird. Mangels eines solchen Bezugs sind zwei Auslegungen denkbar.

Die erste, die von Ecocert, Bionoor und der französischen Regierung vertreten wird, besteht darin, zu sagen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Vergabe eines Gütezeichens „ökologischer/biologischer Landbau“ an Erzeugnisse von ohne Betäubung geschlachteten Tieren nicht entgegenstehen. Zwar stelle die Verordnung Nr. 834/2007 das Erfordernis „höherer Tierschutzstandards“ für die ökologische/biologische Erzeugung auf, weder diese Verordnung noch ihre Durchführungsverordnung Nr. 889/2008 würden es jedoch ausdrücklich verbieten, im besonderen Rahmen der rituellen Schlachtung die Regel der vorherigen Betäubung nicht einzuhalten. Rituelle Schlachtungen, die für die Einhaltung bestimmter religiöser Riten von der Verordnung Nr. 1099/2009 ausnahmsweise zugelassen würden, sofern sämtliche vorgesehenen technischen Vorgaben erfüllt würden, ermöglichten es, die Ziele des Tierschutzes und der Verringerung des Leidens der Tiere, die zu den von der ökologischen/biologischen Herstellung verfolgten Zielen gehörten, zu erreichen.

Die zweite Auslegung, die von OABA, der Kommission sowie von der griechischen und der norwegischen Regierung befürwortet wird, stützt sich auf eine teleologisch-systematische Auslegung. Sie beruht im Wesentlichen auf der Idee, dass es im Hinblick auf die Ziele des Tierschutzes und der Verringerung des Leidens der Tiere auch bei der Schlachtung vielmehr geboten sei, ein solches Gütezeichen nicht an Erzeugnisse zu vergeben, die aus rituellen Schlachtungen stammten. Die Befürworter dieses zweiten Ansatzes machen u. a. geltend, dass der Tierschutz ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel darstelle, dessen Bedeutung in Art. 13 AEUV zum Ausdruck komme. Auf die Notwendigkeit, das Wohlergehen der Tiere zu achten, werde sowohl in der Verordnung Nr. 1099/2009, in der u. a. der Grundsatz der Betäubung vor der Tötung verankert sei, als auch in der Verordnung Nr. 834/2007, die aus der Verringerung des Leidens der Tiere eine wichtige Anforderung an den ökologischen/biologischen Landbau mache, hingewiesen.

Mit der von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 eingeräumten Möglichkeit, rituelle Schlachtungen vorzunehmen, sollten gesundheitspolizeiliche Ziele und das Ziel der gleichberechtigten Achtung religiöser Konfessionen und Traditionen verfolgt werden, und sie sei davon abhängig. Diese Ausnahme sei nicht Teil der „höheren Tierschutzstandards“ und stehe mit diesen höheren Tierschutzstandards, die die Vergabe der Kennzeichnung „ökologischer/biologischer Landbau“ nach der Verordnung Nr. 834/2007 regeln sollten (u. a. ihre Art. 3 und 5), in keinem Zusammenhang. Die Vergabe einer Zertifizierung „ökologischer/biologischer Landbau“ an Erzeugnisse, die von ohne vorherige Betäubung geschlachteten Tieren stammten, verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauens der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse, auf den diese Verordnung in ihrem Art. 1 und den Erwägungsgründen 3, 5 und 22 Bezug nehme.

Im Folgenden werde ich in einem ersten Schritt den Inhalt der Vorschriften über die ökologische/biologische Tierproduktion aus Sicht des Tierschutzes, wie sie sich aus dem Zusammenspiel der Bestimmungen der Verordnungen Nrn. 834/2007 und 889/2008 ergeben, und ihr

17 Nach Angaben von OABA ist dies in Frankreich der Standpunkt der Moscheen von Paris, Lyon und Évry. Nach einer Prüfung lassen diesen Moscheen angeschlossene „Halal“-Zertifizierungsstellen (wie die Société française de contrıle de viande halal [SFCVH], die Association rituelle de la Grande Mosquée de Lyon [ARGML] oder die Association culturelle des musulmans d'Île-de-France [ACMIF]) offenbar tatsächlich Formen von Betäubung vor der Schlachtung der Tiere (wie die sogenannte „reversible“ Elektronarkose) zu.

18 In Frankreich haben die von der Association française de normalisation (AFNOR) unternommenen Versuche der Definition einer „Halal“-Norm, die 2017 versuchsweise für verarbeitete Lebensmittel ausgearbeitet worden war, zu keinem Ergebnis geführt.

19 Vgl. z. B. Bericht im Namen der Enquete-Kommission der französischen Nationalversammlung über die Bedingungen der Schlachtung von Schlachttieren in französischen Schlachthöfen vom 20. 9. 2016, S. 117 bis 118 (http://www2.assemblee-nationale.fr/14/autres-commissions/commissions-d-enquete/conditions-d-abattage-des-animaux-de-boucherie-dans-les-abattoirs-francais/).

Verhältnis zu den Vorschriften im Bereich der Schlachtung von Tieren, wie sie sich u. a. aus der Verordnung Nr. 1099/2009 ergeben, darstellen. Im Licht dieser Darstellung werde ich in einem zweiten Schritt erläutern, aus welchen Gründen diese Vorschriften selbst im Licht des Erfordernisses der Beachtung hoher Tierschutzstandards meines Erachtens der Vergabe eines Gütezeichens „ökologischer/biologischer Landbau" an Erzeugnisse, die aus der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung stammen, nicht entgegenstehen.

Die Vorschriften über den ökologischen/biologischen Landbau und ihr Verhältnis zu den Vorschriften im Bereich der Schlachtung von Tieren

Um die ständige Entwicklung des Marktes für ökologische/biologische Erzeugnisse[20] zu begleiten, macht die Union seit 1991 Gesetze im Bereich der ökologischen/biologischen Herstellung und fordert von den Wirtschaftsteilnehmern, dass sie sich einem ausgefeilten System von Normen und Kontrollen unterwerfen.

Wie die Vorgängerverordnungen (EWG) Nr. 2092/91[21] und (EG) Nr. 392/2004[22] soll mit der Verordnung Nr. 834/2007 ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion bereitgestellt werden, das die besten Verfahren in verschiedenen Bereichen (Umwelt, Artenvielfalt, Schutz der natürlichen Ressourcen und hohe Tierschutzstandards) kombiniert. Genauso wie die Verordnung Nr. 834/2007 weist die neue Verordnung (EU) 2018/848[23], die ab dem 1. 1. 2021anwendbar sein wird, in ihrem ersten Erwägungsgrund u. a. darauf hin, dass „[d]ie ökologische/biologische Produktion … eine doppelte gesellschaftliche Rolle [spielt], denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits öffentliche Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur Entwicklung des ländlichen Raums leisten". Es kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass im Rahmen des Unionsrechts biologische Produkte und nichtbiologische Produkte unterschiedlichen Regelungen unterliegen, wobei für die Herstellung Ersterer strengere Vorgaben gelten als für Letztere[24].

Unter den verfolgten Zielen und den Prioritäten des ökologischen/biologischen Landbaus hat der Gerichtshof bereits die Bedeutung hervorgehoben, die der Lebensmittelsicherheit und dem Verbraucherschutz beizumessen ist. Es ist nämlich erforderlich, das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnissezu schützen[25]. Aus diesem Grund und wie ihr Art. 23 Abs. 1 klarstellt, gestattet die Verordnung Nr. 834/2007 in der Etikettierung und der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur für Erzeugnisse, die im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt worden sind.

Unter dem Blickwinkel des Tierschutzes ist unbestreitbar, dass die Verordnung Nr. 834/2007 darauf abzielt, den ökologischen/biologischen Landbau einer Reihe von Normen zu unterziehen, die ein höheres Tierschutzniveau sicherstellen, als im Rahmen der konventionellen Landwirtschaft gefordert werden kann. So bestimmt Art. 3 Buchst. a Ziff. iv dieser Verordnung, dass die ökologische/biologische Produktion auf die Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft ausgerichtet ist, das … „hohe Tierschutzstandards beachtet"[26]. In Art. 5 Buchst. h dieser Verordnung heißt es, dass der ökologische/biologische Landbau auf die „Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus[27] unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse" abzielt.

Es ist jedoch festzustellen, dass die einschlägigen Vorschriften zwar relativ detailliert in Bezug auf die Bedingungen der Unterbringung (vgl. Art. 10 bis 12 der Verordnung Nr. 889/2008, die u. a. auf Anhang III dieser Verordnung verweisen) und der Haltung (vgl. u. a. Art. 18 dieser Verordnung über den „Umgang mit Tieren") der Tiere sind, die der ökologische/biologische Landbau erfüllen muss, da sie Vorschriften aufstellen, die weit über die auf die sogenannte konventionelle Landwirtschaft anwendbaren europäischen Vorschriften hinausgehen, aber relativ wenig über die auf die Schlachtung von Tieren anwendbaren Vorschriften enthalten. Insbesondere verbietet keine Bestimmung dieser Verordnung die Schlachtung ohne Betäubung als solche.

In Art. 14 Abs. 1 Buchst. b Ziff. viii der Verordnung Nr. 834/2007 heißt es lediglich, dass „[e]in Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, … während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei der Schlachtung[28] so gering wie möglich zu halten [ist]". Dieses Schweigen der Verordnung Nr. 834/2007 sowie ihrer Durchführungsverordnung Nr. 889/2008 über die Modalitäten der Schlachtung kann meines Erachtens nur so interpretiert werden, dass bezüglich dieser Frage auf die allgemeinen Regeln verwiesen wird, die die Tötung von Tieren regeln, insbesondere diejenigen, die auf Tiere anwendbar sind, die zur Herstellung von Lebensmitteln

20 Während des letzten Jahrzehnts verzeichnete der Markt für ökologische/biologische Erzeugnisse eine dynamische Entwicklung, die durch einen starken Anstieg der Nachfrage begünstigt wurde. Der Weltmarkt für ökologische/biologische Ernährung hat sich seit 1999 vervierfacht. Vgl. u. a. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Zusammenfassung der Folgenabschätzung als Begleitunterlage zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates" vom 24. 3. 2014 (COM [2014] 180 final, S. 11, mit weiteren Nachweisen).

21 Verordnung des Rates vom 24. 7. 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 1991, L 198, S. 1).

22 Verordnung des Rates vom 24. 2. 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. 2004, L 65, S. 1).

23 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. 2018, L 150, S. 1).

24 Vgl. Urt. v. 4. 6. 2015, Andechser Molkerei Scheitz/Kommission (C-682/13 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2015:356, Rn. 36).

25 Vgl. u. a. Urt. v. 5. 11. 2014, Herbaria Kräuterparadies (C-137/13, EU:C:2014:2335, Rn. 42), und vom 12. 10. 2017, Kamin und Grill Shop (C-289/16, EU:C:2017:758, Rn. 30).

26 Hervorhebung nur hier.

27 Hervorhebung nur hier.

28 Hervorhebung nur hier.

gezüchtet oder gehalten werden, und von der Verordnung Nr. 1099/2009 vorgesehen werden[29]. Dies geht meines Erachtens implizit, aber notwendigerweise aus Art. 1 Abs. 4 der Verordnung Nr. 834/2007 hervor, der bestimmt, dass diese Verordnung unbeschadet der anderen unionsrechtlichen Vorschriften betreffend die Erzeugnisse, die in ihren Anwendungsbereich fallen, gilt. Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1099/2009 gehören dazu.

Ich nehme vorweg, dass, wie es in ihrem Wortlaut heißt, mit dieser letztgenannten Verordnung gemeinsame Regeln für den Schutz des Wohlergehens der Tiere bei ihrer Tötung oder Schlachtung festgelegt werden sollen. Entgegen der Regelung, die Teil des „Hygienepakets" von 2006[30] ist, betrifft die Verordnung Nr. 1099/2009 gerade den Schutz des Wohlergehens der Tiere bei ihrer Tötung. Diese Verordnung stützt sich, wie es in ihrem vierten Erwägungsgrund heißt, auf die Idee, dass der Schutz der Tiere zum Zeitpunkt ihrer Schlachtung im Interesse der Allgemeinheit ist[31].

Ebenso stellt ihr Art. 3 Abs. 1 die allgemeine Anforderung auf, dass die Tiere bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont werden. Anders gesagt betrifft und enthält die Verordnung Nr. 1099/2009 selbst Anforderungen an den Tierschutz. Mangels Klarstellungen in den Vorschriften, die speziell den ökologischen/biologischen Landbau betreffen, sind die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar. Zwar gilt nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1099/2009 der Grundsatz der Schlachtung nach Betäubung gemäß den in Anhang I dieser Verordnung erläuterten Verfahren und Vorschriften, doch sieht Art. 4 Abs. 4 dieser Verordnung eine Ausnahme für die rituelle Schlachtung von Tieren ohne Betäubung in Schlachthöfen vor.

Wie aus dem 18. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1099/2009 hervorgeht, erlaubt ihr Art. 4 Abs. 4 dadurch, dass er eine Ausnahme von der in Abs. 1 dieses Artikels aufgestellten allgemeinen Regel vorsieht, wonach Tiere nur nach einer Betäubung getötet werden dürfen, rituelle Schlachtungen ohne Betäubung, sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt, und zwar aus Rücksicht auf bestimmte religiöse Gebote. Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, „ist … der Schutz von Tieren das hauptsächliche Ziel, das mit der Verordnung Nr. 1099/2009 und speziell mit deren Art. 4 Abs. 4 verfolgt wird, wie sich bereits aus dem Titel der Verordnung und ihrem zweiten Erwägungsgrund ergibt"[32]. Diese Ausnahme bedeutet jedoch nicht, dass die auf die rituelle Schlachtung anwendbare abweichende Regelung den Tierschutz ignoriert. Solche Schlachtungen müssen nämlich nach der Verordnung Nr. 1099/2009 unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine Begrenzung des Leidens der Tiere sicherstellen.

So heißt es im zweiten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1099/2009, dass „[d]ie Unternehmer oder jede an der Tötung von Tieren beteiligte Person … die erforderlichen Maßnahmen ergreifen [sollten], um Schmerzen zu vermeiden und den Stress und das Leiden für die Tiere beim Schlachten und bei der Tötung so gering wie möglich zu halten, wobei sie einschlägige bewährte Verfahren und die gemäß dieser Verordnung erlaubten Methoden beachten". Im 43. Erwägungsgrund dieser Verordnung heißt es, dass „[b]ei der Schlachtung ohne Betäubung … ein präziser Halsschnitt mit einem scharfen Messer erforderlich [ist], damit das Tier nicht so lange leiden muss". Außerdem sollten die Tiere gemäß Art. 9 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 2 Unterabs. 1 dieser Verordnung einzeln und erst dann ruhig gestellt werden, „wenn die mit der Betäubung oder Entblutung beauftragte Person bereitsteht, um die Tiere so rasch wie möglich zu betäuben oder zu entbluten". Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1099/2009 sieht schließlich vor: „Werden Tiere für die Zwecke des Art. 4 Abs. 4 ohne vorherige Betäubung getötet, so müssen die für die Schlachtung zuständigen Personen systematische Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die Tiere keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen, bevor ihre Ruhigstellung beendet wird, und kein Lebenszeichen aufweisen, bevor sie zugerichtet oder gebrüht werden."

Letztendlich stehen zwei Regelungen zum Tierschutz nebeneinander: Die Grundsatzregelung, die die vorherige Betäubung verlangt, und die Ausnahmeregelung (die durch den Wunsch geleitet ist, aus religiösen Gründen zu erlauben, auf die Betäubung zu verzichten). Innerhalb jeder dieser Regelungen ist es Sache der Unternehmer oder jeder an der Tötung von Tieren beteiligten Person, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Schmerzen zu vermeiden und den Stress und das Leiden für die Tiere beim Schlachten und bei der Tötung so gering wie möglich zu halten (vgl. den zweiten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1099/2009). Es würde nämlich ein wenig widersprüchlich erscheinen, auf die Verordnung Nr. 1099/2009 zu verweisen – und zwar auch dann, wenn diese Regelung keinen Hinweis auf „hohe Tierschutzstandards" enthalten würde – um die Auffassung zu vertreten, dass die Betäubung gemäß ihrem Art. 4 Abs. 1 als Grundsatz aufgestellt wurde, und gleichzeitig davon auszugehen, dass dieser Verweis keinen Sinn mehr hat, was die in Art. 4 Abs. 4 dieser Verordnung genannte Ausnahme von der vorherigen Betäubung betrifft.

Daraus folgt, dass das allgemeine Ziel der Einhaltung „hoher Tierschutzstandards" unabhängig von dem gewählten Schlachtungsverfahren immer noch beachtet würde. Ich denke nicht, dass der von der Verordnung Nr. 1099/2009 aufgestellte Grundsatz der vorherigen Betäubung zu dem Schluss führt, dass das Erfordernis „hoher Tierschutzstandards" zwangsläufig erfordert, dass die Schlachtung mit vorheriger Betäubung erfolgt.

Meines Erachtens kann die ökologische/biologische Herstellung mangels Angaben zu den den betreffenden Unternehmern obliegenden Pflichten wie den ziemlich präzisen, die der Gesetzgeber im Bereich der Unterbringung von Tieren zu definieren beabsichtigte (vgl. den zehnten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 889/

29 Vgl. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1099/2009.

30 Vgl. in diesem Sinne meine Schlussanträge in der Rechtssache Liga van Moskeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen u. a. (C-426/16, EU:C:2017:926, Nrn. 35 und 64 bis 68).

31 Vgl. auch Erwägungsgründe 24, 37 und 43 dieser Verordnung.

32 Urt. v. 29. 5. 2018, Liga van Moskeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen u. a. (C-426/16, EU:C:2018:335, Rn. 63).

2008), im Bereich der Schlachtung von Tieren nicht strengeren Regeln als denjenigen unterworfen werden, die in den allgemeinen Vorschriften betreffend das Tierwohl zum Zeitpunkt ihrer Tötung vorgesehen sind.

Im Ergebnis legt keine Bestimmung der Verordnungen Nrn. 834/2007 und 889/2008 ausdrücklich die Art oder die Arten der Schlachtung von Tieren fest, die geeignet sind, den Zielen des Tierschutzes oder der Verringerung des Leidens der Tiere zu genügen. Mangels einer Klarstellung hinsichtlich der von der Regelung über den ökologischen/biologischen Landbau empfohlenen Modalitäten der Schlachtung ist auf sämtliche Vorschriften zum Tierwohl zum Zeitpunkt ihrer Tötung zu verweisen, im vorliegenden Fall auf die Verordnung Nr. 1099/2009. In diesem Kontext sind die Vorschriften über rituelle Schlachtungen nicht auszuschließen.

Die Möglichkeit, gemäß den anwendbaren Regeln ein Gütezeichen „ökologischer/biologischer Landbau" an Erzeugnisse zu vergeben, die aus Schlachtungen ohne Betäubung stammen

Da die Verordnungen Nrn. 834/2007 und 889/2008 für den Erhalt der Kennzeichnung „ökologischer/biologischer Landbau" keine Bedingung hinsichtlich der Betäubung vor der Tötung aufstellen, können sie rituelle Schlachtungen nicht verbieten.

Da mit diesen Verordnungen präzise Regeln aufgestellt werden sollen, die Erzeugnisse für die Zertifizierung einhalten müssen, um als aus ökologischem/biologischem Landbau stammend zertifiziert werden zu können, kann ich mir schwerlich vorstellen, wie ernsthaft die Auffassung vertreten werden kann, dass das Schweigen dieser Regelung zur eventuellen Schlachtung ohne Betäubung rein zufällig sei. Meines Erachtens ist das Schweigen der Vorschriften zu diesem Punkt nicht das Ergebnis eines Versäumnisses, und ein einfacher Hinweis auf den Kontext ihres Zustandekommens[33] stützt nicht notwendigerweise die von OABA im Ausgangsverfahren vertretene Auslegung. Mehrere ergänzende Gründe veranlassen mich zu dieser Schlussfolgerung.

Zunächst ist anknüpfend an meine obigen Ausführungen festzustellen, dass bestimmte Haltungspraktiken in den Vorschriften über den ökologischen/biologischen Landbau, insbesondere Art. 18 der Verordnung Nr. 889/2008, ausdrücklich verboten oder begrenzt werden. Diese Bestimmung sieht nämlich vor, dass bestimmte auf den Umgang mit Tieren abzielende Praktiken grundsätzlich verboten (Verstümmelungen) oder stark eingegrenzt sind (Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung, operative Kastration). In demselben Sinne verbietet Art. 20 dieser Verordnung, der die Fütterung der Tiere betrifft, deren Zwangsfütterung.

Ebenfalls hervorzuheben ist, dass, auch wenn eine Pflicht zur vorherigen Betäubung für die in der Verordnung Nr. 1099/2009 genannten Nutztiere nicht vorgesehen ist, Art. 25h Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 710/2009 der Kommission vom 5. 8. 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates im Hinblick auf Durchführungsvorschriften für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur[34] vorsieht, dass „[b]eim Schlachten … darauf geachtet [wird], dass die Tiere sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden".

Schließlich scheint das Schweigen der Vorschriften über den ökologischen/biologischen Landbau zur Frage der rituellen Schlachtung umso weniger das Ergebnis eines Versäumnisses zu sein, als diese Frage seit langem[35] bekannt ist und in den Vorschriften über die Schlachtung von Tieren anerkannt wird und außerdem die „Schlachtung" der Tiere an mehreren Stellen in diesen Vorschriften genannt wird[36].

Es wird darauf hingewiesen, dass, obwohl bestimmte Tierschutzvereinigungen u. a. bei der Ausarbeitung der Arbeitsunterlage der Kommission zum Vorschlag für eine Änderung der Verordnung Nr. 834/2007[37] eine Änderung der Vorschriften über den ökologischen/biologischen Landbau im Sinne einer allgemeinen Verpflichtung zur Betäubung der Tiere vor ihrer Schlachtung gefordert haben[38], die kürzlich in Kraft getretene Verordnung 2018/848 zur Anwendung dieser Betäubung schweigt.

In Anbetracht der obigen Ausführungen bin ich der Auffassung, dass die Zertifizierung „ökologischer/biologischer Landbau" Erzeugnissen aus Schlachtungen von Tieren ohne Betäubung nicht verweigert werden darf. Ich bin insoweit von den weiteren Argumenten teleologisch-systematischer Art, die im Rahmen der vorliegenden Rechtssache vorgebracht werden, um die gegenteilige Auffassung zu vertreten, nicht überzeugt.

Erstens kann meines Erachtens das Argument der Achtung des „Vertrauens der Verbraucher" in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Produkte, auf das u. a. in den Erwägungsgründen 3, 5 und 22 sowie in Art. 1 der Verordnung Nr. 834/2007 Bezug genommen wird, keinen Erfolg haben. Dass es unzulässig sein soll, die Kennzeichnung „ökologischer/biologischer Landbau" auf Erzeugnissen anzubringen, die von Tieren stammen, die ohne Betäubung geschlachtet wurden, geht aus der Regelung über die auf den ökologischen/biologischen

33 Vgl. Urt. v. 19. 10. 2017, Vion Livestock (C-383/16, EU:C:2017:783).

34 ABl. 2009, L 204, S. 15.

35 Der Wunsch des Unionsgesetzgebers, den Schutz der Religionsfreiheit mit dem Tierschutz in Einklang zu bringen, kam bereits mit dem Erlass der Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. 11. 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten (ABl. 1974, L 316, S. 10) zum Ausdruck und findet sich immer noch in der Verordnung Nr. 1099/2009 wieder, die zur Zeit in Kraft ist.

36 Vgl. Art. 2 Ziff. i und Art. 14 Abs. 1 Buchst. b Ziff. viii der Verordnung Nr. 834/2007, sowie Art. 12 Abs. 5 und Art. 76 Buchst. b der Verordnung Nr. 889/2008.

37 Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Zusammenfassung der Folgenabschätzung als Begleitunterlage zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007" vom 24. 3. 2014 (COM [2014] 180 final/SWD [2014] 66 final, S. 91).

38 Im vorliegenden Fall ist interessant, dass OABA zwar die von Ecocert vergebene Zertifizierung „ökologischer/biologischer Landbau", die den Vorschriften über den ökologischen/biologischen Landbau zuwiderlaufe, rügt, gleichzeitig aber offenbar eine Änderung der bestehenden Vorschriften fordert.

Landbau anwendbaren Vorschriften nicht ausdrücklich hervor. Dann aber kann dieser Grundsatz nicht verletzt werden, wenn ein Gütezeichen in Einklang mit dem anwendbaren Recht vergeben wurde.

Gewiss verlangt der Schutz des Vertrauens der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Produkte, wie Art. 6 Buchst. c der Verordnung Nr. 834/2007 bestimmt, den Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten. Allerdings wird dieses Vertrauen nur im Fall einer Verkennung der klaren Anforderungen, denen der ökologische/biologische Landbau ausdrücklich unterliegt, erschüttert. Wie ich zuvor erläutert habe, scheint mir in Anbetracht der einschlägigen Vorschriften der Verzicht auf die Betäubung zum Zeitpunkt der Tötung der Tiere nicht automatisch zur Folge zu haben, dass die betreffenden Erzeugnisse von der Kennzeichnung „ökologischer/biologischer Landbau“ ausgeschlossen sind.

Außerdem ist festzustellen, dass nach dem gegenwärtigen Stand und trotz des steigenden Interesses der Verbraucher an den Bedingungen, unter denen Tiere geschlachtet werden[39], die Unionsvorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel derzeit keine spezielle Angabe zu den Bedingungen, unter denen Tiere geschlachtet werden, vorsehen[40].

Käme man zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf das Unionsrecht die Zertifizierung als „koscher“ und „halal“ mit dem Gütezeichen „ökologischer/biologischer Landbau“ unvereinbar ist, liefe dies unter diesen Umständen darauf hinaus, eine Voraussetzung hinzuzufügen, die das positive Recht nicht vorsieht. Dies würde dazu führen, praktizierenden Juden und Muslimen, die dies wünschen, den Zugang zu ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu verweigern und es ihnen zu verwehren, in den Genuss der Garantien zu kommen, die diese in Bezug auf die Qualität und Lebensmittelsicherheit aufweisen.

Können die Zertifizierung „ökologischer/biologischer Landbau“ und die Kennzeichnungen als „koscher“ oder „halal“ nicht kumuliert werden, dann ist dies aus der Sicht der Ausübung der Religionsfreiheit zwar nicht unmittelbar problematisch. Mir scheint jedoch, dass es den Konsumenten von koscheren oder Halal-Produkten dadurch erschwert wird, sich Erzeugnisse zu beschaffen, die in den Genuss der Garantien kommen, die die Zertifizierung „ökologischer/biologischer Landbau“ bietet.

Zweitens kann, wie der Gerichtshof im Urt. v. 5. 11. 2014, Herbaria Kräuterparadies (C-137/13, EU:C:2014:2335, Rn. 46), entschieden hat, zwar nicht geleugnet werden, dass „[d]as Unionsrecht … nicht [garantiert], dass ein Wirtschaftsteilnehmer seine Produkte mit allen Bezeichnungen, die er als für ihre Vermarktung vorteilhaft ansieht, in Verkehr bringen kann“, doch kann es einem Wirtschaftsteilnehmer, der sämtliche Anforderungen der anwendbaren Vorschriften eingehalten hat, nicht entgegengehalten werden.

In diesem Zusammenhang kann man sich nicht der u. a. von Ecocert vorgetragenen Argumentation verschließen, wonach eine Zertifizierungsstelle für den Erhalt einer Zertifizierung „ökologischer/biologischer Landbau“ keine Bedingungen stellen kann, die nicht in den einschlägigen Vorschriften vorhanden sind. Insbesondere ist die Zertifizierungsstelle, sofern die Bestimmungen über die Modalitäten der Haltung und Schlachtung der Tiere für den Erhalt des Gütezeichens „ökologischer/biologischer Landbau“ eingehalten werden, grundsätzlich verpflichtet, dieses Gütezeichen zu verleihen, ohne Bedingungen hinzuzufügen, die vom positiven Recht nicht vorgesehen sind. Wenn sie es nicht täte, wäre dies sowohl unter dem Gesichtspunkt des in Art. 34 der Verordnung Nr. 834/2007 genannten freien Warenverkehrs für ökologische/biologische Erzeugnisse innerhalb der Union als auch unter dem der Handels- und Gewerbefreiheit problematisch. Dieses Ergebnis verstößt nicht gegen Art. 13 AEUV.

Es steht zwar fest, dass der Tierschutz ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel darstellt, dessen Bedeutung u. a. im Erlass des Protokolls (Nr. 33) über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere im Anhang des EG-Vertrags zum Ausdruck kommt, wonach die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft u. a. in den Bereichen Landwirtschaft und Verkehr den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen müssen. Diesem Protokoll entspricht nunmehr Art. 13 AEUV, eine allgemein anwendbare Bestimmung in dem diese Grundsätze betreffenden ersten Teil des AEU-Vertrags[41].

Ich bin jedoch der Auffassung, dass der Gesetzgeber durch den Erlass der in Rede stehenden Vorschriften, insbesondere der Verordnung Nr. 1099/2009, die die Vorschriften über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt

39 Zahlreiche Tierschutzorganisationen kämpfen daher für eine verpflichtende Kennzeichnung, auf der angegeben wird, wie das Tier geschlachtet wurde. Die Tauglichkeit einer solchen Kennzeichnung ist jedoch umstritten (vgl. Schlussfolgerungen des in Fn. 19 angeführten Untersuchungsberichts, S. 118 bis 120).

40 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. 2011, L 304, S. 18). Im 50. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1169/2011 heißt es allerdings, dass „im Rahmen einer künftigen Strategie der Union für den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere die Durchführung einer *Studie* in Betracht gezogen werden [sollte], *in der untersucht wird, ob den Verbrauchern einschlägige Informationen über die Betäubung von Tieren zur Verfügung gestellt werden sollten*“ (Hervorhebung nur hier). Die Ergebnisse dieser Studie, die schließlich auf Ersuchen der Generaldirektion „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ der Kommission durchgeführt wurde und deren Schlussfolgerungen am 23. 2. 2015 veröffentlicht wurden (https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_practice_slaughter_fci-stunning_report_en.pdf), zeigen u. a., dass für die meisten Verbraucher die Information über die Betäubung vor der Schlachtung keine bedeutsame Frage ist, solange sie nicht darauf aufmerksam gemacht werden.

41 Vgl. u. a. Urt. v. 23. 4. 2015, Zuchtvieh-Export (C-424/13, EU:C:2015:259, Rn. 35), und v. 29. 5. 2018, Liga van Moskeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen u. a. (C-426/16, EU:C:2018:335, Rn. 64 und die dort angeführte Rechtsprechung).

der Tötung regelt, die Religionsfreiheit und den Tierschutz miteinander abwägen wollte. Wie ich zuvor ausgeführt habe, ist es nicht nur so, dass diese Verordnung das Tierwohl nicht ignoriert, sondern sie erlaubt rituelle Schlachtungen auch nur ausnahmsweise und unter den in ihrem Art. 4 Abs. 4 eng definierten Bedingungen.

Ergebnis

Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, die Frage der Cour administrative d'appel de Versailles (Verwaltungsberufungsgericht Versailles, Frankreich) wie folgt zu beantworten: Die VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die VO (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. 9. 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sind im Licht von Art. 13 AEUV dahin auszulegen, dass sie die Vergabe des europäischen Gütesiegels „ökologischer/biologischer Landbau" an Erzeugnisse, die von Tieren stammen, die Gegenstand einer rituellen Schlachtung ohne vorherige Betäubung waren, die unter den von der Verordnung Nr. 1099/2009 festgelegten Bedingungen durchgeführt wurde, nicht verbieten. ■

2 Auslegung der Health-Claims-Verordnung: „Beifügen" von Verweisen auf gesundheitsbezogene Angaben – B-Vitamine

VO (EG) Nr. 1924/2006 Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs. 3

Dem EuGH werden zur Auslegung der Art. 10 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 12. 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. Nr. L 404 vom 30. 12. 2006, S. 9) in der zuletzt durch die VO (EU) Nr. 1047/2012 der Kommission vom 8. 11. 2012 (ABl. Nr. L 310 vom 9. 11. 2012, S. 36) geänderten Fassung folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Sind einem Verweis auf allgemeine, nichtspezifische gesundheitsbezogene Vorteile spezielle gesundheitsbezogene Angaben gemäß einer der Listen nach Art. 13 oder Art. 14 der VO (EG) Nr. 1924/2006 bereits dann „beigefügt" im Sinne von Art. 10 Abs. 3 dieser Verordnung, wenn sich der Verweis auf der Vorderseite und die zugelassenen Angaben auf der Rückseite einer Umverpackung befinden und nach der Verkehrsauffassung die Angaben zwar inhaltlich eindeutig auf den Verweis bezogen sind, der Verweis aber keinen eindeutigen Hinweis wie etwa einen Sternchenhinweis auf die rückseitigen Angaben enthält?

Müssen auch bei Verweisen auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile im Sinne des Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 Nachweise im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 dieser Verordnung vorliegen?

BGH, Beschl. v. 12. 7. 2018 – I ZR 162/16

Zum Sachverhalt: Die Klägerin stellt her und vertreibt in Deutschland unter der Bezeichnung „Tebonin®" pflanzliche Arzneimittel mit Ginkgo-Blätter-Extrakt. Diese Arzneimittel sind zur symptomatischen Behandlung von hirnorganisch bedingten mentalen Leistungseinbußen zugelassen, wozu insbesondere Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen gehören.

Die Beklagte vertreibt unter der Dachmarke „Doppelherz®" Arznei- und Nahrungsergänzungsmittel, darunter das Nahrungsergänzungsmittel „Doppelherz®aktiv Ginkgo + B-Vitamine + Cholin". Dabei handelt es sich um ein Kombinationspräparat, das aus insgesamt acht Inhaltsstoffen besteht, darunter Cholin, Zink, Ginkgoblätter-Extrakt und die Vitamine B1 (Thiamin), B2, B5 (Pantothensäure) und B12. Die Beklagte brachte ihr Produkt in der nachfolgend abgebildeten Umverpackung in Verkehr:

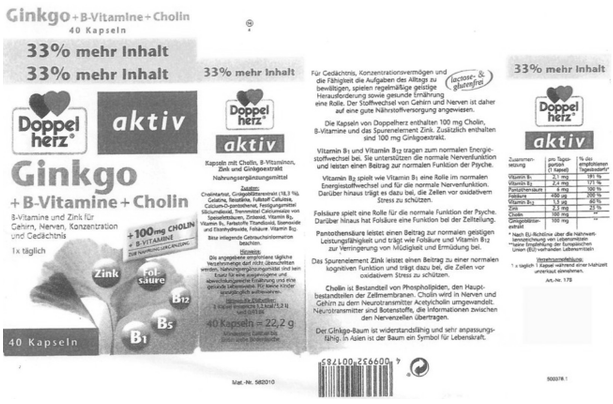

Auf der Vorderseite der Umverpackung befand sich die Angabe (B-Vitamine und Zink) für Gehirn, Nerven, Konzentration und Gedächtnis. Auf der Rückseite der Umverpackung waren unter anderem die folgenden Angaben aufgedruckt: Für Gedächtnis, Konzentrationsvermögen und die Fähigkeit die Aufgaben des Alltags zu bewältigen, spielen regelmäßige geistige Herausforderung sowie gesunde Ernährung eine Rolle. Der Stoffwechsel von Gehirn und Nerven ist daher auf eine gute Nährstoffversorgung angewiesen.

Die Kapseln von Doppelherz enthalten 100 mg Cholin, B-Vitamine und das Spurenelement Zink. Zusätzlich enthalten sind 100 mg Ginkgoextrakt. Vitamin B1 und Vitamin B12 tragen zum normalen Energiestoffwechsel und zur normalen Nervenfunktion bei und leisten einen Beitrag zur normalen Funktion der Psyche. Vitamin B2 spielt wie Vitamin B1 eine Rolle im normalen Energiestoffwechsel und für die normale Nervenfunktion. Darüber hinaus trägt es dazu bei, die Zellen vor oxidativem Stress zu schützen. Folsäure spielt auch eine Rolle für die normale Funktion der Psyche. Darüber hinaus hat Folsäure eine Funktion bei der Zellteilung. Pantothensäure leistet einen Beitrag zur normalen geistigen Leistungsfähigkeit und trägt wie Folsäure und Vitamin B12 zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung bei. Das Spurenelement Zink leistet einen Beitrag zur normalen kognitiven Funktion und trägt dazu bei, die Zellen vor oxidativem Stress zu schützen. Cholin ist Bestandteil von Phospholipiden, den Hauptbestandteilen der Zellmembranen. Cholin wird in Nerven und Gehirn zu dem Neurotransmitter Acetylcholin umgewandelt. Neurotransmitter sind Botenstoffe, die Informationen zwischen den Nervenzellen übertragen. Der Ginkgo-Baum ist widerstandsfähig und sehr anpassungsfähig. In Asien ist der Baum ein Symbol für Lebenskraft.

Die Klägerin sieht in der auf der Vorderseite der Umverpackung zu findenden Angabe B-Vitamine und Zink für Gehirn, Nerven, Konzentration und Gedächtnis einen Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß Art. 3 Satz 2 Buchst. a, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (nachfolgend: VO (EG) Nr. 1924/2006) sowie gegen die allgemeinen lebensmittelrechtlichen und

wettbewerbsrechtlichen Irreführungsverbote gemäß § 11 Abs. 1 LFGB, § 5 Abs. 1 UWG.

Die Klägerin hat – soweit für das Revisionsverfahren und das Vorabentscheidungsverfahren von Bedeutung – mit dem Antrag zu I 1 a beantragt, der Beklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verbieten, im Rahmen geschäftlicher Handlungen das Nahrungsergänzungsmittel „Doppelherz® aktiv Ginkgo + B-Vitamine + Cholin“ mit der Angabe zu bewerben oder bewerben zu lassen, für Gehirn, Nerven, Konzentration und Gedächtnis, wenn dies wie in der vorstehend wiedergegebenen Umverpackung geschieht. Die Klägerin hat die Beklagte außerdem auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung (Antrag zu III) in Anspruch genommen sowie beantragt, ihre Verpflichtung zum Schadensersatz festzustellen (Antrag zu IV).

Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben (OLG Düsseldorf, LRE 73, 148). Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihre vorgenannten Klageanträge weiter.

Aus den Gründen: Der Erfolg der Revision hängt von der Auslegung des Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 ab. Vor einer Entscheidung ist deshalb das Verfahren auszusetzen und gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 AEUV eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen.

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Unterlassungsantrag zu I 1 a und die darauf bezogenen Folgeanträge seien nicht begründet. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Angabe sei nicht im Sinne von Art. 10 Abs. 1 oder 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 verboten. Zwar handele es sich bei dem Produkt der Beklagten um ein Lebensmittel gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1924/2006. Ferner liege eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 1924/2006 vor.

Die angegriffene Angabe sei jedoch als zulässiger Verweis auf einen allgemeinen, nichtspezifischen Vorteil im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 anzusehen. Der Verweis sei zulässig, weil ihm – auf der Rückseite der Umverpackung – spezielle gesundheitsbezogene Angaben beigefügt seien, die in einer Liste nach Art. 13 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführt seien. Die auf der Rückseite der Umverpackung befindlichen Angaben zu den Vitaminen B1 (Thiamin), B5 (Pantothensäure) und B12 sowie zu dem Bestandteil Zink stimmten mit Angaben überein, die in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß Art. 13 der VO (EG) Nr. 1924/2006 aufgenommen worden seien.

Die angegriffene Angabe sei aber auch dann zulässig, wenn man sie als spezielle gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1924/2006 einstufen wollte. Sie sei gleichbedeutend mit den in der Liste nach Art. 13 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 zugelassenen Angaben. Somit seien auch die Anforderungen des Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1924/2006 eingehalten. Die mit der Angabe „B-Vitamine und Zink für Gehirn, Nerven, Konzentration und Gedächtnis“ ausgelobten Wirkungen seien zudem gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1924/2006 durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise abgesichert. Ein produktbezogener Wirksamkeitsnachweis für die verwendete Stoffkombination liege zwar nicht vor, sei aber bei der vorliegenden Sachlage unter Berücksichtigung des Zulassungssystems der VO (EG) Nr. 1924/2006 auch nicht erforderlich. Die Aufnahme einer gesundheitsbezogenen Angabe in die Liste nach Art. 13 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1924/2006 setze bereits einen wissenschaftlichen Nachweis voraus. Eines produktbezogenen Wirksamkeitsnachweises bedürfe es nur, wenn konkrete Anhaltspunkte für Wechselwirkungen zwischen einzelnen Nährstoffen oder sonstigen Bestandteilen des Lebensmittels bestünden, die dazu führten, dass die mit den zugelassenen Angaben ausgelobten Wirkungen bei dem Lebensmittel nicht einträten.

Der Klägerin stehe auch kein Anspruch aus dem lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbot gemäß § 11 LFGB oder dem allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Irreführungsverbot gemäß § 5 Abs. 1 UWG zu. Verwende ein Lebensmittelunternehmer eine gemäß Art. 13 der VO (EG) Nr. 1924/2006 zugelassene und wissenschaftlich abgesicherte Angabe, so könne ein wettbewerbswidriges Verhalten nicht mit einem Verstoß gegen diese Irreführungsverbote begründet werden. Ausgehend von diesen Grundsätzen sei die beanstandete Angabe nicht irreführend, weil die ausgelobten Wirkungen sich ausschließlich auf zugelassene Angaben bezögen, die sich in der Liste gemäß Art. 1 Anhang der Verordnung (EU) 432/2012 befänden und bei denen grundsätzlich bereits aufgrund der Aufnahme in diese Liste davon auszugehen sei, dass sie hinreichend wissenschaftlich abgesichert seien.

II. Die in Rede stehenden Klageanträge können aus § 8 Abs. 1, § 9 Satz 1, § 3 Abs. 1 UWG in Verbindung mit den Rechtsbruchtatbeständen gemäß § 3a UWG, § 4 Nr. 11 UWG aF in Verbindung mit den Anforderungen gemäß Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 begründet sein. Dabei stellt sich zum einen die Frage, welche Bedeutung dem Merkmal des „Beifügens“ im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung zukommt (dazu unten B II 1). Zum anderen ist klärungsbedürftig, ob die im Kapitel II der VO (EG) Nr. 1924/2006 enthaltenen Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung auch für Verweise im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung gelten (dazu unten B II 2).

1. Für die Begründetheit der Klageanträge kommt es zum einen darauf an, wie das Merkmal des „Beifügens“ im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 auszulegen ist. Zur Klärung dient die Vorlagefrage 1.

a) Die allgemeinen Voraussetzungen wettbewerbsrechtlicher Ansprüche liegen vor. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die Parteien Mitbewerber im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG sind. Bei Art. 10 der VO (EG) Nr. 1924/2006 handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG und § 4 Nr. 11 UWG aF, deren Missachtung geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Mitbewerbern und Verbrauchern im Sinne des § 3a UWG und § 3 Abs. 1 UWG aF spürbar zu beeinträchtigen (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urt. v. 7. 4. 2016 – I ZR 81/15, GRUR 2016, 1200 Rn. 12 = WRP 2016, 1359 – Repair-Kapseln, m. w. N.). Das Berufungsgericht ist ferner rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass es sich bei dem Produkt der Beklagten um ein Lebensmittel im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1924/2006 handelt

und die in Rede stehende Auslobung „für Gehirn, Nerven, Konzentration und Gedächtnis“ die Voraussetzungen einer gesundheitsbezogenen Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 1924/2006 erfüllt.

b) Das Berufungsgericht ist außerdem in rechtsfehlerfreier Würdigung davon ausgegangen, dass es sich bei der in Rede stehenden Angabe um einen Verweis auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 handelt und deshalb im Streitfall die in dieser Bestimmung geregelten Anforderungen an eine zulässige gesundheitsbezogene Angabe maßgeblich sind.

aa) Das Berufungsgericht hat angenommen, dass es sich bei der in Rede stehenden Angabe um einen Verweis auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 handele.

Es hat angenommen, für die Abgrenzung zwischen spezifischen und nichtspezifischen Angaben sei grundsätzlich maßgebend, ob die Aussage auf bestimmte, die Gesundheit oder das gesundheitliche Wohlbefinden unterstützende oder steigernde Funktionen des Körpers Bezug nehme. Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 lägen demnach vor, wenn die Wirkung für die Gesundheit nicht durch Benennung einer konkreten Körperfunktion angegeben werde. Spezifische gesundheitsbezogene Angaben setzten außerdem voraus, dass im Hinblick auf die konkrete Wirkung für eine bestimmte Körperfunktion ein bestimmter Nährstoff, eine bestimmte andere Substanz oder eine bestimmte Stoffkombination oder das Lebensmittel als Ganzes bezeichnet werde. Damit seien ausgelobte Wirkungen auch dann allgemein und unspezifisch, wenn sie sich nicht einer bestimmten Substanz oder dem Lebensmittel als Ganzes zuordnen ließen.

Nach diesen Maßstäben sei die angegriffene Angabe unspezifisch. Sie nehme zwar auf bestimmte, die Gesundheit unterstützende Körperfunktionen Bezug, indem sie positive gesundheitsbezogene Wirkungen auf die konkreten Funktionen Hirnleistung, Nerven, Konzentration und Gedächtnis benenne. Sie weise diese Wirkungen jedoch nicht bestimmten Nährstoffen oder sonstigen Bestandteilen des Nahrungsergänzungsmittels oder diesem als Ganzes zu, sondern in unbestimmter Weise „B-Vitaminen und Zink“. Bei „B-Vitaminen“ handele es sich nicht um einen konkreten Nährstoff. Unter der Bezeichnung würden vielmehr insgesamt acht verschiedene Nährstoffe mit unterschiedlichen Wirkungen zusammengefasst. Aus der beanstandeten Angabe werde nicht deutlich, welche davon im Produkt der Beklagten tatsächlich enthalten seien und die ausgelobten Wirkungen besäßen. Der Durchschnittsverbraucher gehe auch nicht davon aus, dass in dem Produkt sämtliche B-Vitamine enthalten seien und die ausgelobten Wirkungen aufwiesen. Stattdessen sei die Angabe für ihn erkennbar unvollständig, so dass es einer ergänzenden Information zu den im Produkt vorhandenen B-Vitaminen und ihren jeweiligen Wirkungen bedürfe. Bezogen auf „Zink“ liege aus der Sicht des angesprochenen Verkehrs ebenfalls eine nichtspezifische Angabe vor. Es handele sich dabei zwar um einen bestimmten Nährstoff, so dass grundsätzlich in Betracht kommen könne, ihm sämtliche aufgezählte Wirkungen zuzuweisen und insoweit eine spezifische Angabe nach Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1924/2006 zu bejahen. Der Durchschnittsverbraucher verstehe die angegriffene Angabe aber nicht so, dass sämtliche in dem Produkt der Beklagten enthaltenen B-Vitamine und Zink jeweils alle ausgelobten Effekte aufwiesen. Er gehe vielmehr davon aus, dass diese Stoffe nur insgesamt die beworbenen positiven Wirkungen auf die Gesundheit hätten. Es handele sich bei der Angabe aus Verbrauchersicht um eine Zusammenfassung von einigen Bestandteilen des Lebensmittels und ihren Wirkungen, die nicht erkennen lasse, welcher konkrete Nährstoff jeweils welchen Vorteil für die Gesundheit besitze. Deswegen weise der Verbraucher auch dem Bestandteil „Zink“ nicht sämtliche ausgelobten Effekte zu, so dass sich die Unbestimmtheit auch auf ihn erstrecke und es sich auch insoweit – und damit insgesamt – um eine nichtspezifische Angabe handele.

bb) Diese Beurteilung lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

(1) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellen Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 zwar ebenfalls gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung dar. Solche Angaben können jedoch aufgrund ihrer allgemeinen, nichtspezifischen Formulierung – im Unterschied zu den (speziellen) gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung – nicht Gegenstand eines Zulassungsverfahrens sein. Für die Abgrenzung zwischen speziellen und nichtspezifischen gesundheitsbezogenen Angaben kommt es danach darauf an, ob mit der Angabe ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile und einer Funktion des menschlichen Organismus hergestellt wird, dessen wissenschaftliche Absicherung (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 6 Abs. 1 der Verordnung) in einem Zulassungsverfahren nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (für Angaben nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung) oder nach Art. 15 bis Art. 17 der Verordnung (für Angaben nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung) überprüft werden kann (BGH, Urt. v. 7. 4. 2016 – I ZR 81/15, GRUR 2016, 1200 Rn. 24 = WRP 2016, 1359 – Repair-Kapseln, m. w. N.).

(2) Von diesen Grundsätzen ist auch das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen. Es hat – entgegen der Ansicht der Revision – für die Annahme einer spezifischen Angabe nicht insoweit zu strenge Anforderungen gestellt, als es immer die Angabe eines speziellen Inhaltsstoffs gefordert hat, dem eine konkrete Wirkung auf eine bestimmte Körperfunktion zugeschrieben wird. Es hat lediglich – auf der Grundlage seiner rechtsfehlerfreien tatrichterlichen Feststellungen zum Verkehrsverständnis der angegriffenen Angabe – angenommen, dass eine Angabe unspezifisch ist, die bestimmte Wirkungen weder auf das Lebensmittel als Ganzes noch auf einen bestimmten Stoff zurückführt. Dies steht mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Einklang. Eine Angabe zu einzelnen Bestandteilen eines aus mehreren Inhaltsstoffen bestehenden Kombinationsprodukts (und nicht zum Produkt als Ganzes), wie sie im Streitfall in Rede steht, kann nicht Gegenstand eines

Zulassungsverfahrens sein, weil nicht klar ist, welche konkrete Wirkung welchen konkreten Bestandteils im Rahmen eines solchen Verfahrens wissenschaftlich zu überprüfen ist.

cc) Auf die vom Berufungsgericht hilfsweise gemachten Ausführungen zu einer von ihm ebenfalls angenommenen Zulässigkeit der beanstandeten Angabe nach den gemäß Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1924/2006 bestehenden Voraussetzungen und die sich insoweit stellenden Rechtsfragen kommt es im Streitfall daher nicht an.

c) Vorliegend ist weiter davon auszugehen, dass die auf der Rückseite der Verpackung aufgedruckten Angaben zu Vitamin B1 (Thiamin), B5 (Pantothensäure), B12 und Zink spezielle gesundheitsbezogene Angaben darstellen, die in einer Liste gemäß Art. 13 der VO (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführt sind. Auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen rechtsfehlerfreien tatrichterlichen Feststellungen ist im Streitfall schließlich davon auszugehen, dass der Verbraucher, der die Packung umdreht, aufgrund der Gestaltung der dortigen Angaben von einem eindeutigen inhaltlichen Bezug zu den beanstandeten Angaben auf der Vorderseite der Verpackung ausgeht.

d) Damit kommt es im Revisionsverfahren darauf an, ob spezielle gesundheitsbezogene Angaben, die sich auf der Rückseite einer Verpackung befinden, einem auf der Vorderseite der Verpackung befindlichen Verweis auf allgemeine nichtspezifische Vorteile im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 „beigefügt“ sind, wenn zwar ein eindeutiger inhaltlicher Bezug zwischen dem Verweis und den Angaben besteht, der Verbraucher aber nicht durch einen dem Verweis räumlich zugeordneten Hinweis wie etwa einem Sternchenvermerk eindeutig auf die auf der Rückseite befindlichen speziellen gesundheitsbezogenen Angaben hingeleitet wird. Diese Frage ist ungeklärt.

aa) Überwiegend wird vertreten, dass ein „Beifügen“ im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 eine räumlich unmittelbare Verbindung zwischen dem Verweis auf allgemeine Vorteile und der speziellen gesundheitsbezogenen Angabe voraussetzt.

(1) Nach einer Ansicht (Rathke/Hahn: in, Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 168. Lief. August 2017, Art. 10 VO (EG) Nr. 1924/2006 Rn. 41/41a) besagt das Wort „beifügen“ nach seiner sprachlichen Bedeutung, dass die spezielle gesundheitsbezogene Angabe mit dem Verweis auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile räumlich zu verbinden ist, also unmittelbar bei dem Verweis oder zumindest in dessen Nähe erscheinen müsse. Dabei könne nach dem Schutzzweck allerdings auch ein Sternchenverweis ausreichend sein. Dies entspricht der vom BGH vorgenommenen Auslegung des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 der VO (EG) Nr. 1924/2006, nach der eine Angabe im Sinne dieser Bestimmung mindestens erfordert, dass – sofern die Information nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der nährstoffbezogenen Angabe erfolgt – ein im räumlichen Zusammenhang mit der Angabe angebrachter Hinweis gegeben wird, wo die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 der VO (EG) Nr. 1924/2006 erforderliche Zusatzinformation zu finden ist (BGH, Urt. v. 18. 5. 2017 – I ZR 100/16, GRUR 2017, 1278 Rn. 34 = WRP 2017, 1471 – Märchensuppe).

Nach dieser Auffassung läge im Streitfall kein „Beifügen“ im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 vor. Die speziellen gesundheitsbezogenen Angaben sind dem allgemeinen Verweis weder unmittelbar noch räumlich naheliegend zugeordnet noch wird der Verbraucher durch einen dem Verweis zugeordneten Sternchenhinweis eindeutig auf die speziellen Angaben auf der Rückseite der Verpackung hingeleitet.

(2) Nach einer anderen Ansicht (Meisterernst in Meisterernst/Haber, Praxiskommentar Health & Nutrition Claims, 26. Lfg. 12/15, Art. 10 Rn. 23) ist zu verlangen, dass die Verbraucher die zugelassene spezifische Angabe „ohne Weiteres“ wahrnehmen können, beispielsweise durch Beifügen der spezifischen Angabe in unmittelbarer räumlicher Nähe zur unspezifischen Angabe. Auch danach wäre eine Wahrnehmbarkeit der speziellen Angabe erst nach dem Umdrehen der Verpackung und weiterem Suchen nach inhaltlich auf den Verweis bezogenen Angaben nicht ausreichend.

(3) Für das Erfordernis einer räumlich unmittelbaren Zuordnung der zugelassenen speziellen Angabe zum Verweis auf allgemeine Vorteile sprechen ferner die auf ein „Begleiten“ abstellende englische („accompanied“) und französische („accompagnée“) Sprachfassung sowie der Durchführungsbeschluss der Kommission der Europäischen Union vom 24. 1. 2014 (vgl. Nr. 3 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss der Kommission zur Annahme von Leitlinien zur Umsetzung der in Art. 10 der VO (EG) Nr. 1924/2006 dargelegten speziellen Bedingungen für gesundheitsbezogene Angaben, ABl. Nr. L 22, S. 28). Danach sollte die dem Verweis auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile für die Gesundheit beigefügte zugelassene spezielle gesundheitsbezogene Angabe „neben oder unter diesem Verweis angebracht werden“. Für das Anlegen eines strengen Auslegungsmaßstabs spricht außerdem, dass die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1924/2006 nach den Erwägungsgründen 1, 9 und 36 dem Zweck dienen, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten (vgl. auch BGH, Urt. v. 26. 2. 2014 – I ZR 178/12, GRUR 2014, 500 Rn. 29 = WRP 2014, 562 – Praebiotik; Urt. v. 10. 12. 2015 – I ZR 222/13, GRUR 2016, 412 Rn. 52 = WRP 2016, 471 – Lernstark).

bb) Nach der vom Berufungsgericht und anderen (Hagenmeyer/Hahn, StoffR 2013, 1, 6) vertretenen Ansicht ist dagegen eine räumlich unmittelbare oder nahe Zuordnung nicht erforderlich, so dass auch auf der Rückseite angebrachte spezielle Angaben einem auf der Vorderseite der Packung befindlichen allgemeinen Verweis im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 beigefügt sein können.

Für diese Auffassung könnte sprechen, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesgerichtshofs davon auszugehen ist, dass der Durchschnittsverbraucher, der seine Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richtet, regelmäßig zunächst das Zutatenverzeichnis liest (EuGH, Urt. v. 4. 6. 2015 – C-195/14, GRUR 2015, 701 Rn. 37 = WRP 2015, 847 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Teekanne; BGH, Urt. v. 2. 12. 2015 – I ZR 45/13, GRUR 2016, 738 Rn. 12 bis 17 – Himbeer-Vanille-Abenteuer II, m. w. N.). Da sich Zutatenverzeichnisse nicht selten auf der Rückseite von Verpackungen befinden, ist es nicht fernliegend, dass

solche Verbraucher auch die auf den Verweis inhaltlich bezogenen speziellen Angaben auf der Rückseite der Verpackung vollständig zur Kenntnis nehmen.

Allerdings könnte einer solchen Sichtweise entgegenstehen, dass die Bestimmung des Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 – anders als die Vorschriften zum Irreführungsverbot, zu denen die vorgenannte Rechtsprechung des EuGH und des BGH ergangen ist – mit dem Tatbestandsmerkmal des „Beifügens" einen nach dem Wortsinn räumlichen Zusammenhang verlangt und daher die maßgebliche gesetzliche Vorschrift selbst eine strengere Auslegung nahelegt.

2. Für die Begründetheit der Klageanträge kommt es außerdem darauf an, ob die im Kapitel II der VO (EG) Nr. 1924/2006 enthaltene Anforderung eines allgemein anerkannten wissenschaftlichen Nachweises gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung für Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile im Sinne des Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Anwendung findet (Vorlagefrage 2, vgl. dazu BGH, Beschl. v. 12. 3. 2015 – I ZR 29/13, GRUR 2015, 611 Vorlagefrage 2 und Rn. 32 bis 34 = WRP 2015, 721 – RESCUE-Produkte I; Urt. v. 21. 9. 2017 – I ZR 29/13, GRUR 2018, 206 Rn. 19 = WRP 2018, 193 – RESCUE-Produkte II).

a) Die Klägerin hat geltend gemacht, dass die Angabe (B-Vitamine und Zink) für Gehirn, Nerven, Konzentration und Gedächtnis gegen die allgemeinen Vorschriften der Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1924/2006 verstoße. Ob dies zutrifft, hängt von der klärungsbedürftigen Frage ab, ob die in diesen Bestimmungen geregelte Anforderung eines allgemein anerkannten wissenschaftlichen Nachweises auf Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Anwendung finden.

b) Die Bestimmung des Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 enthält – anders als Art. 10 Abs. 1 der Verordnung – keinen Verweis auf die allgemeinen Anforderungen in Kapitel II der Verordnung. Nach Ansicht des Senats handelt es sich bei der in Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1924/2006 enthaltenen Verweisung auf die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung lediglich um eine an sich entbehrliche redaktionelle Klarstellung (vgl. Rathke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 168. Lief. August 2017, Art. 10 VO (EG) Nr. 1924/2006 Rn. 1). Die in Kapitel II der VO (EG) Nr. 1924/2006 aufgestellten allgemeinen Anforderungen gelten nicht nur für Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung, sondern grundsätzlich auch für Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (vgl. Nr. 3 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss der Kommission zur Annahme von Leitlinien zur Umsetzung der in Art. 10 der VO (EG) Nr. 1924/2006 dargelegten speziellen Bedingungen für gesundheitsbezogene Angaben).

c) Es ist jedoch zu beachten, dass Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile im Sinne des Art. 10 Abs. 3 der Verordnung ungeachtet dessen, dass es sich bei ihnen um gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 1924/2006 handelt, keiner Zulassung gemäß dieser Verordnung bedürfen, weil für sie im Hinblick auf ihre Unbestimmtheit keine allgemein anerkannten wissenschaftlichen Nachweise erbracht werden können. Nach Ansicht des Senats können für solche Verweise daher auch insoweit, als für sie grundsätzlich die allgemeinen Anforderungen in Kapitel II der Verordnung gelten, nicht gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1924/2006 entsprechende Nachweise verlangt werden. ■

3 Wettbewerbswidrigkeit von Bio-Lebensmitteln ohne Zertifizierung im Online-Verkauf (Biogewürze II)

§ 3 Abs. 2 ÖLG

Eine direkte Abgabe von Erzeugnissen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 durch Unternehmer an Endverbraucher oder -nutzer im Sinne von § 3 Abs. 2 Öko-Landbaugesetz setzt voraus, dass die Abgabe unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers oder seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers oder -nutzers erfolgt.

BGH, Urt. v. 29. 3. 2018 – I ZR 243/14

Zum Sachverhalt: Die Beklagte betreibt einen Internetversandhandel für Kamin- und Grillbedarf. Zu ihrem Sortiment gehören verschiedene Gewürzmischungen, die sie im Dezember 2012 unter anderem unter den Bezeichnungen „Bio-Gewürze", „Bio-Feinschmecker Gewürzmischungen" und „Bio-Feinschmecker" zum Verkauf anbot. Zu diesem Zeitpunkt war die Beklagte nicht dem Kontrollsystem gemäß Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (nachfolgend: Verordnung Nr. 834/2007) unterstellt. Mit einem als „Abmahnung" bezeichneten Schreiben beanstandete die klagende Wettbewerbszentrale diese Angebote als Verstoß gegen Art. 28 Abs. 1 der Verordnung Nr. 834/2007. Sie forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die Beklagte kam dieser Aufforderung nach. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin die Erstattung eines Teils der ihr durch die Abmahnung entstandenen Aufwendungen in Höhe von 219,35 EUR nebst Zinsen.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben (OLG Frankfurt, WRP 2015, 115). Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen. Der Senat hat mit Beschl. v. 24. 3. 2016 (GRUR 2016, 833 = WRP 2016, 858 – Bio-Gewürze I) dem EuGH folgende Frage zur Auslegung des Art. 28 Abs. 2 der Verordnung Nr. 834/2007 zu Vorabentscheidung vorgelegt:

Liegt ein im Sinne von Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 „direkter" Verkauf an Endverbraucher bereits vor, wenn der Unternehmer oder sein Verkaufspersonal dem Endverbraucher die Erzeugnisse ohne Zwischenschaltung eines Dritten verkauft, oder setzt ein „direkter" Verkauf darüber hinaus voraus, dass der Verkauf am Ort der Lagerung der Erzeugnisse unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers oder seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers erfolgt?

Der EuGH hat hierüber durch Urt. v. 12. 10. 2017 (C-289/16, GRUR 2017, 1277 = WRP 2017, 1451 – Wettbewerbszentrale/Kamin und Grill Shop) wie folgt entschieden:

Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion

und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 2092/91 ist dahin auszulegen, dass Erzeugnisse nur dann im Sinne dieser Bestimmung „direkt" an den Endverbraucher oder -nutzer verkauft werden, wenn der Verkauf unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers oder seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers erfolgt.

Aus den Gründen: I. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Klägerin könne gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG die für die Abmahnung erforderlichen Aufwendungen ersetzt verlangen, weil die Abmahnung berechtigt gewesen sei. Dazu hat es ausgeführt:

Der mit der Abmahnung geltend gemachte Unterlassungsanspruch sei gemäß § 8 Abs. 1, § 4 Nr. 11 UWG aF begründet gewesen. Die Beklagte habe durch das Anbieten ihrer „Bio-Gewürze" gegen eine Marktverhaltensregelung, nämlich gegen Art. 27 und 28 Abs. 1 der Verordnung Nr. 834/2007 verstoßen. Darin liege eine spürbare Beeinträchtigung der Verbraucherinteressen im Sinne von § 3 Abs. 1 UWG aF. Die Beklagte sei nicht gemäß § 3 Abs. 2 Öko-Landbaugesetz (ÖLG) vom Einhalten der Pflichten nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung Nr. 834/2007 freigestellt gewesen, weil sie keine Erzeugnisse direkt an Endverbraucher abgegeben habe. Für eine direkte Abgabe reiche es nicht aus, dass der Endverbraucher die Ware unmittelbar – das heißt ohne Zwischenschaltung Dritter wie etwa Zwischenverkäufer – vom Verkäufer erwerbe. Eine unionsrechtskonforme Auslegung ergebe vielmehr, dass eine direkte Abgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 ÖLG nur vorliege, wenn der Verkauf am Ort der Lagerung des Erzeugnisses unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers erfolge. Dies treffe auf die von der Beklagten als Internethändlerin zum Kauf angebotenen Erzeugnisse nicht zu.

II. Gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision ohne Erfolg. Der Klägerin steht gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG ein Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Abmahnkosten zu. Die Abmahnung der Klägerin war berechtigt. Die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs der Klägerin gemäß § 8 Abs. 1, § 4 Nr. 11 UWG aF in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 der Verordnung Nr. 834/2007 lagen vor.

1. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten setzt nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG voraus, dass der mit der Abmahnung erhobene Unterlassungsanspruch zum Zeitpunkt der Abmahnung bestanden hat (st. Rspr.; vgl. BGH, GRUR 2015, 393 Rn. 13 = WRP 2015, 450 – Der neue SLK, m. w. N.). Für die Beurteilung des Rechtsstreits sind daher die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in ihrer zum Zeitpunkt der Abmahnung am 28. 12. 2012 geltenden Fassung (UWG aF) und nicht in ihrer ab dem 10. 12. 2015 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (BGBl. I 2015 S. 2158) geänderten Fassung maßgeblich.

2. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007 stellt eine nach § 4 Nr. 11 UWG aF unlautere und nach § 3 Abs. 1 UWG aF auch unzulässige geschäftliche Handlung dar.

a) Nach Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007 ist jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 834/2007 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, verpflichtet, vor einem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologisch/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Art. 27 der Verordnung Nr. 834/2007 zu unterstellen.

b) Die Vorschrift des Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007 ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG aF. Sie ist auch dazu bestimmt, das Marktverhalten der Unternehmer im Interesse der Verbraucher zu regeln. Die Verpflichtung zur Unterstellung unter ein Kontrollsystem dient der Kontrolle der Einhaltung der durch die Verordnung geschaffenen Verpflichtungen (vgl. Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 834/2007). Diese Verpflichtungen sollen unter anderem gewährleisten, dass die von der Verordnung erfassten ökologischen/biologischen Erzeugnisse der menschlichen Gesundheit nicht abträglich sind (vgl. Art. 3 Buchst. c der Verordnung Nr. 834/2007). Die Bestimmung des Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007 dient damit auch dem Schutz der Gesundheit der Verbraucher.

c) Ein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007 ist geeignet, die Interessen von Verbrauchern im Sinne von § 3 Abs. 1 UWG aF spürbar zu beeinträchtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Verstöße gegen Marktverhaltensregelungen, die den Schutz der Gesundheit der Verbraucher bezwecken, ohne weiteres geeignet, die Interessen der Verbraucher im Sinne von § 3 Abs. 1 UWG aF spürbar zu beeinträchtigen (BGH, Urt. v. 8. 1. 2015 – I ZR 123/13, GRUR 2015, 916 Rn. 16 = WRP 2015, 1095 – Abgabe ohne Rezept, m. w. N.). Bei Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007 handelt es sich um eine solche Marktverhaltensregelung.

d) Der Verfolgung eines Verstoßes gegen Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007 als unlautere geschäftliche Handlung steht nicht entgegen, dass die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken die Vorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern grundsätzlich vollständig harmonisiert (Art. 3 Abs. 1, Art. 4 der Richtlinie 2005/29/EG). Die Richtlinie lässt nach ihrem Art. 3 Abs. 3 die Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte von Produkten unberührt. Bei Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007 handelt es sich um eine solche Rechtsvorschrift.

3. Die Beklagte hat der in Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007 geregelten Pflicht, ihr Unternehmen einem Kontrollsystem nach Art. 27 der Verordnung zu unterstellen, zuwidergehandelt.

a) Die Beklagte war nach Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 834/2007 verpflichtet, sich einem Kontrollsystem nach Art. 27 der Verordnung zu unterstellen.

aa) Die Beklagte ist für die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung in ihrem Betrieb verantwortlich und da-

mit gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 834/2007 Unternehmer im Sinne dieser Verordnung.

bb) Die Beklagte hat dadurch, dass sie im Dezember 2012 Gewürze zum Verkauf angeboten hat, Erzeugnisse im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 834/2007 in Verkehr gebracht.

(1) Zu den Erzeugnissen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 834/2007 zählen gemäß Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b dieser Verordnung verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel – also zur Aufnahme durch Menschen (Art. 2 Buchst. j der Verordnung Nr. 834/2007 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit) – bestimmt sind. Bei den von der Beklagten angebotenen Gewürzen handelt es sich um solche Erzeugnisse. Sie sind dazu bestimmt, nach dem Zusetzen zu einer Mahlzeit von Menschen aufgenommen zu werden.

(2) Für ein Inverkehrbringen reicht das Bereithalten von Lebensmitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf aus (Art. 2 Buchst. j der Verordnung Nr. 834/2007 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 8 der Verordnung [EG] Nr. 178/2002). Die Beklagte hat die Gewürze danach dadurch in Verkehr gebracht, dass sie diese im Dezember 2012 zum Verkauf angeboten hat.

cc) Die Beklagte hat die Gewürze als ökologische/biologische Erzeugnisse angeboten. Sie hat die Gewürze durch die Verwendung der Bezeichnung „Bio-“ als Erzeugnisse gekennzeichnet, die aus ökologischer/biologischer Produktion stammen (vgl. Art. 2 Buchst. c, Art. 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 834/2007).

b) Die Beklagte hatte ihr Unternehmen zum Zeitpunkt des im Streitfall maßgeblichen Verkaufsangebots im Dezember 2012 nicht dem Kontrollsystem nach Art. 27 der Verordnung Nr. 834/2007 unterstellt. Die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Verordnung (Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 834/2007) wurde im Unternehmen der Beklagten erst am 24. 1. 2013 kontrolliert. Die Kontrollstelle hat ihre Bescheinigung (Art. 29 Abs. 1 der Verordnung Nr. 834/2007) mit Wirkung vom 28. 2. 2013 ausgestellt.

c) Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, dass die Beklagte nicht gemäß § 3 Abs. 2 ÖLG von den Pflichten nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung Nr. 834/2007 freigestellt war.

aa) Gemäß § 3 Abs. 2 ÖLG sind Unternehmer, die Erzeugnisse im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 834/2007 als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse direkt an den Endverbraucher oder -nutzer abgeben, vom Einhalten der Pflichten nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung Nr. 834/2007 freigestellt, soweit sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen oder erzeugen lassen, aufbereiten oder aufbereiten lassen, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder lagern lassen oder aus einem Drittland einführen oder einführen lassen.

bb) Der Anwendung dieses Befreiungstatbestands steht allerdings nicht entgegen, dass die Beklagte die von ihr angebotenen Erzeugnisse selbst erzeugt oder erzeugen lässt, aufbereitet oder aufbereiten lässt, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagert oder lagern lässt oder aus einem Drittland einführt oder einführen lässt. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, dass einer dieser Fälle im Streitfall vorlag.

cc) Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, dass die Beklagte ihre Erzeugnisse nicht „direkt“ im Sinne des § 3 Abs. 2 ÖLG an Endverbraucher abgegeben hat. Es hat angenommen, ein „direkter“ Verkauf liege nur vor, wenn der Verkauf am Ort der Lagerung des Erzeugnisses unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers oder seines Verkaufspersonals und des Verbrauchers erfolge. Diese Beurteilung lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

(1) Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 ÖLG beruht auf Art. 28 Abs. 2 der Verordnung Nr. 834/2007. Sie ist daher in Übereinstimmung mit dieser Vorschrift auszulegen. Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung Nr. 834/2007 können die Mitgliedstaaten Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung des Artikels 28 dieser Verordnung befreien, sofern die Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.

(2) Nach diesen Maßstäben fehlt es an einem direkten Verkauf an den Endverbraucher.

Wie der EuGH auf den Vorlagebeschluss des Senats hin ausgesprochen hat, ist Art. 28 Abs. 2 der Verordnung Nr. 834/2007 dahin auszulegen, dass Erzeugnisse nur dann im Sinne dieser Bestimmung „direkt“ an den Endverbraucher oder -nutzer verkauft werden, wenn der Verkauf unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers oder seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers erfolgt. Diese Voraussetzungen liegen bei dem im Streitfall maßgeblichen Online-Versandhandel von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die mit der Bezeichnung „Bio“ als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend gekennzeichnet sind, nicht vor.

Entgegen der Ansicht der Revision sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der EuGH bei seiner Entscheidung Bestimmungen der EU-Grundrechtecharta nicht in der gebotenen Weise berücksichtigt hat. ■

4 Untersagung irreführender Nährwertangabe auf Müsli-Verpackung

LMIV Art. 30 Abs. 3b, 33 Abs. 2, UAbs. 2, 34 Abs. 3

Die Kalorienangabe auf einer Müsliverpackung darf sich nicht nur auf eine Mischportion aus Müsli und fettarmer Milch beziehen, vielmehr ist die Angabe von Brennwert pro 100g des Produkts erforderlich.

LG Bielefeld, Urt. v. 8. 8. 2018 – 3 O 80/18

Zum Sachverhalt: Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 24 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte vertreibt unter anderem das Produkt „Dr. Oetker Vitalis Knusper Müsli. Schoko + Keks“.

Auf der rechten Seite der Verpackung des Produkts ist eine Nährwertinformation abgedruckt, in der Angaben für Energie, Fett, Kohlenhydrate, Ballaststoffe, Eiweiß und Salz angegeben sind. Dabei wird unterschieden zwischen 100 g des Produkts und einer Portion bestehend aus 40 g des Produkts und 60 ml Milch mit 1,5 % Fett. Der Energiewert für 100 g des Produkts ist mit 448 kcal angegeben, der Energiewert für eine Portion mit 208 kcal.

Auf der Vorderseite der Verpackung wird unten rechts unter anderem der Energiewert pro Portion mit 208 kcal angegeben. Eine Angabe des Energiewerts für 100 g des Produkts erfolgt auf der Vorderseite nicht.

Mit Schreiben vom 9. 11. 2017 mahnte der Kläger die Beklagte ab. Diese ließ durch anwaltliches Schreiben vom 23. 11. 2017 mitteilen, eine Unterlassungserklärung werde nicht abgegeben.

Aus den Gründen: Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist der Kläger als qualifizierte Einrichtung gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG anzusehen. Der Kläger macht hier gegenüber der Beklagten gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG einen Anspruch hinsichtlich eines Verbraucherschutzgesetzes geltend, da es sich bei der LMIV um ein solches Gesetz handelt. Dieses dient der Information der Verbraucher über die Lebensmittel, wie sich bereits aus den Erwägungsgründen 1 und 3 der LMIV ergibt. Dabei steht auch nicht entgegen, dass es sich um eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats handelt, da auch eine solche als Verbraucherschutzgesetz im Sinne des § 2 UKlaG angesehen werden kann (vgl. LG München, Urt. v. 3. 5. 2005 – 33 O 3385/02, zitiert nach juris, Rn. 45).

II. Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Werbung mit der Nährwertdeklaration auf der Vorderseite der Verpackung in der gegenwärtigen Form gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG. Die von der Beklagten vorgenommene Art der Kennzeichnung auf der Vorderseite entspricht nicht den Vorgaben aus Art. 30 Abs.3 b); 33 Abs. 2, UAbs. 2, 34 Abs. 3 LMIV.

1. Nach Art. 30 Abs. 3) LMIV können auf einer Verpackung die Angaben zum Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz wiederholt werden, wenn die verpflichtende Nährwertdeklaration gemäß Art. 30 Abs. 1 LMIV bereits auf dem vorverpackten Lebensmittel enthalten ist.

a) Bei dem streitgegenständlichen Müsli handelt es sich um ein vorverpacktes Lebensmittel im Sinne des Art. 2 Abs. 2 e) LMIV. Auf dem Rand der Verpackung ist auch unstreitig die verpflichtende Nährwertdeklaration gemäß Art. 30 Abs. 1 LMIV angegeben, wobei der Brennwert hier als Energie bezeichnet wird. Diese besteht in Tabellenform zunächst aus den Nährwerten bezogen auf 100 g des Produkts sowie bezogen auf eine Portion, die nach Maßgabe der Beklagten aus 40 g Vitalis und 60 ml Milch mit 115 % Fett besteht.

b) Diese Angaben werden auf der Vorderseite der Verpackung gemäß Art. 30 Abs. 3 b), 34 Abs. 3 LMIV auch hinsichtlich der Portion wiederholt. Bei der Vorderseite handelt es sich auch um das Hauptsichtfeld im Sinne des Art. 2 Abs. 2 l) LMIV, da diese Vorderseite von Verbrauchern höchstwahrscheinlich auf den ersten Blick wahrgenommen wird. Diese Wiederholung darf gemäß Art. 33 Abs. 2 UAbs. 1 LMIV auch nur je Portion ausgedrückt werden, wie die Beklagte dies auch getan hat.

c) Für den Fall der Wiederholung der Nährstoffmengen gemäß Art. 33 Abs. 2 UAbs. 1 LMIV lediglich als Portion gibt Art 33 Abs. 2 UAbs. 2 LMIV jedoch vor, dass der Brennwert je 100 g und je Portion ausgedrückt wird. Dies bedeutet, dass bei der streitgegenständlichen Wiederholung auf der Vorderseite neben den Nährstoffmengen bezogen auf die Portion auch der Brennwert bezogen auf 100 g des Produkts angegeben werden muss. Da diese Angabe vorliegen fehlt, ist ein Verstoß gegen die Vorschriften der LMIV gegeben.

aa) Der Beklagten kann auch nicht zugutegehalten werden, dass letztlich eine Angabe des Brennwerts auf 100 g dadurch erfolgt, dass die Portionsgröße 100 g ergibt, indem 40 g des Produkts und 60 ml Milch mit 1,5 % Fett zusammengerechnet werden, was letztlich 100 g ergibt, wobei aus Sicht des Gerichts die Abweichung des Volumens von 60 ml fettarmer Milch gegenüber einem Gewicht von 60 g zu vernachlässigenden ist. Eine ausreichende Kennzeichnung gemäß Art. 33 Abs. 2 UAbs. 2 LMIV liegt gerade nicht vor, da die Angabe einer Portion von insgesamt 100 g nicht gleichzeitig die dort geforderte Angabe des Brennwerts bezogen auf 100 g darstellt. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 33 Abs. 2 UAbs. 2 LMIV, der dort ja gerade zwischen der Portion und dem Brennwert je 100 g differenziert.

bb) Weiter ergibt sich dies aus dem Zweck der Angaben von Nährstoffmengen auf Lebensmittelverpackungen, die sich an Verbraucher wenden. Denn diese sollen durch die Angaben in die Lage versetzt werden, den Brennwert verschiedener Produkte vergleichen zu können. Es gibt keine konkreten gesetzlichen Vorgaben zu der Portionsgröße (vgl. Hentschel. VuR 2015, 55, 57) und diese wird nach eigener Kenntnis des Gerichts von Produkten von Wettbewerbern der Beklagten auch tatsächlich anders berechnet (regelmäßig mit 30 g des Produkts). Um angesichts dessen die Verbraucher in die Lage zu versetzen, einen Vergleich zumindest des Brennwerts vornehmen zu können, ist dieser einheitlich bezogen auf 100 g des Produkts anzugeben: Dies wird von der Beklagten hinsichtlich der verpflichtenden Nährstoffangabe auf der Seite der Packung auch vorgenommen und muss, wenn es zu einer freiwilligen Wiederho-

lung auf der Vorderseite kommt, dort auch ebenfalls erfolgen. Dies ergibt sich auch aus Erwägungsgrund 41 der LMIV. Dort ist zur Erfüllung des Informationszwecks angeführt, dass auf freiwilliger Basis die wichtigsten Bestandteile der Nährwertdeklaration ein weiteres Mal im Hauptsichtfeld erscheinen können, damit die Verbraucher die wesentlichen lnformationen zum Nährwert beim Kauf von Lebensmitteln leicht sehen können. Bei der Brennwertangabe bezogen auf 100 g des Produkts handelt es sich um einen solchen wichtigen Bestandteil, wie sich beispielsweise daraus ergibt, dass dieser gemäß Art. 30 Abs. 3, Abs. 4 LMIV jeweils einzeln stehen kann oder mit weiteren Nährstoffen zusammen, diese jedoch nicht ohne den Brennwert.

cc) Aus diesem Grund ist die weitere Angabe des Brennwerts bezogen auf 100 g des Produkts auch nicht lediglich bei abweichenden Portionsgrößen von insgesamt 80 g oder 120 g nötig, wie die Beklagte vorträgt. Aus Art. 33 Abs. 2 UAbs. 2 LMIV ergibt sich gerade, dass neben der Portionsgröße, wie groß diese auch ist, stets auch der Brennwert je 109 g ausgedrückt werden muss.

dd) Soweit die Beklagte auf Art. 31 Abs. 3 LMIV abgestellt hat, wonach sich die Informationen über die Nährstoffmengen gemäß Art. 30 Abs. 1–5 LMIV auch auf das zubereitete Lebensmittel beziehen können, so ist dies nicht geeignet, um einen Verstoß der Beklagten gegen die Vorschriften der LMIV zu verneinen. Nach Auffassung des Gerichts ist die dort angesprochene Zubereitung nicht mit der Zubereitung eines Müslis bestehend aus dem Produkt und (ggf. fettarmer) Milch gleichzusetzen. Vielmehr ergibt die Auslegung von Art. 31 Abs. 3 LMIV, dass es sich um eine umfangreichere Art der Zubereitung handelt, die hier gemeint ist. Denn Art. 31 Abs. 3 S. 1 LMlV gibt vor, dass sich die, Angaben zu Brennwert und Nährstoffmengen grundsätzlich auf diejenigen des Lebensmittels im Zeitpunkt des Verkaufs beziehen. Sie können sich jedoch gemäß Art. 31 Abs. 3 S. 2 LMIV auf das zubereitete Lebensmittel beziehen, sofern ausreichend genaue Angaben über die Zubereitungsweise gemacht werden und sich die Informationen auf das verbrauchsfertige Lebensmittel beziehen. Dies lässt nur den Schluss zu, dass sich Art. 31 Abs. 3 auf die Art von Lebensmitteln bezieht, die vom Verbraucher erst noch durch recht umfangreiche Arbeitsschritte bearbeitet werden müssen und die gerade nicht im verkauften Zustand konsumiert werden. Zu diesen Arbeitsschritten gehören nach Auffassung des Gerichts das Kochen oder das Erhitzen bestimmter Lebensmittel, die erst dadurch verzehrfertig werden. Aus diesen Arbeitsschritten folgt auch, dass sich durch die äußere Einwirkung die Nährwertmengen auch ändern, weshalb es interessengerecht ist, in diesem Fall nicht auf die Nährstoffmengen im Zeitpunkt des Verkaufs, sondern im Zeitpunkt der Zubereitung und damit des Verzehrs abzustellen. Bei dem streitgegenständlichen Müsli ist nach Ansicht des Gerichts die Zubereitung nicht so weitgehend, dass sich der Brennwert und die Nährwerte des konkreten Produktes durch die bloße Zugabe von Milch oder Wasser ändern. Auch erscheint es bei der Zubereitung von Müsli nicht zwingend, die in Art. 31 Abs. 3 S. 2 LMIV erwähnten ausreichend genauen Angaben über die Zubereitungsweise (beispielsweise zur Kochzeit oder zur Höhe der Temperatur) zu machen, was ebenfalls dafür spricht, dass diese Norm nicht auf Lebensmittel wie das streitgegenständliche Müsli anzuwenden ist. Abgesehen davon hat die Beklagte auf der Verpackung soweit ersichtlich keine Angaben zu der Zubereitungsweise gemacht.

ee) Es ist dabei auch unerheblich, dass andere von der Beklagten genannte stellen die bisherige Verwendung nicht beanstandet haben, da dies keine Bindungswirkung gegenüber dem Gericht entfaltet.

2. Soweit die Beklagte das Vorliegen einer Marktverhaltensregel im Sinne des § 3 UWG bestreitet, da es sich um eine freiwillige Angabe handele, so ist dem nicht zu folgen. Aus den Vorschriften der LMIV für freiwillige Wiederholungen von verpflichtenden Angaben ergibt sich, dass auch diese einen Marktbezug haben und gewissen Vorgaben unterliegen. Zwar ist die Angabe freiwillig, doch wenn sie gemacht wird, so muss sie auch normgemäß erfolgen und kann bei Verstoß dagegen auch abgemahnt werden (vgl. BGH, GRUR 2013, 739, 743 zur Frage, welchen Anforderungen freiwillig gemachte Angaben bei Lebensmittel unterliegen).

3. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 214,00 EUR gemäß § 5 UKlaG i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG aufgrund der berechtigten Abmahnung vom 9. 11. 2017. Die Höhe der geltend gemachten Pauschale ist angesichts der Stellung des Klägers als qualifizierter Verband nach § 4 UKlaG nicht zu beanstanden (vgl. Bornkamm, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl. 2018, § 12 Rn. 1.132 m. w. N.) und wurde von der Beklagten auch nicht bestritten. ■

5 Kennzeichnungspflicht für Honig-Portionspackungen

GRCh Art. 16; AEUV Art. 28; RL 2001/110/EG Art. 2 Nr. 4 lit. b; LMKV § 3; HonigV § 3; RL 2000/13/EG Art. 1, 13, 14

Honig-Portionspackungen, deren größte Oberfläche mehr als 10 cm² beträgt, sind auch dann mit der Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer des Honigs nach der Richtlinie 2001/110/EG (Honigrichtlinie) in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 2269/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) zu kennzeichnen, wenn sie in einer mit den verpflichtenden Angaben versehenen Sammelpackung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

VGH München, Urt. v. 3. 5. 2018 – 20 BV 16.1961

Zum Sachverhalt: Die Klägerin ist ein in Europa tätiges Unternehmen im Bereich der Herstellung und Abfüllung von Honig. Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bringt sie unter anderem das Produkt „… …“ in Verkehr. Es handelt sich dabei um 120 Portionspackungen desselben Honigs von je 20 g mit verschweißtem Aluminiumdeckel, die sich wiederum in einer von der Klägerin abgepackten und verschlossenen Packung aus Karton befinden. Auf der zuletzt genannten Packung sind neben weiteren vorgeschriebenen Kennzeichnungselementen die gesamte Füllmenge, die Anzahl der einzelnen Portionspackungen und das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer des Honigs angegeben. Auf den in der Packung befindlichen Portionspackungen befindet sich keine Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer.

Unter dem 30. 10. 2012 erließ die Beklagte gegen den als verantwortlichen Geschäftsführer bezeichneten Herrn F. B. einen Bußgeldbescheid, weil von der Klägerin im ersten Halbjahr 2011 Honig in den Verkehr gebracht wurde, bei dem auf der Portionsverpackung die Angabe des Ursprungslandes fehlte. Die Klägerin beabsichtigt, weiterhin die Portionspackungen ohne Angabe des Ursprungslandes in den Verkehr zu bringen.

Am 18. 1. 2013 erhob die Klägerin Klage mit dem Antrag, festzustellen, dass sie nicht gegen § 4 Ziff. 3 i. V. m. § 3 Abs. 4 Ziff. 1 HonigV verstößt, wenn sie mehrere, nicht zum Einzelverkauf bestimmte Portionspackungen desselben Honigs ohne Angabe des Ursprungslandes in einer Fertigpackung, auf der Füllmenge, Anzahl der einzelnen Verpackungen sowie die Kennzeichnungselemente nach HonigV (einschließlich des Ursprungslandes) und der LMKV (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung) angegeben sind, in Verkehr bringt.

Gegen das ihr am 4. 2. 2014 (Bl. 163 der VG-Akte) zugestellte Urteil legte die Klägerin am 28. 2. 2014 die vom VG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Berufung ein (damaliges Az.: 20 BV 14.494).

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. 2. 2015 beschloss der Senat am 11. 2. 2015, dem EuGH folgende Frage zur Auslegung von Art. 1 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie (EG) Nr. 2000/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 3. 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür – RL (EG) Nr. 2000/13 – und von Art. 2 Abs. 2 Buchst. e der VO (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der VO (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der VO (EG) Nr. 608/2004 der Kommission Text von Bedeutung für den EWR – VO (EU) Nr. 1169/2011 – vorzulegen:

„Handelt es sich bei Portionspackungen von Honig, die in einer Umverpackung, die sämtliche Kennzeichnungselemente – einschließlich der Angabe des Ursprungslandes – enthält und die nicht als solche Portionsverpackungen einzeln an den Endverbraucher verkauft und nicht einzeln an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden sollen, um ein „vorverpacktes Lebensmittel“ im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. b RL (EG) Nr. 2000/13 sowie Art. 2 Abs. 2 Buchst. e VO (EU) Nr. 1169/2011, das einer entsprechenden Kennzeichnungspflicht unterliegt oder stellen derartige Portionspackungen mit Honig mangels Verkaufseinheit keine kennzeichnungspflichtigen vorverpackten Lebensmittel dar ?

Ist die Frage anders zu beantworten, wenn diese Portionspackungen in Gemeinschaftseinrichtungen nicht nur in fertig zusammengestellten Gerichten, die pauschal bezahlt werden, abgegeben, sondern auch einzeln verkauft werden?.“

Mit Urteil vom 22. 9. 2016, Az. C-113/15, beantwortete der EuGH die Vorlagefrage wie folgt:

„Art. 1 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 3. 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ist dahin auszulegen, dass jede der Honigportionspackungen, die die Form eines mit einem versiegelten Aluminiumdeckel verschlossenen Portionsbechers aufweisen und in Sammelkartons abgepackt sind, die an Gemeinschaftseinrichtungen abgegeben werden, ein „vorverpacktes Lebensmittel“ ist, wenn diese Gemeinschaftseinrichtungen diese Portionen einzeln verkaufen oder sie in fertig zusammengestellten Gerichten, die pauschal bezahlt werden, an den Endverbraucher abgeben.“

Aus den Gründen: Die zulässige Berufung der Klägerin bleibt in der Sache ohne Erfolg. Das VG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen, weil sie mit dem in der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren gestellten Klageantrag zwar zulässig, aber nicht begründet ist.

Die Feststellungsklage ist zulässig (1.). Sie ist jedoch nicht begründet. Die hierfür maßgebliche Rechtslage ergibt sich aus der VO (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 266, S. 7; sog. Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV) sowie der Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. 12. 2001 über Honig (ABl. L 10, S. 47; sog. Honigrichtlinie) (2.). Nach diesen Rechtsvorschriften ist die Klägerin verpflichtet, auf den von ihr in den Verkehr gebrachten Honig-Portionsverpackungen das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer des Honigs anzugeben (3.). Diese Auslegung verstößt auch nicht gegen Grundrechte der Klägerin (4.) oder den unionsrechtlichen Grundsatz des freien Warenverkehrs (5.).

1. Die Feststellungsklage ist zulässig, insbesondere steht der Klägerin das erforderliche besondere Feststellungsinteresse zur Seite. Denn zum einen ist die begehrte Feststellung für die Klägerin, wie sie in der mündlichen Verhandlung erneut deutlich gemacht hat, im Hinblick auf ihr künftiges Verhalten, nämlich das Inverkehrbringen von Honig-Portionsverpackungen mit oder ohne Ursprungsangabe, und die damit verbundenen, nicht unerheblichen Dispositionen wesentlich (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 43 Rn. 25 m. w. N.). Zum anderen dürfte ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflichten den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen (§§ 3 Abs. 4, 4 Nr. 3, 5 Abs. 3 HonigV in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 b), Abs. 2, 5 Abs. 1 Nr. 9, 6 Abs. 4 Nr. 2 LMIDV), weshalb der Klägerin bei Zuwiderhandlung auch künftig Bußgelder drohen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich ein berechtigtes Feststellungsinteresse der Klägerin (Möstl, in: Posser/Wolff, Beck’scher Onlinekommentar zur VwGO, § 43 Rn. 19.2; Kopp/Schenke, VwGO, § 43 Rn. 24 m. w. N. zur Rspr. des BVerwG).

2. Die maßgebliche Rechtslage ergibt sich aus der VO (EU) Nr. 1169/2011 (vgl. dort Art. 55), der zu ihrer Durchführung gemäß Art. 291 Abs. 1 AEUV in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die VO (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information über Lebensmittel vom 5. 7. 2017, in Kraft getreten am 13. 7. 2017 (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung) sowie der Honigrichtlinie 2001/110/EG und der zu ihrer Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Honigverordnung vom 16. 1. 2004 (BGBl. I S. 92) in der Fassung der Verordnung vom 5. 7. 2017. Die Klägerin hat durch ihren in der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren formulierten Antrag klargestellt, dass es ihr nicht (mehr) um eine Feststellung der Rechtslage für die Vergangenheit geht, soweit der Sachverhalt Gegenstand eines Bußgeldverfahrens war. Denn das Bußgeldverfahren gegen die Klägerin wurde inzwischen eingestellt. Die Klägerin begehrt somit lediglich die Feststellung der Rechtslage für die Gegenwart und die Zukunft auf der Grundlage der ab dem 13. 12. 2014 geltenden Rechts-

vorschriften. Eine Klageänderung im Sinne des § 91 Abs. 1 VwGO, die im Berufungsverfahren grundsätzlich zulässig ist (vgl. Rennert in Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 91 Rn. 31; Ortloff/Riese in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 91 Rn. 93; Wolff in Posser/Wolff, Beck'scher Onlinekommentar zur VwGO, § 91 Rn. 20), ist in dieser Klarstellung des Klageantrags nicht zu sehen, weil in der Änderung der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften bzw. der darauf bezogenen Anpassung des Klageantrags keine Änderung des Streitgegenstandes zu sehen ist. Der Streitgegenstand einer Feststellungsklage ist das konkret festzustellende Rechtsverhältnis, d. h. die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Norm des öffentlichen Rechts ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen Personen, gegebenenfalls im Verhältnis zu einer Sache (Pietzcker, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 43 Rn. 5; Sodan, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 43 Rn. 7). Die Elemente des festzustellenden Rechtsverhältnisses sind demnach der zugrundeliegende Sachverhalt sowie die daraus resultierenden rechtlichen Beziehungen, d. h. hier die Berechtigung der Klägerin, die streitgegenständlichen Portionsverpackungen ohne Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer in den Verkehr zu bringen. Nicht zum Streitgegenstand gehört dagegen die anzuwendende Rechtsnorm des öffentlichen Rechts, denn diese bildet gleichsam die Grundlage der begehrten Feststellung, ist aber nicht Gegenstand derselben.

3. Bei den von der Klägerin in den Verkehr gebrachten Honig-Portionspackungen handelt es sich um ein „vorverpacktes Lebensmittel", auf welchem das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer anzugeben sind. Dies folgt aus Art. 6, 9 Abs.1 i), 12 Abs. 2, 26 Abs. 1 und 53 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) in Verbindung mit Art. 2 Nr.4 a) der Honigrichtlinie RL 2001/110/EG. Nach der Überzeugung des Senats lässt sich insoweit die Entscheidung des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren vom 22. 9. 2016 (Rechtssache C-113/15, juris) zur Rechtslage nach der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. L 109, S. 29; sog. Lebensmitteletikettierungsrichtlinie) übertragen. Zwar wurde die Lebensmitteletikettierungsrichtlinie gemäß Art. 53 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011 mit Wirkung vom 13. 12. 2014 aufgehoben. Die maßgeblichen Vorschriften der VO (EU) Nr. 1169/2011 entsprechen jedoch nach ihrem Wortlaut, systematischen Zusammenhang sowie Sinn und Zweck im Wesentlichen den vom EuGH ausgelegten Vorschriften der Richtlinie 2000/13/EG.

a) Dieses Ergebnis folgt für den Senat aus einer Auslegung der einschlägigen Vorschriften der VO (EU) Nr. 1169/2011, der aufgrund ihrer unmittelbaren Geltung in den Mitgliedstaaten gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht zukommt. Zu berücksichtigen ist dabei höherrangiges Recht, insbesondere die europäischen Grundrechte und die Grundfreiheiten des Binnenmarktes. Dagegen ist der VGH nicht an die Rechtsauffassungen gebunden, die in dem Dokument der von der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher der Europäischen Kommission eingesetzten Sachverständigengruppe „Fragen und Antworten zur Anwendung der VO (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information und Verbraucher über Lebensmittel" vom 31. 1. 2013 einerseits sowie in dem Beschluss des ALTS vom 19./21.6.2017 andererseits geäußert werden. Aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 22. 9. 2016 steht fest, dass dem Dokument der Sachverständigengruppe vom 31. 1. 2013 keinerlei Bindungswirkung zukommt (C-113/15, juris Rn. 78). Dasselbe gilt für den Beschluss des Arbeitskreises der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS). Bei dem ALTS handelt es sich um ein Sachverständigengremium, das sich aus Vertretern der amtlichen Untersuchungseinrichtungen von Bund und Ländern, Gegenprobesachverständigen und Vertretern der Bundesforschungsanstalten und der Lehrstühle der Universitäten auf den Gebieten der vom Tier stammenden Lebensmittel, Lebensmittelhygiene und Mikrobiologie unter dem Vorsitz eines Vertreters der amtlichen Untersuchungseinrichtungen zusammensetzt. Die Geschäftsführung wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wahrgenommen (https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmitteluberwachung/13_ALTS/lm_ALTS_node.html). Die Aufgabenstellung dieses Gremiums besteht damit im wissenschaftlichen Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Ihm kommt beratende Funktion zu. Es kann daher schon von den Grundlagen seiner Errichtung, aber auch von seiner Zusammensetzung her lediglich Standpunkte und Empfehlungen aus fachlicher Sicht abgeben, denen als solchen jedoch kein rechtlich verbindlicher Charakter zukommt. Eine Bindung der behördlichen Vollzugspraxis an die Empfehlungen des ALTS bedürfte entsprechender Weisungen der zuständigen Rechts- und Fachaufsichtsbehörden an die nachgeordneten Behörden in der Form von Verwaltungsvorschriften. Derartige norminterpretierende oder normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften liegen hier jedoch nicht vor. Norminterpretierende Verwaltungsvorschriften, welche der Verwaltung eine bestimmte Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs ohne Beurteilungsspielraum vorgeben, binden im Übrigen zwar die Behörden im Innenverhältnis, im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG aber nicht auch die Gerichte und können von ihnen daher grundsätzlich vollinhaltlich auf ihre Vereinbarkeit mit Gesetz und Verfassung überprüft werden (Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 1 Rn. 213). Normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften kommt zwar eine Bindungswirkung auch für die Gerichte zu, wenn sie der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum dienen, weil der mit dem erforderlichen Fachwissen ausgestatteten und insoweit sachnäheren Verwaltung eine Einschätzungsprärogative eingeräumt und die richterliche Kontrolle im entsprechenden Umfang zurückgenommen wird (vgl. Schmitz Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 1 Rn. 214). Die Beschlüsse des ALTS haben jedoch nach dem Vorstehenden auch nicht den Charakter von normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften. Dies folgt schon daraus, dass die maßgeblichen Rechtsvorschriften der VO (EU) Nr. 1169/2011 und der Richtlinie 2001/110/EG keine unbestimmten Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum enthalten. Der Verweis der Klägerin auf eine Bindungswirkung des ALTS-Beschlusses aufgrund von Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit der Vollzugspraxis geht fehl. Eine Bindungswirkung im Hinblick auf

den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG kommt einer Verwaltungspraxis dann zu, wenn die Verwaltung sich durch entsprechende ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften oder Weisungen selbst auf eine bestimmte Handhabung gleichgelagerter Fälle festgelegt hat (Selbstbindung der Verwaltung, vgl. dazu Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 1 Rn. 215). Bei der Frage der Kennzeichnungspflicht von Honig-Portionspackungen ist der Verwaltung jedoch kein Ermessen eingeräumt. Schließlich ergibt sich auch aus dem Urt. d. VG Oldenburg vom 5. 12. 2017 (Az. 7 A 4064/16, juris), welches die Klägerin zur Stützung ihrer Rechtsauffassung heranzieht, keine tragfähige Begründung für eine rechtliche Bindungswirkung von Beschlüssen des ALTS. Vielmehr hat das VG Oldenburg im genannten Fall einen ALTS-Beschluss als fachliche Bewertungsgrundlage für die Einschätzung herangezogen, ob in einem bestimmten Fall eine Irreführung des Verbrauchers vorliegt (VG Oldenburg, Urt. v. 5. 12. 2017 – 7 A 4064/16 – juris Rn. 29).

b) Die Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer des Honigs ist in Art. 2 Nr.4 b) RL 2001/110/EG als Pflichtangabe gemäß Art. 3 RL 2000/13/EG geregelt. Ursprungsland ist beim Honig nach Art. 2 Nr.4 a) RL 2001/110/EG das Land, in dem der Honig erzeugt wurde, d.h. wo die Bienen den Nektar oder Honigtau gesammelt haben, wobei der Begriff des „Landes“ den jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union bezeichnet (Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 350 HonigV, § 3 Rn. 12). Nach Art. 2 Nr.4 b) RL 2001/110/EG handelt es sich bei der Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer des Honigs somit um eine Pflichtangabe im Sinne des Art. 3 der (mittlerweile aufgehobenen) Richtlinie 2000/13/EG (EuGH, Urt. v. 22. 9. 2016 – C-113/15 – juris Rn. 42). Dies gilt ebenso für die Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011. Gemäß Art. 53 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1169/2011 gelten Verweise auf die Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG nunmehr als Verweise auf die Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011. Es handelt sich somit bei der Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer auch um eine Pflichtangabe im Sinne des Art. 9 Abs.1 i) VO (EU) Nr. 1169/2011. Danach ist die Angabe des Ursprungslandes eines Lebensmittels nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der im Kapitel IV (Art. 9 bis 35) der VO (EU) Nr. 1169/2011 vorgesehenen Ausnahmen dort verpflichtend, wo dies nach Art. 26 VO (EU) Nr. 1169/2011 vorgesehen ist. Offen bleiben kann, ob im vorliegenden Falle Absatz 1 oder Absatz 2 a) des Art. 26 VO (EU) Nr. 1169/2011 anzuwenden ist, weil die Anwendung beider Vorschriften zu demselben Ergebnis führt. Nach Art. 26 Abs. 1 lässt die Anwendung des Artikels 26 die Kennzeichnungsvorschriften bestimmter Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der VO (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln und der Verordnung Nr. 510/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel unberührt. Bei der Kennzeichnungspflicht nach Art. 2 Nr. 4 der Honigrichtlinie 2001/110/EG handelt es sich um eine Spezialvorschrift im Sinne des Art. 26 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011. Es kommt somit nicht auf die Frage der Irreführung der Verbraucher an (Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 350 HonigV § 3 Rn. 11a). Denn nach Art. 1 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1169/2011 geht Art. 2 Nr. 4 RL 2001/110/EG als sog. vertikale Regelung für Honig den für alle Lebensmittel geltenden, horizontalen Regelungen der Verordnung vor (vgl. Erwägungsgrund 5 der VO (EU) Nr. 1169/2011 sowie Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Nr. C 113 LMIV Art. 1 Rn. 25 f.; Hagenmeyer, LMIV, Art. 1 Rn. 15 und Art. 26 Rn. 1a; ebenso – zum Verhältnis von Honigrichtlinie und Lebensmittel-Etikettierungsrichtlinie – EuGH, Urt. v. 22. 9. 2016 – C-113/15 – juris Rn. 40 f.). Dem gegenüber ist nach Art. 26 Abs.2 a) VO (EU) Nr. 1169/2011 die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsortes u. a. verpflichtend, falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort. Zu Art. 3 Nr. 8 RL 2000/13/EG hat der EuGH festgestellt, dass das Fehlen der Angabe des Ursprungslandes oder der Ursprungsländer des Honigs geeignet ist, einen Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung oder die wahre Herkunft des Honigs hervorzurufen (EuGH, Urt. v. 22. 9. 2016 – C-113/15 juris Rn. 44; Hagenmeyer, LMIV, Art. 26 Rn. 4). Art. 26 Abs.2 a) VO (EU) Nr. 1169/2011 ist insoweit im Wesentlichen inhaltsgleich mit Art. 3 Nr. 8 RL 2000/13/EG (Hagenmeyer, LMIV, Art. 26 Rn. 1a), er wurde lediglich um den Einschub erweitert, der mit dem Wort „insbesondere“ beginnt, welches aber nur eine nicht abschließende, beispielhafte Nennung oder Aufzählung bestimmter Tatbestände kennzeichnet. Die Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes nach Art. 9 i) VO (EU) Nr. 1169/2011 lässt sich damit auch auf Art. 26 Abs.2 a) VO (EU) Nr. 1169/2011 stützen.

c) Gemäß Art. 6 VO (EU) Nr. 1169/2011 sind jedem Lebensmittel, das für die Lieferung an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist, Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung beizufügen. Die von der Klägerin in den Verkehr gebrachten Honig-Portionspackungen sind für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt. Darunter sind gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs.2 d) VO (EU) Nr. 1169/2011 „Einrichtungen jeder Art (darunter auch Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher zubereitet werden“ zu verstehen. Der Begriff des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung ist insoweit inhaltsgleich mit dem Begriff der „gemeinschaftlichen Einrichtungen“ nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2000/13/EG. Demnach galt die Etikettierungsrichtlinie auch für Lebensmittel, die an „Krankenhäuser, Gaststätten, Kantinen und ähnliche gemeinschaftliche Einrichtungen („gemeinschaftliche Einrichtungen“ genannt) abgegeben werden sollen. Wie der EuGH zu der vorgenannten Richtlinie festgestellt hat, gilt die Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes des Honigs auf der Vorverpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett auch für Honig-Portionspackungen,

die an solche gemeinschaftlichen Einrichtungen abgegeben werden (EuGH, Urt. v. 22. 9. 2016 – C-113/15 – juris Rn. 44 f.). Aus dem in der Begriffsbestimmung des Art. 2 Abs.2 d) VO (EU) Nr. 1169/2011 enthaltenen Merkmal „für den unmittelbaren Verzehr durch den Verbraucher“, welches sich in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2000/13/EG nicht findet, folgt keine andere inhaltliche Betrachtungsweise. Wie aus dem Wortlaut in anderen Sprachfassungen („to be ready for consumption by the final consumer“, „pretes à etre consommées par le consommateur final“) deutlicher als aus dem deutschen Wortlaut hervorgeht, meint die Formulierung, dass das betreffende Lebensmittel gegebenenfalls so zubereitet wird, dass keine weitere Zubereitung vor dem Verzehr erforderlich ist, d. h. dass eine verzehrfertige Abgabe erfolgt (Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 113 LMIV, Art. 2 Rn. 58; zur Notwendigkeit des Vergleichs verschiedener Sprachfassungen bei der Auslegung EuGH, Urt. v. 22. 9. 2016 – C-113/15 – juris Rn. 58 m. w. N.). Dieses Merkmal ist sowohl bei einer Abgabe der Honig-Portionspackung in einer fertig zusammengestellten Mahlzeit als auch bei einem (unterstellten) Einzelverkauf derselben erfüllt.

d) Die Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer betrifft -unbeschadet der Kennzeichnungspflicht hinsichtlich des Sammelkartons, über die zwischen den Beteiligten Einigkeit besteht – auch die streitgegenständlichen Honig-Portionspackungen. Denn die verpflichtenden Informationen und damit auch die Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer sind bei vorverpackten Lebensmitteln gemäß Art. 12 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1169/2011 direkt auf der Verpackung oder auf einem an dieser befestigten Etikett anzubringen. Die streitgegenständlichen Honig-Portionspackungen stellen als solche, d. h. ohne den mehrere Portionspackungen umschließenden Sammelkarton, ein vorverpacktes Lebensmittel dar. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Angaben auf den streitgegenständlichen Honig-Portionspackungen, denen kein Etikett beigefügt ist, anzugeben sind. Davon ist der EuGH in seiner Entscheidung zu Art. 1 Abs. 3 Buchst. b RL 2000/13/EG ausgegangen (EuGH, Urt. v. 22. 9. 2016 – C-113/15 – juris Rn. 54 ff.). Danach ist für das Vorliegen eines vorverpackten Lebensmittels maßgeblich, dass „eine Situation vorliegt, in der die Portionspackungen dazu bestimmt sind, ohne weitere Verarbeitung dem Endverbraucher in einer Gemeinschaftseinrichtung feilgeboten zu werden“ (EuGH, Urt. v. 22. 9. 2016 – C-113/15 – juris Rn. 80 m.V.a. Rn. 63, 64). Dies hat der EuGH bejaht, soweit die Honig-Portionspackungen als Teil einer verzehrfertigen Mahlzeit – beispielsweise eines Frühstücks in einem Hotel – oder einzeln abgegeben werden (EuGH, Urt. v. 22. 9. 2016 – C-113/15 – juris Rn. 62 ff.). Eine Unterscheidung, ob es sich bei dem Verkauf der Portionspackungen um Einzelverkauf handelt oder nicht, ist demnach nicht erforderlich (EuGH, Urt. v. 22. 9. 2016 – C-113/15 – juris Rn. 81). Eine solche Unterscheidung wäre im Übrigen auch lebensfremd, da es letztlich von der individuellen Entscheidung des Verbrauchers abhängt und von dem Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung nicht kontrollierbar ist, ob eine Portionspackung beispielsweise mit dem Frühstück verzehrt oder in verschlossenem Zustand mitgenommen wird. Die Rechtsprechung des EuGH zur Lebensmitteletikettierungsrichtlinie ist auch auf die hier anzuwendende Lebensmittelinformationsverordnung übertragbar, wenngleich sich der Gerichtshof zur letztgenannten Verordnung nicht geäußert hat (vgl. EuGH, Urt. v. 22. 9. 2016 – C-113/15 – juris Rn. 36). Der Senat teilt die Einschätzung der Generalanwältin beim EuGH im Verfahren Az. C-113/15, dass die Rechtslage nach der Lebensmitteletikettierungsrichtlinie (RL 2000/13/EG) und der Lebensmittelinformationsverordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011) gleich zu beurteilen ist (Schlussantrag der Generalanwältin Sharpston v. 5. 4. 2016, C-113/15 – juris Rn. 68 ff.). Denn die einschlägigen Rechtsvorschriften der Lebensmittel-Informationsverordnung zur Kennzeichnungspflicht bei vorverpackten Lebensmitteln weichen zwar teilweise im Wortlaut, jedoch nicht in Inhalt, Systematik und Regelungszweck von den entsprechenden Vorschriften der Lebensmittel-Etikettierungsrichtlinie ab. Dies gilt zunächst für den Begriff des vorverpackten Lebensmittels. Darunter versteht die Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 2 Buchst. e VO (EU) Nr. 1169/2011 jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt. Entscheidend ist hierfür, dass der Inhalt der Honig-Portionsbecher nicht ohne Öffnen oder Verändern derselben verändert werden kann (vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 113 LMIV Art. 2 Rn. 66; Hagenmeyer, LMIV, Art. 2 Rn. 57). Der Wortlaut dieser Begriffsbestimmung ist nahezu identisch mit demjenigen in Art. 1 Abs. 3 Buchst. b RL 2000/13/EG. Auch aus der Entstehungsgeschichte der Lebensmittelinformationsverordnung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Unionsgesetzgeber dem Begriff des vorverpackten Lebensmittels in der Verordnung eine andere Tragweite beimessen wollte als in der Lebensmitteletikettierungsrichtlinie. Vielmehr wurde der von der Europäischen Kommission anstelle des vorverpackten Lebensmittels vorgeschlagene Begriff des „fertig verpackten Lebensmittels“ (Art. 2 Abs. 2 Buchst. e des Kommissionsvorschlags v. 30. 1. 2008, KOM (2008) 40 endg.) vom Unionsgesetzgeber gerade nicht aufgegriffen. Vor diesem Hintergrund zeigt die Beibehaltung des Begriffs aus der Lebensmitteletikettierungsrichtlinie, dass an der ursprünglichen Terminologie bewusst festgehalten wurde, sodass unter dem Gesichtspunkt der historischen Auslegung nichts für einen anderen Bedeutungsgehalt des Begriffs des vorverpackten Lebensmittels in der VO (EU) Nr. 1169/2011 gegenüber der Richtlinie 2000/13/EG spricht. Auch vermag unter systematischen Gesichtspunkten die Verpackung der Portionsbecher in Sammelkartons vor der Auslieferung an der Einstufung des einzelnen Portionsbechers als Vorverpackung nichts zu ändern, da eine Vorverpackung begrifflich wiederum aus einer Zusammenfassung mehrerer (Einzel-)Vorverpackungen bestehen kann, wie die Regelung in Art. 8 Abs. 2 Buchst. c RL 2000/13/EG zeigt. Des Weiteren unterstreichen Sinn und Zweck der genannten Verordnungsvorschriften dieses Auslegungsergebnis. Die Regelungszwecke der Lebensmittelinformationsverordnung und der Lebensmitteletikettierungsrichtlinie sind diesel-

ben, wie aus den Erwägungsgründen 3, 17 und 22 sowie Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011 hervorgeht (vgl. Schlussantrag der Generalanwältin v. 5. 4. 2016 – C-113/15 – juris Rn. 71). Danach dient die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel einem umfassenden Schutz der Gesundheit und Interessen der Verbraucher, indem Endverbrauchern eine Grundlage für eine sachkundige Wahl und die sichere Verwendung von Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten geboten wird (Art. 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011). Diesem Schutzzweck wird aber nur dann genügt, wenn sich die Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer des Honigs bereits auf der Portionspackung befindet. Anderenfalls müsste sich der Endverbraucher nämlich vor dem Erwerb der Honig-Portionspackung – ob in einer fertig zusammengestellten Mahlzeit oder, beispielsweise am Frühstücksbuffet, einzeln – bei dem Anbieter, beispielsweise dem Hotelier oder der Leitung des Krankenhauses bzw. Seniorenheimes bzw. deren Beauftragten nach dem Ursprungsland bzw. den Ursprungsländern erkundigen oder – etwa aus Zeitmangel – auf den Konsum des Honigs verzichten. Derlei Erschwernisse dienen ersichtlich nicht dem Ziel, den Verbrauchern eine sachkundige Entscheidung zu ermöglichen. Ferner greift vorliegend auch die Ausnahme nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 VO (EU) Nr. 1169/2011 nicht (vgl. zum inhaltsgleichen Art. 13 Abs. 4 RL 2000/13/EG EuGH, Urt. v. 22. 9. 2016 – C-113/15 – juris Rn. 74 f.), weil die größte Oberfläche der streitgegenständlichen Honig-Portionspackungen mehr als 10 cm^2 beträgt, worüber zwischen den Beteiligten auch Übereinstimmung besteht.

e) Die Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer auf der Honig-Portionspackung trifft die Klägerin als Herstellerin und damit verantwortliche Lebensmittelunternehmerin im Sinne der VO (EU) Nr. 1169/2011. Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist gemäß Art. 8 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011 der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird. Hinsichtlich des Begriffs des Lebensmittelunternehmers verweist Art. 2 Abs. 1 a VO (EU) Nr. 1169/2011 auf die VO (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31, S. 1; sog. Lebensmittel-Basisverordnung; vgl. auch Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 113, Art: 8 Rn. 22). Dort sind in Art. 3 Nr. 3 VO (EG) Nr. 178/2002 als Lebensmittelunternehmer die natürlichen oder juristischen Personen definiert, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden. Bei vorverpackten Lebensmitteln ist dies der in der Kennzeichnung gemäß Art. 9 Abs. 1 h, Art. 12 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1169/2011 genannte Lebensmittelunternehmer (Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Art. 8 Rn. 25). Die Klägerin, unter deren auf die streitgegenständlichen Honig-Portionspackungen aufgedruckten Firma dieselben in den Verkehr gebracht werden, ist damit nach Art. 8 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011 die für die Information primär verantwortliche Lebensmittelunternehmerin (vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Art. 8 Rn. 31 ff.). Als solche gewährleistet sie gemäß Art. 8 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1169/2011 gemäß dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel. Sie muss folglich dafür einstehen, dass alle vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente ordnungsgemäß und entsprechend Art. 12 Abs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 1169/2011 bereitgestellt werden (Hagenmeyer, LMIV, Art. 8 Rn. 4). Damit trifft die Klägerin die primäre Verantwortlichkeit für das Vorhandensein und die Richtigkeit der Ursprungsbezeichnung auf den einzelnen Honig-Portionsverpackungen. Im Falle der Vermarktung über mehrere Stufen, wie hier durch die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung, trifft die Klägerin nach Art. 8 Abs. 7 VO (EU) Nr. 1169/2011 eine Pflicht zur Informationsweitergabe (Hagenmeyer LMIV, Art. 8 Rn. 9). Ohne Erfolg beruft sie sich insoweit auf die Kennzeichnungserleichterung nach Art. 8 Abs. 7 UAbs.1 a) oder b) VO (EU) Nr. 1169/2011. In den dort genannten Fällen stellen die Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen sicher, dass die nach den Artikeln 9 und 10 verlangten verpflichtenden Angaben – darunter gemäß Art. 9 Abs.1 i) VO (EU) Nr. 1169/2011 das Ursprungsland oder die Ursprungsländer – auf der Vorverpackung, auf einem mit ihr verbundenen Etikett oder auf Handelspapieren, die sich auf das Lebensmittel beziehen, erscheinen, sofern gewährleistet werden kann, dass diese Papiere entweder dem Lebensmittel beiliegen oder aber vor oder gleichzeitig mit der Lieferung versendet wurden. Da im vorliegenden Falle der Verkauf an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung erfolgt, greift Art. 8 Abs. 7 UAbs.1 a) VO (EU) Nr. 1169/2011 nicht. Diese Vorschrift regelt den Fall, dass vorverpackte Lebensmittel für den Endverbraucher bestimmt sind, aber auf einer dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe vermarktet werden, sofern auf dieser Stufe nicht der Verkauf an einen Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung erfolgt (vgl. Zipfel/Rathke, C 113 LMIV, Art. 8 Rn. 63). Des Weiteren regelt Art. 8 Abs. 7 UAbs.1 b) VO (EU) Nr. 1169/2011 die Fallvariante, dass vorverpackte Lebensmittel für die Abgabe an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, um dort zubereitet, verarbeitet, aufgeteilt oder geschnitten zu werden. Auch diese Ausnahme greift hier nicht, da die Honigportionsbecher unverändert weitergegeben werden (vgl. EuGH, Urt. v. 22. 9. 2016 – C-113/15 – juris Rn. 48 zu Art. 13 Abs.1 b), 2. Spiegelstrich RL 2000/13/EG; Hagenmeyer, LMIV, Art. 8 Rn. 9; Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Rn. 65 f.). Ferner greift auch nicht die Ausnahme gemäß Art. 8 Abs. 7 UAbs. 2 VO (EU) Nr. 1169/2011, wonach ungeachtet des Unterabsatzes 1 Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass bestimmte in Art. 9 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011 genannte Angaben auch auf der Außenverpackung erscheinen, in der die vorverpackten Lebensmittel vermarktet werden, denn diese Vorschrift bezieht sich auf die Außenbzw. Umverpackung, also den Sammelkarton (vgl. Hagenmeyer, LMIV, Rn. 11). Die Vorstellung der Klägerin, dass die Verantwortlichkeit hinsichtlich der ordnungsgemäßen Information des Verbrau-

chers über den Ursprung des Honigs dem Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung, also beispielsweise dem Hotelier oder Betreiber eines Krankenhauses, Seniorenheimes etc. obliege, während ihre eigene Verantwortlichkeit mit der ordnungsgemäßen Angabe auf dem Sammelkarton ende, lässt sich somit weder aus dem Wortlaut noch aus der Systematik des Art. 8 VO (EU) Nr. 1169/2011 ableiten und trägt dem Schutzanliegen der Lebensmittelinformationsverordnung nicht genügend Rechnung. Es wäre lebensfremd anzunehmen, die Verbraucher würden durch die Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung insoweit ausreichend informiert. Vielmehr wird der Verbraucher bei lebensnaher Betrachtung, wie bereits ausgeführt, mangels Angaben auf der Portionspackung, die er in den Händen hält, entweder die Unklarheit hinsichtlich des Ursprungs des Honigs in Kauf nehmen oder von dem Konsum desselben absehen. Dies wird jedoch nicht dem Anliegen einer informierten Verbraucherentscheidung gerecht.

f) Ein anderes Auslegungsergebnis folgt nicht aus dem Umstand, dass der Unionsgesetzgeber in Art. 24 Abs. 2 i. V. m. Anhang X Ziff. 2 Buchst. d der VO (EU) Nr. 1169/2011 angeordnet hat, dass das Verbrauchsdatum „auf jeder vorverpackten Einzelportion angegeben“ werden muss. Zwar könnte diese Regelung, worauf auch die Klägerin hinweist, redundant sein, weil sich die Kennzeichnungspflicht für Einzelportionen bereits aus Art. 12 Abs. 2 der Verordnung ergibt. Dieser Umstand vermag jedoch für sich genommen keine Auslegung zu stützen, nach der Portions- bzw. Einzelpackungen keiner Kennzeichnungspflicht im Hinblick auf das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer unterlägen. Vielmehr erschließt sich aus der Systematik der Verordnung nicht klar, dass der Verordnungsgeber die Regelung zur Kennzeichnung des Verbrauchsdatums auf jeder vorverpackten Einzelportion in Art. 24 Abs. 2 i. V. m. Anhang X Ziff. 2 Buchst. d der VO (EU) Nr. 1169/2011 bewusst konstitutiv, also Pflichten begründend, und nicht lediglich deklaratorisch, also klarstellend verstanden haben wollte. Auch der Hinweis der Klägerin auf das Gesetzgebungsverfahren gibt hierüber keinen weiteren Aufschluss. Soweit die Frage der Kennzeichnung des Verbrauchsdatums auf vorverpackten Einzelportionen streitig gewesen sein sollte, hätte nämlich auch Anlass für eine klarstellende, also deklaratorische Regelung bestanden.

4. Die Verpflichtung, auf jeder Honig-Portionspackung das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer anzugeben, verstößt nicht gegen Grundrechte der Klägerin. Da es vorliegend um die Auslegung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union durch die Mitgliedstaaten geht, die dem deutschen (Bundes-)Gesetzgeber keinen Umsetzungs- oder Regelungsspielraum einräumen, sind die Grundrechte des europäischen Unionsrechts maßgeblich (Art. 51 Abs. 1 GR-Charta). Die Pflicht, bestimmte Hinweise auf einem Produkt bzw. auf dessen Verpackung anzubringen, wie hier die Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer, greift in den Schutzbereich der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 GR-Charta ein (vgl. zu Art. 12 Abs. 1 GG Schemmer in Beck'scher Onlinekommentar zum Grundgesetz, Art. 5 Rn. 20; Bethge, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 5 Rn. 28a; BVerfG, Beschl. v. 22. 1. 1997 – 2 BvR 1915/91 – juris). Das Grundrecht nach Art. 16 GR-Charta umfasst die Freiheit zur Ausübung einer Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit, die Vertragsfreiheit und den freien Wettbewerb (EuGH, Urt. v. 30. 6. 2016 – C-134/15, Lidl/Freistaat Sachsen – juris Rn. 26; Urt. v. 22. 1. 2013 – C-283/11, Sky Österreich – juris Rn. 42) und geht dem Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 15 GR-Charta vor, jedenfalls soweit produktbezogene Kennzeichnungspflichten als Modalitäten einer selbständigen Berufstätigkeit im Streit stehen (EuGH, Urt. v. 30. 6. 2016 – C-134/15, Lidl/Freistaat Sachsen -juris Rn. 26 ff.; vgl. auch Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Aufl. 2016, Art. 16 Rn. 4a). Der vorliegende Eingriff in die Freiheit der selbständigen Berufsausübung ist jedoch durch das legitime Gemeinwohlziel der Verbraucherinformation und den Schutz der Verbraucher vor Irreführung über die Herkunft des Honigs gedeckt (vgl. zum Verbraucherschutz als legitimem Allgemeinwohlziel EuGH, Urt. v. 30. 6. 2016 – C-134/15, Lidl/Freistaat Sachsen – juris Rn. 32). Die Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer dient einer umfassenden Information des Verbrauchers und damit seiner gleichberechtigten Teilhabe am Wirtschaftsleben, welcher ein hohes Gewicht beizumessen ist. Dem gegenüber ist der Klägerin der erhöhte Aufwand, der damit verbunden ist, die Portionsbecher mit den verlangten Angaben zu versehen, zumutbar. Eine entsprechende Kennzeichnung wäre auf den Portionsbechern nach der Überzeugung des Senats möglich, zumal sich entsprechend gekennzeichnete Portionsbecher von Konkurrenzprodukten im Verkehr befinden. Der Klägerin wird also insoweit nichts Unmögliches abverlangt. Der mit einer entsprechenden Angabe verbundene wirtschaftliche Aufwand ist der Klägerin auch zumutbar, zumal auf dem Deckel der einzelnen Portionspackung ohnehin verschiedene (Pflicht-)Angaben aufgedruckt sein müssen. Dagegen wendet die Klägerin ohne Erfolg ein, dass ein Inverkehrbringen der Honig-Portionspackungen mit entsprechender Ursprungsangabe in der jeweiligen Landessprache in kleineren Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen eines Missverhältnisses von Aufwand und zu erwartenden Umsätzen wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll wäre. Denn dabei handelt es sich letztlich um eine unternehmerische Entscheidung der Klägerin, welche sie im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu treffen hat.

5. Die Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer des Honigs auf der Portionspackung verstößt entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs. Der in Art. 28 ff. AEUV geregelte freie Warenverkehr zählt zu den Grundfreiheiten des Binnenmarktes im Sinne des Art. 26 Abs. 2 AEUV und steht damit im Rang des europäischen Primärrechts. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH gilt das Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung nicht nur für nationale Maßnahmen, sondern auch für Maßnahmen der Unionsorgane (EuGH, Urt. v. 12. 7. 2012 – C-59/11, Association Kokopelli – juris Rn. 80; Urt. v. 12. 7. 2005 – C-154/04 u. 155/04, Alliance for Natural Health – juris Rn. 47 ff.; Urt. v. 9. 8. 1994 – C-51/93, Meyhui – juris Rn. 11; Urt. v. 17. 5. 1984, Rs. 15/83, Denkavit – juris Rn. 15). Die Warenverkehrsfreiheit bildet deshalb einen Maßstab für die Auslegung des abgeleiteten Unionsrechts und damit auch der VO (EU) Nr. 1169/2011 und der Richtlinie 2001/110/EG. Der Grundsatz des freien Warenverkehrs

verbietet Hemmnisse für den Warenverkehr innerhalb der Union, die sich daraus ergeben, dass Waren bestimmten Vorschriften entsprechen müssen (wie etwa hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihrer Form, ihrer Abmessungen, ihres Gewichts, ihrer Zusammensetzung, ihrer Aufmachung, ihrer Etikettierung und ihrer Verpackung), selbst dann, wenn diese Vorschriften unterschiedslos für alle inländischen und eingeführten Erzeugnisse gelten (EuGH, Urt. v. 9. 8. 1994 – C-51/93, Meyhui – juris Rn. 10; Urt. v. 2. 2. 1994 – C-315/92, Clinique – juris Rn. 13; Urt. v. 24. 11. 1993 – C-267/91 u. C-268/91, Keck u. Mithouard – juris Rn. 15). Die Verpflichtung, ein Produkt in einer bestimmten Weise zu kennzeichnen, kann die grenzüberschreitende Vermarktung dieses Produktes erschweren, beispielsweise dann, wenn – wie hier – bestimmte Hinweise verlangt werden, welche einen erhöhten Herstellungs- bzw. Verpackungsaufwand erfordern, weil sie je nach dem Zielort des Exportes in verschiedenen Sprachfassungen aufgedruckt werden müssen (vgl. EuGH, Urt. v. 9. 8. 1994 – C-51/93, Meyhui – juris Rn. 13). Diese Beschränkung des freien Warenverkehrs ist jedoch gerechtfertigt, weil sie einem zwingenden Erfordernis des Allgemeininteresses dient und der Eingriff dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt (vgl. EuGH, Urt. v. 22. 9. 2016 – C-525/14, Waarborg Holland – juris Rn. 35; Urt. v. 9. 8. 1994 – C-51/93, Meyhui – juris Rn. 10; Urt. v. 20. 2. 1979 – Rs. 120/78, Rewe Central – juris Rn. 8). Die korrekte Information des Verbrauchers über die lokale oder regionale Herkunft einer Ware und damit der Schutz vor einem Irrtum über diese Eigenschaft stellt ein vom europäischen Unionsrecht gebilligtes zwingendes Allgemeinwohlinteresse dar (EuGH, Urt. v. 9. 8. 1994 – C-51/93, Meyhui – juris Rn. 18 ff.). Fehlt die Ursprungsbezeichnung auf der einzelnen Portionspackung, so ist dies geeignet, einen Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung oder die wahre Herkunft des Honigs hervorzurufen (EuGH, Urt. v. 22. 9. 2016 – C-113/15 – juris Rn. 44; Hagenmeyer, LMIV, Art. 26 Rn. 4). Der mit der Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer auf den Honig-Portionspackungen verbundene erhöhte Aufwand der Klägerin ist im Hinblick auf das damit verfolgte Ziel der korrekten Verbraucherinformation und des Schutzes des Verbrauchers auch verhältnismäßig. Insoweit gelten die obigen Ausführungen zur Frage einer Grundrechtsverletzung (s. o. 4.) entsprechend. Eine andere Sichtweise folgt nicht aus der Entscheidung des EuGH vom 16. Juli 2015 (Rechtssache C-95/14, UNIC/Rat – juris), auf welche die Klägerin Bezug nimmt, weil schon der Sachverhalt, der dieser Entscheidung zugrunde lag, mit dem vorliegenden nicht vergleichbar ist. Dort ging es um die Frage der Vereinbarkeit von nationalen Regelungen, welche für Schuhe und ähnliche Erzeugnisse eine bestimmte Herkunftsbezeichnung verlangen, mit der Warenverkehrsfreiheit wegen damit verbundener potentieller Benachteiligung von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten.

6. Die Auslegung der einschlägigen Normen der VO (EU) Nr. 1169/2011 lässt nach der Überzeugung des Senats keinen vernünftigen Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses aufkommen. Eine erneute Vorlage an den EuGH gemäß Art. 267 Abs. 1 a) AEUV kommt deshalb nicht in Betracht (sog. acte clair, vgl. EuGH, Urt. v. 6. 10. 1982 – Rs. 283/81, CILFIT – juris Rn. 16). ■

6 Unzureichende Allergen-Kennzeichnung

Verordnung (EU) 1169/2011 Art. 9 Abs. 1 Buchst. c, Art. 2 Abs. 2 Buchst. f

Eine Allergenkennzeichnung lediglich durch die Angabe „enthält: GLUTEN“ bzw. „enthält: SCHALENFRÜCHTE“, entspricht nicht den Vorgaben der VO (EU) 1169/2011. Vielmehr ist die konkrete namentliche Benennung der jeweils verwendeten Getreide- und Schalenfruchtart erforderlich.

Die Pflicht zur Angabe der konkret verwendeten Getreide- bzw. Schalenfruchtsorte folgt jedoch bereits unmittelbar aus Art. 9 Abs. 1 Buchst. c VO (EU) 1169/2011. Danach sind verpflichtend anzugeben „alle in Anhang II aufgeführten Zutaten […], die bei der Herstellung und Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen“ (Hervorhebung nur hier). Hieraus folgt, dass sämtliche in Anhang II der Verordnung aufgeführten Zutaten, die bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendet werden und darin verbleiben, verpflichtend anzugeben sind. Zutat ist nach der Legaldefinition des Art. 2 Abs. 2 Buchst. f VO (EU) 1169/2011 jeder Stoff und jedes Erzeugnis, einschließlich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen, sowie jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird, und der – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt; Rückstände gelten nicht als Zutaten.

VG Minden, Urt. v. 8. 8. 2018 – 7 K 366/17

Zum Sachverhalt: Die Klägerin betreibt als Franchisenehmerin innerhalb des Franchisesystems „I. Q.“ einen Pizzalieferdienst in I1. Sie gibt in ihrem Betrieb überwiegend individuell auf Wunsch der Kunden hergestellte Speisen ab. Die Rezepturen der vertriebenen Speisen einschließlich der zu verwendenden Zutaten werden der Klägerin durch ihre Franchisegeberin, die I. Q. GmbH, vorgegeben. Werbemittel sowie Speisekarten und Informationsmaterial zu den in den Produkten enthaltenen Allergenen werden ebenfalls von der Franchisegeberin erstellt und der Klägerin vorgegeben.

Im Juni 2016 bewarb die Klägerin ihr Speisenangebot mit einer von der Franchisegeberin erstellten Angebotskarte, die den Hinweis enthielt, dass Informationen zu den in den angebotenen Produkten enthaltenen Allergenen unter *www.h* … de/allergene zu finden seien. Diese von der Franchisegeberin der Klägerin betriebene Internetseite enthält stets eine aktuelle Auflistung der in den Franchisebetrieben angebotenen Produkte und der in den Produkten enthaltenen Allergene. Die Kennzeichnung eines Gehaltes an glutenhaltigem Getreide erfolgt dabei durch die Angabe „enthält: GLUTEN“, die eines Gehaltes an Schalenfrüchten durch die Angabe „enthält: SCHALENFRÜCHTE“. Eine Angabe der spezifisch enthaltenen Getreide- bzw. Schalenfruchtsorte erfolgt dabei nicht. Darüber hinaus hing im Betrieb der Klägerin innerhalb des Kundenbereichs ein Informationsposter im Format DIN A3 aus, das ebenfalls von der Franchisegeberin erstellt worden war, und dass Informationen zu in sämtlichen Produkten enthaltenen Allergenen enthielt. Auch hier erfolgte die Kennzeichnung eines Gehaltes an glutenhaltigem Getreide durch die Angabe „enthält: GLUTEN“, die eines Gehaltes an Schalenfrüchten durch die Angabe „enthält: SCHALENFRÜCHTE“, ohne dass die spezifisch enthaltene Getreide- bzw. Schalenfruchtsorte angegeben wurde.

Im Rahmen einer am 29. 12. 2015 im Betrieb der Klägerin durchgeführten Betriebskontrolle stellte der Beklagte u. a. Mängel bei der Allergenkennzeichnung fest. Die Allergenkennzeichnung der Klägerin sei unvollständig, da es u. a. an einer Kennzeichnung der einzelnen glutenhaltigen Getreidesorten fehle.

Mit Schreiben vom 1. 6. 2016 hörte der Beklagte die Klägerin zum beabsichtigten Erlass einer Ordnungsverfügung an, mit der ihr aufgegeben werden solle, die Allergenkennzeichnung auf den Aushängen, Speisekarten und Flyern sowie der Internetseite ihrer Filiale dahingehend anzupassen, dass die Kennzeichnung der Allergene unter Angabe der jeweiligen Art des verwendeten Stoffs oder Erzeugnisses, beispielsweise der Getreideart oder der Nusssorte, erfolge.

Mit Bescheid vom 27.7., zugestellt am 28. 7. 2016, gab der Beklagte der Klägerin unter Ziff. 1 auf, „die Allergenkennzeichnung auf den Aushängen, Speisekarten und Flyern sowie der Internetseite ihrer Filiale dahingehend anzupassen, dass die Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, nach den Vorschriften des Art. 44 Abs. 1 Buchst. a Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. und Art. 21 Abs. 1 Satz 2 LMIV sowie Art. 2 Abs. 2 Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung (VorlLMIEV) aufgeführt und insbesondere die zur Herstellung Ihrer Produkte jeweils verwandten allergenhaltigen Getreide- bzw. Schalenfruchtarten namentlich genannt werden.“ Ziff. 2 des Bescheides lautet: „Sollten Sie meiner Aufforderung zu 1. nicht oder nicht vollständig nachkommen, wird Ihnen hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) angedroht. Mit Gebührenbescheid vom 27. 7. 2016 erhob der Beklagte zudem eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR für die Ordnungsverfügung vom gleichen Tage sowie Auslagenersatz in Höhe von 3,50 EUR für die Zustellung der Verfügung.

Aus den Gründen: Soweit die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage keinen Erfolg. Die Grundverfügung und der Gebührenbescheid vom 27. 7. 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. 2. 2017 sind – soweit sie noch streitgegenständlich sind – rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1. Die in Ziff. 1 der angefochtenen Grundverfügung vom 27. 7. 2016 enthaltene Anordnung ist formell rechtmäßig. Insbesondere genügt sie dem Bestimmtheitserfordernis des § 37 Abs. 1 VwVfG NRW. Aus dem Hinweis auf die Regelungen der Art. 44 Abs. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 1 Buchst. c VO (EU) 1169/2011 sowie der Aufforderung, „die zur Herstellung Ihrer Produkte jeweils verwandten allergenhaltigen Getreide- bzw. Schalenfruchtarten namentlich [zu nennen]“, wird hinreichend deutlich, welche Änderungspflichten der Klägerin im Hinblick auf die Allergenkennzeichnung auf den „Aushängen, Speisekarten und Flyern sowie der Internetseite ihrer Filiale“ auferlegt worden sind. Darüber hinaus ergibt sich auch aus der Begründung der Ordnungsverfügung zweifelsfrei, dass die Klägerin angehalten werden soll, anstelle der bislang im Rahmen der Allergenkennzeichnung verwendeten „Oberbegriffe“ wie etwa „glutenhaltiges Getreide“ die jeweilige Art der Allergien oder Unverträglichkeiten auslösenden Stoffes oder Erzeugnisses zu nennen.

Ziff. 1 der angefochtenen Grundverfügung ist auch materiell rechtmäßig. Die darin enthaltene Anordnung zur Kennzeichnung von Lebensmitteln findet ihre Rechtsgrundlage in § 39 Abs. 2 Satz 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. c, Art. 44 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) i. V. m. § 2 Abs. 1 der – im maßgeblichen Zeitpunkt des Bescheiderlasses noch geltenden – Vorläufigen Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung (VorlLMIEV). Eine § 2 VorlLMIEV inhaltlich im Wesentlichen entsprechende Regelung findet sich auch in § 4 Abs. 2 der seit dem 13. 7. 2017 geltenden Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV).

Nach § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB treffen die zuständigen Behörden die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind.

Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c VO (EU) 1169/2011 sind alle in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in diesem Anhang aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, als Angaben verpflichtend. Diese Angaben sind gemäß Art. 44 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 1169/2011 für nicht vorverpackte Lebensmittel, d. h. für Lebensmittel, die Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden (vgl. § 2 Abs. 1 VorlLMIEV bzw. § 4 Abs. 2 LMIDV), verbindlich. Anhang II zur VO (EU) 1169/2011 erfasst – soweit vorliegend von Interesse – „1. Glutenhaltiges Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen Glukosesirupe auf Weizenbasis einschließlich Dextrose, Maltodextrine auf Weizenbasis, Glukosesirupe auf Gerstenbasis sowie Getreide zur Herstellung von alkoholischen Destillaten einschließlich Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs“ sowie „8. Schalenfrüchte, namentlich Mandeln (Amygdalus communis L.), Haselnüsse (Corylus avellana), Walnüsse (Juglans regia), Kaschunüsse (Anacardium occidentale), Pecannüsse (Carya illinoiesis (Wangenh.) K. Koch), Paranüsse (Bertholletia excelsa), Pistazien (Pistacia vera), Macadamia- oder Queenslandnüsse (Macadamia ternifolia) sowie daraus gewonnene Erzeugnisse, außer Nüssen zur Herstellung von alkoholischen Destillaten einschließlich Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs“.

Die Verordnung gilt gemäß deren Art. 1 Abs. 3 VO (EU) 1169/2011 für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Information über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen. Sie gilt für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmitteln, die von Anbietern von Gemeinschafts-

verpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.

Die von der Klägerin angebotenen Speisen sind vom Anwendungsbereich der Lebensmittelinformationsverordnung erfasst. Da ihre Speisen für den Endverbraucher bestimmt sind, gelten für die Abgabe die in dieser Verordnung enthaltenen Verpflichtungen. Es handelt es sich unstreitig um nicht vorverpackte Lebensmittel im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 1169/2011 i. V. m. § 2 Abs. 1 VorlLMIEV bzw. § 4 Abs. 2 LMIDV und nicht um vorverpackte Lebensmittel i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Buchst. e VO (EU) 1169/2011, weswegen die Angaben nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c VO 1169/2011 für sie verpflichtend sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB kann sie folglich vom Beklagten aufgefordert werden, ihrer Kennzeichnungspflicht nachzukommen.

Der Beklagte hat der Klägerin auch zurecht aufgegeben, die Allergenkennzeichnung auf den Aushängen, Speisekarten und Flyern sowie der Internetseite ihrer Filiale dahingehend anzupassen, dass die jeweils verwendeten allergenhaltigen Getreide- bzw. Schalenfruchtarten namentlich genannt werden. Die bisherige Praxis, die Allergenkennzeichnung lediglich durch die Angabe „enthält: GLUTEN“ bzw. „enthält: SCHALENFRÜCHTE“ vorzunehmen, entspricht nicht den Vorgaben der VO (EU) 1169/2011. Vielmehr ist die konkrete namentliche Benennung der jeweils verwendeten Getreide- und Schalenfruchtart erforderlich.

Dies lässt sich zwar nicht aus Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 2 VO (EU) 1169/2011 ableiten, wonach die Angabe gem. Artikel 9 Absatz 1 Buchst. c das Wort „Enthält“, gefolgt von der in Anhang II aufgeführten Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses umfasst, sofern kein Zutatenverzeichnis vorgesehen ist. Denn Art. 21 VO (EU) 1169/2011 regelt ausschließlich die Form der Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel, nicht hingegen – wie vorliegend von Interesse – die Kennzeichnung nicht vorverpackter Lebensmittel. (Vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Bd. II, Stand: November 2017, Art. 21 LMIV, Rn. 1). Dies ergibt sich schon daraus, dass Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 1169/2011 Regelungen zur Form und Darstellung der erforderlichen Angaben trifft, die „unbeschadet der gemäß Artikel 44 Abs. 2 erlassenen Vorschriften“ gelten sollen. Art. 44 VO (EU) 1169/2011 regelt aber gerade spezifisch die einzelstaatlichen Vorschriften für nicht vorverpackte Lebensmittel.

Die Kennzeichnung nicht vorverpackter Lebensmittel richtet sich demnach nach Art. 44 VO (EU) 1169/2011. Gemäß Art. 44 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 1169/2011 sind für nicht vorverpackte Lebensmittel die Angaben gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. c VO (EU) 1169/2011 verpflichtend. Dementsprechend ordnet § 2 Abs. 1 VorlLMIEV bzw. nunmehr § 4 Abs. 2 LMIDV für nicht vorverpackte Lebensmittel an, dass diese nur dann an Endverbraucher abgegeben werden dürfen, wenn die in Art. 9 Abs. 1 Buchst. c VO (EU) 1169/2011 bezeichneten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe angegeben sind. Die VorlLMIEV bzw. LMIDV treffen diesbezüglich zwar nähere Regelungen zum Ort der Kennzeichnung und zur deren Form (Schriftlichkeit, Mündlichkeit, Lesbarkeit etc.), nicht jedoch zum konkreten Inhalt der erforderlichen Angabe.

Die Pflicht zur Angabe der konkret verwendeten Getreide- bzw. Schalenfruchtsorte folgt jedoch bereits unmittelbar aus Art. 9 Abs. 1 Buchst. c VO (EU) 1169/2011. Danach sind verpflichtend anzugeben „*alle* in Anhang II aufgeführten *Zutaten* […], die bei der Herstellung und Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen“ (Hervorhebung nur hier). Hieraus folgt, dass *sämtliche* in Anhang II der Verordnung aufgeführten Zutaten, die bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendet werden und darin verbleiben, verpflichtend anzugeben sind. Zutat ist nach der Legaldefinition des Art. 2 Abs. 2 Buchst. f VO (EU) 1169/2011 jeder Stoff und jedes Erzeugnis, einschließlich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen, sowie jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird, und der – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt; Rückstände gelten nicht als Zutaten.

Hinsichtlich der in Anhang II unter Ziff. 8 genannten Kategorie der Schalenfrüchte wird deutlich, dass die verpflichtend zu kennzeichnenden Allergene die dort konkret aufgezählten einzelnen Schalenfruchtsorten sind, und nicht etwa die „Schalenfrucht“. Denn bei dem Begriff der „Schalenfrucht“ handelt sich ausschließlich um einen kategorisierenden Oberbegriff, nicht jedoch um eine Zutat im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. f VO (EU) 1169/2011. Die konkret genannten Schalenfruchtsorten, also Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Pecannüsse, Paranüssen, Pistazien, Macadamia- oder Queenslandnüsse, sind jedoch ohne weiteres Zutaten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. f VO (EU) 1169/2011, da sie bei der Herstellung oder Verarbeitung eines Lebensmittels verwendet werden und auch im Enderzeugnis vorhanden bleiben können.

Entsprechendes gilt für die in Ziff. 1 des Anhangs II der VO (EU) 1169/2011 genannten einzelnen Getreidesorten. Zwar lässt sich der Bekanntmachung der Kommission vom 13. 7. 2017 (2017/C 428/01) betreffend die Allergenkennzeichnung vorverpackter Lebensmittel entnehmen, dass auch Gluten als solches als Zutat verwendet wird (vgl. dort Ziff. 11: „Wird Gluten als solches als Zutat beigefügt, so ist anzugeben, aus welcher Getreideart es stammt.“). Daraus folgt aber lediglich, dass Gluten, sofern es als Zutat in nicht vorverpackten Lebensmitteln verwendet wird, ebenso anzugeben ist, wie die ggfs. weiter verwendeten und in Ziff. 1 bzw. 8 der Anlage II der VO (EU) 1169/2011 genannten Zutaten. Mit anderen Worten reicht nach dem klaren Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 Buchst. c VO (EU) 1169/2011 die Angabe „Gluten“ als Allergenkennzeichnung für verwendetes glutenhaltiges Getreide nur dann aus, wenn ausschließlich Gluten als Zutat verwendet wurde, nicht jedoch, wenn neben Gluten noch andere glutenhaltige Getreidesorten, also etwa Weizen oder Hafer, dem Produkt beigefügt wurden. Denn anderenfalls wäre dem aus dem klaren Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 Buchst. c VO (EU) 1169/2011 folgenden Erfordernis, *alle* verwendeten allergenen Zutaten zu kennzeichnen, nicht genüge getan.

Die Kennzeichnung sämtlicher in Anhang II der VO (EU) 1169/2011 aufgeführten allergieauslösenden

Stoffe durch namentliche Benennung der jeweils im einzelnen verwendeten Zutat entspricht darüber hinaus auch dem Sinn und Zweck der Verordnung. Dieser kommt hinsichtlich der Lebensmittelkennzeichnung besonders deutlich in den Erwägungsgründen 4, 18 und 24 zum Ausdruck. Erwägungsgrund 4 erinnert daran, dass es ein allgemeiner Grundsatz des europäischen Lebensmittelrechts ist, den Verbrauchern die Möglichkeit zu bieten, in Bezug auf die Lebensmittel, die sie verzehren, eine fundierte Wahl zu treffen, und alle Praktiken, die die Verbraucher irreführen können, zu verhindern. Erwägungsgrund 18 führt aus, dass es bei der Prüfung, ob eine Information über ein Lebensmittel verpflichtend sein muss, auch dem nachweislich großen Interesse der Mehrheit der Verbraucher an der Offenlegung bestimmter Informationen Rechnung getragen werden sollte. In Erwägungsgrund 24 wird schließlich mit Blick auf Lebensmittelallergien und Lebensmittelunverträglichkeiten ausgeführt, dass bestimmte Zutaten oder andere Stoffe oder Erzeugnisse (wie Verarbeitungshilfsstoffe), die bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden und darin verbleiben, bei manchen Menschen Allergien und Unverträglichkeiten verursachen können, die teilweise die Gesundheit der Betroffenen gefährden. Es sei daher wichtig, dass die Verbraucher Informationen zum Vorhandensein von Lebensmittelzusatzstoffen, Verarbeitungshilfen und sonstigen Stoffen oder Erzeugnissen, bei denen wissenschaftlich belegt ist, dass sie Allergien oder Unverträglichkeiten verursachen können, enthalten, damit insbesondere diejenigen Verbraucher, die unter einer Lebensmittelallergie oder Lebensmittelunverträglichkeit leiden, eine fundierte Wahl treffen und Lebensmittel auswählen können, die für sie unbedenklich sind.

Nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben des Beklagten löst nicht nur das in allen kennzeichnungspflichtigen Getreidesorten nach Ziff. 1 Anhang II der VO (EU) 1169/2011 enthaltene Gluten allergische Reaktionen aus, sondern auch einzelne, in den verschiedenen Getreidesorten enthaltene sog. IgE-Antikörper. Verbraucher, die an einer derartigen durch IgE-Antikörper ausgelösten Soforttypallergie leiden, können demnach etwa gegen Weizen allergisch sein, andere glutenhaltige Getreidesorten jedoch ohne weiteres verzehren. Auch hinsichtlich der in Ziff. 8 Anhang II VO (EU) 1169/2011 aufgezählten Schalenfruchtsorten gilt, dass Verbraucher lediglich allergisch auf eine einzelne Schalenfruchtsorte reagieren können, oder auch gegen mehrere Schalenfruchtsorten, die übrigen Schalenfruchtsorten jedoch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung verzehren können. Insoweit besteht ein großes Interesse der betroffenen Verbraucher, entsprechend präzise über die in einem Lebensmittel enthaltenen allergenen Zutaten informiert zu werden, da ihnen nur so eine fundierte Wahl der Lebensmittel möglich ist, die für sie unbedenklich sind.

Dem lässt sich nicht mit Erfolg entgegenhalten, die namentliche Nennung der einzelnen Schalenfrucht- bzw. Getreidesorten führe zu einer irreführenden „Überinformation“. Angesichts der verhältnismäßig kurzen Liste der in Ziff. 1 und 8 des Anhangs II VO (EU) 1169/2011 genannten Zutaten – 6 Getreidesorten bzw. 8 Schalenfruchtsorten und ggfs. daraus hergestellte Erzeugnisse – sowie der Tatsache, dass regelmäßig nur einer oder einige wenige der kennzeichnungspflichtigen Stoffe tatsächlich als Zutaten verwendet werden dürften, ist eine den Verbraucher evtl. irreführende Fülle an Informationen zu den enthaltenen Allergenen nicht zu befürchten. Es ist – anders als die Klägerin meint – auch nicht erkennbar, dass Verbraucher in Situationen, in denen nicht vorverpackte Lebensmittel abgegeben werden – wie etwa auf Märkten oder in Restaurants –, einen geringeren Informationsbedarf hinsichtlich etwaig enthaltener allergener Zutaten hätten. Mit Blick darauf, dass der EU-Verordnungsgeber in Art. 9 Abs. 1 Buchst. c VO (EU) 1169/2011 angeordnet hat, dass *alle* in Anhang II der Verordnung genannten und potentiell allergieauslösenden Zutaten zu kennzeichnen sind, und dass diese Angaben auch für nicht vorverpackte Lebensmittel verpflichtend sind (vgl. Art. 44 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 1169/2011), ist nicht ansatzweise ersichtlich, dass der Verordnungsgeber, wie die Klägerin meint, in derartigen Situationen „die Pflichtinformationen auf ihren besonders wesentlichen Inhalt“ – gemeint ist: auf die Angabe von „Gluten“ bzw. „Schalenfrüchte“ – beschränkt hat.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen kann dahinstehen, ob der Begriff „namentlich“ in Ziff. 1 und 8 des Anhangs II der VO (EU) 1169/2011 – auch im Vergleich mit den anderen Sprachfassungen der Verordnung – als „das heißt“, „insbesondere“ oder „nämlich“ zu verstehen ist – so die Auffassung der Klägerin –, oder ob es sich um eine Adjektivierung des Substantives „Namen“ handelt und „mit Namen genannt“ bedeutet – so die Auffassung des Beklagten. Denn die Pflicht zur namentlichen Nennung der in Ziff. 1 und 8 des Anhangs II VO (EU) 1169/2011 im Einzelnen aufgeführten Getreide- bzw. Schalenfruchtsorten bei der Abgabe nicht vorverpackter Lebensmittel folgt, wie oben ausführlich dargelegt – bereits aus Art. 9 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 1169/2011.

Da nach alledem die Auslegung des im vorliegenden Falle entscheidungserheblichen Unionsrechts keinen vernünftigen Zweifeln unterliegt, bestand keine Veranlassung für die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV. (Vgl. hierzu EuGH, Urt. v. 6. 10. 1982 – Rs. 283/81 –, (Cilfit)).

Die Klägerin ist auch richtige Adressatin der Ziff. 1 der Grundverfügung vom 27. 7. 2016. Sie ist jedenfalls zustandsverantwortlich i. S. v. § 18 Abs. 1 OBG NRW, da sie Inhaberin der tatsächlichen Gewalt über die Betriebsräume sowie der dort vorhandenen Aushänge, Speisekarten und Flyer ist. Mit Blick auf den Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr kann sie sich auch nicht darauf berufen, sich vertraglich gegenüber ihrer Franchisegeberin verpflichtet zu haben, ausschließlich die von dieser zur Verfügung gestellten Werbematerialien zu verwenden. Dies entbindet sie nicht von ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die Allergenkennzeichnung entsprechend den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 Buchst. c VO (EU) 1169/2011 zu gestalten. Entsprechendes gilt für die in der Ordnungsverfügung in Bezug genommene Internetseite der Filiale der Klägerin. Soweit die Klägerin insoweit vorträgt, die Internetseite werde von der Franchisegeberin betrieben, ist sie hinsichtlich der dort enthaltenen fehlerhaften Allergenkennzeichnung jedenfalls verhaltensverantwortlich i. S. v. § 17 Abs. 1 OBG NRW, da sie in ihren Aushängen, Speisekarten und

Flyern auf die dortige Allergenkennzeichnung verweist und sie sich damit zu eigen macht.

Ermessensfehler sind nicht ersichtlich (§ 114 Satz 1 VwGO). Der Beklagte hat erkannt, dass ihm Ermessen zusteht und dieses fehlerfrei ausgeübt. Die Aufforderung, die Allergenkennzeichnung auf den Aushängen, Speisekarten und Flyern sowie der Internetseite so anzupassen, dass die jeweils verwendeten und in Ziff. 1 und 8 des Anhangs II der VO (EU) 1169/2011 aufgeführten Getreide- bzw. Schalenfruchtarten namentlich genannt werden, genügt auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dies gilt auch in Anbetracht des Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit der Klägerin (Art. 12 Abs. 1 GG). Dieser lässt sich im Lichte des überragend wichtigen Gemeinschaftsguts der Volksgesundheit ohne weiteres rechtfertigen. Ein (noch) milderes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich.

2. Der Gebührenbescheid vom 27. 7. 2016 sowie die Gebührenentscheidung im Widerspruchsbescheid vom 22. 2. 2017 begegnen – soweit sie noch streitgegenständlich sind – keinen rechtlichen Bedenken.

Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für den Erlass der Ordnungsverfügung beruht auf § 1 Abs. 1 der aufgrund des Gebührengesetzes für das Land NRW erlassenen allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung i. V. m. der Tarifstelle 23.8.10 bzw. 23.10.2 des Gebührentarifs zur allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. Diese sehen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes i. S. v. Art. 54 VO (EG) 882/2004 eine Gebühr von 50 bis 10.000 EUR vor. Die nationalrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung entsprechender Abhilfemaßnahmen findet sich in dem vorliegend der Grundverfügung zugrundeliegenden § 39 LFGB.

Die Gebührenfestsetzung im Bescheid vom 27. 7. 2016 ist nicht zu beanstanden, da sie den untersten Rahmen des Gebührentarifs i. H. v. 50 EUR – nach Aufhebung der darüber hinaus zunächst erhobenen Gebühren und Auslagen durch den Beklagten – nicht (mehr) übersteigt. Damit wird nur derjenige Betrag zu Grunde gelegt, der für den Erlass der Ordnungsverfügung zumindest festzusetzen war.Vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. 4. 1993 – 11 B 79/92 –, juris, Rn. 4.

Die noch streitgegenständliche Gebührenentscheidung im Widerspruchsbescheid vom 22. 2. 2017 i. H. v. 50 EUR beruht auf § 15 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW und ist ebenfalls rechtmäßig. Nach dieser Regelung sind im Falle eines Widerspruchs gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 GebG NRW ist in diesem Falle die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung zu erheben. Bezugspunkt für die Widerspruchsgebühr ist die rechtlich richtig festzusetzende Gebühr, nicht aber die tatsächlich festgesetzte Gebühr im Ausgangsbescheid. (Vgl. Weißauer/Lenders, GebG NRW, Stand: September 2013, § 15 Erl. 17., S. 130). Gemessen daran ist mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der für die Sachentscheidung noch erhobenen Mindestgebühr in Höhe von 50 EUR die Erhebung einer Widerspruchsgebühr in gleicher Höhe nicht zu beanstanden.

Anmerkung von Rochus Wallau

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Minden ist im Ergebnis möglicherweise richtig – der Begründung der Entscheidung kann zweifelsfrei nicht gefolgt werden.

Die Frage der „sortengenauen“ Kennzeichnung von Allergenen im Sinne von Anhang II der Verordnung (EU) 1169/2011 im Fall unverpackter Ware[1] ist seit bereits einiger Zeit als geklärt anzusehen. Es wurde demgegenüber vor einigen Jahren insbesondere von einigen Handwerksverbänden die Auffassung vertreten, dass im z. B. Fall von Gluten bzw. Schalenfrüchten eine Gattungsbezeichnung bzw. ein „Klassenname“ als ausreichende Allergeninformation – naturgemäß auf das einzelne Lebensmittel bezogen[2] – gemäß Art. 44 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 1169/2011 anzusehen sein soll.

Diese Auffassung hat sich freilich nicht durchsetzen können; zwar wird auf Art. 21 der Verordnung (EU) 1169/2011 innerhalb des Art. 44 Abs. 1 Buchst. a nicht Bezug genommen[3]. Gleichwohl gehen die behördliche Praxis[4] und die Literatur[5] einhellig davon aus, dass im Rahmen der besonderen Zutatenkennzeichnung nach den Regeln der Verordnung (EU) 1169/2011 eine „sortengenaue Bezeichnung“ notwendig ist; demgegenüber im Rahmen der sog. freiwilligen Allergeninformation nach produkthaftungsrechtlichen Regeln ganz überwiegend eine Gattungsbezeichnung akzeptiert wird.

Nicht ohne Weiteres zustimmungswürdig ist allerdings, dass das Gericht § 39 Abs. 2 S. 1 LFGB als Grundlage der behördlichen Verfügung annimmt. Nicht nur nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts stellen Art. 54 Abs. 1 und 2 Verordnung Nr. 882/2004 eine umfassende und abschließende Rechtsgrundlage für lebensmittelbehördliche Verfügungen dar und gehen den nationalen Vorschriften des LFGB vor[6]

Nicht zustimmungswürdig ist auch, dass das Gericht die im konkreten Fall anzunehmende Verantwortlichkeit des Lebensmittelunternehmers – eines Franchisenehmers – unter Rückgriff auf die allgemeinen ordnungsbehördlichen Grundsätze der Verhaltens- bzw. Zustandsverantwortlichkeit begründet (im konkreten Fall in Gestalt von §§ 17 f. OBG-NRW).

Art. 8 der Verordnung (EU) 1169/2011 enthält eindeutige Regeln, wer lebensmittelinformationsrechtlich als verantwortlich für das Vorhandensein und die Richtigkeit einer Lebensmittelinformation anzusehen ist; die Vorschrift, die eine lex specialis im Verhältnis zu Art. 17

1 Frisch gebackene Pizza im Karton ist ein typischer Fall sog. loser Ware, sh. Erbs/Kohlhaas/Rhonfelder, LMIDV § 4 Rn. 2 m. w. N.

2 Vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 21. 12. 2016 – 3 B 101/16, BeckRS 2016, 118193.

3 Ob die Vorschrift ohne Weiteres analog anzuwenden ist, bedarf der Klärung.

4 Vgl. bspw. die Frage 8 der Vollzugshinweise des StMUV zur LMIV, abrufbar unter https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/kennzeichnung/lmiv_faq.htm oder die Hinweise zur Allergenkennzeichnung auf der Seite des niedersächsischen Laves, abrufbar unter https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/kennzeichnung/allergenkennzeichnung-aktuell-129841.html (beides zuletzt abgerufen am 5. 10. 2018)

5 Vgl. bspw. Erbs/Kohlhaas/Rhonfelder, LMIDV § 5 Rn. 5; Streinz/Kraus/Rützler, Lebensmittelrechts-Handbuch, II. Grundlagen des Lebensmittelrechts, Rn. 92b.

6 BVerwG, Urt. v. 10. 12. 2015 – 3 C 7.14 m. w. N.

Abs. 1 der Verordnung (EG) 178/2002 darstellt[7], regelt abschließend die Frage der lebensmittelinformationsrechtlichen Verantwortlichkeit.

Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1169/2011 stellt auf die „Vermarktereigenschaft" ab – die primäre lebensmittelinformationsrechtliche Verantwortlichkeit[8] liegt bei demjenigen, unter dessen Name oder Firma eine Lebensmittel vermarktet wird. Nun war es im konkreten Fall offenbar so, dass der Franchisenehmer bei den in Rede stehenden Fragen nicht als Takt- und Tongeber auftrat, sondern (auch) die Entscheidungen über „Ob und Wie" der Allergeninformation ausschließlich von Seiten des Franchisegebers getroffen wurden. Inwieweit allerdings gleichwohl eine (ggf. gestufte) Mitverantwortlichkeit[9] des Franchisenehmers[10] anzunehmen sein könnte (wozu notwendig wäre, dass die in Rede stehenden Lebensmittel zumindest „auch" unter seinem Namen bzw. seiner Firma vermarktet werden), lässt sich den gerichtlichen Feststellungen nicht eindeutig entnehmen.

Die übrigen, sekundären lebensmittelinformationsrechtlichen Verantwortlichkeiten sind in Art. 8 Abs. 3 und Abs. 5 der Verordnung (EU) 1169/2011 beschrieben: Die Anhaltepflicht in Art. 8 Abs. 3 und die Prüfpflicht in Art. 8 Abs. 5.[11] Auf beide Norminhalte konnte bzw. kann die in Rede stehende Verfügung allerdings nicht gestützt werden; mit Hilfe einer ordnungsbehördlichen Verfügung können bestehende Pflichten zwar konkretisiert, aber nicht neue Pflichten kreiert werden. Sollte der Franchinsenehmer nicht als Vermarkter anzusehen sein, durfte ihm die Behörde zwar z. B. die Abgabe von Lebensmitteln ohne ordnungsgemäße Allergeninformation verbieten; keinesfalls durfte ihm die Behörde allerdings aufgeben, (selbst) eine korrekte Allergeninformation zu generieren – dies fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Vermarkters.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 1169/2011, der bei genauer Lektüre eine Änderungsbefugnis in der Kette[12] voraussetzt; es liegt bei systematischer Betrachtung von Art. 8 einigermaßen klar auf der Hand, dass diese Änderungsbefugnis nicht per behörderlicher Verfügung konkretisiert werden darf – eines Rückgriffs auf den Grundsatz impossibilium nulla est obligatio bedarf es insoweit gar nicht erst. Eine Befugnis ist rechtslogisch etwas anderes als eine Pflicht.

Nicht nur vermeidbar, sondern mit dem Vorrang des Unionsrechts[13] nicht zu vereinbaren ist, dass das Verwaltungsgericht eine Verantwortlichkeit mit Vorschriften begründet hat, die im Lebensmittelrecht anzuwenden „grundsätzlich" nicht gestattet ist[14]; jedenfalls dann nicht, wenn und soweit es zweifelsfreie, in ihrem Regelungsumfang als abschließend anzusehende spezialgesetzliche Regeln hierzu gibt.

11 Zum Einzelinhalt Martell/Wallau, Das neue Kennzeichnungsrecht für Backwaren, S. 19 ff.

12 Ablehnend hierzu zum älteren Recht z. B. OLG Köln, Urt. v. 24. 8. 2001 – 6 U 59/01.

13 Sh. hierzu nur Streinz/Streinz, EUV, Art. 4 Rn. 35 ff. m. w. N.

14 Sh. aber auch VG München, Beschl. v. 16. 6. 2016 – M 18 S 16.2409.

Anschrift des Verfassers:
Rechtsanwalt Rochus Wallau
Oberer Taubentalweg Nr. 12 a
85055 Ingolstadt

7 Inverkehrbringen des Produkts „IQ Pasto Sättigungsdrink"

VwGO § 80 Abs. 3 S. 1, Abs. 5; VO (EG) 882/2004 Art. 54; VO (EU) 2015/2283 Art. 3 Abs. 2, Art. 6

Im Rahmen des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO ist es unerheblich, ob die von der Behörde für die Anordnung des Sofortvollzugs angeführten Gründe diese Entscheidung tatsächlich tragen.

Wegen des Anwendungsvorrangs des Art. 54 VO (EG) 882/2004 ist § 39 LFGB unanwendbar. Stützt die Behörde ihre Verfügung gleichwohl auf die letztgenannte Vorschrift, ist dies wegen der Zulässigkeit des Auswechselns der Rechtsgrundlage unschädlich.

Die Zutat „Caralluma Fimbrata Extrakt" ist ein neuartiges Lebensmittel i. S. d. VO (EU) 2015/2283.

VG Würzburg, Beschl. v. 27. 7. 2018 – W 8 S 18.904

Zum Sachverhalt: Die Antragstellerin begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. 5. 2018, in dem ihr das weitere Inverkehrbringen des Produkts „IQ Pasto Sättigungsdrink" mit der Zutat „Caralluma Fimbriata Extrakt" bis zur Erteilung der EUrechtlichen Zulassung des Produkts als neuartiges Lebensmittel untersagt wird.

Die Antragstellerin vertreibt unter der Marke „…" Nahrungsergänzungsmittel, darunter auch die Produktserie „… …". Ein Sättigungsdrink dieser Produktserie enthält die Zutat „Slimaluma®", einen Extrakt der Pflanze Caralluma adscendens var. Fimbriata, ein ursprünglich aus Indien stammendes Seidenpflanzengewächs.

1. Mit Bescheid vom 30. 5. 2018 untersagte die Antragsgegnerin das weitere Inverkehrbringen des Produkts „… … Sättigungsdrink" mit der Zutat „Caralluma Fimbriata Extrakt" durch die Antragstellerin, A… H… …, … A… (Nr. 1). Es wurde angeordnet, dass die Untersagung bis zur Erteilung der EUrechtlichen Zulassung des Produkts als neuartiges Lebensmittel bestehen bleibt (Nr. 2). Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieses Bescheides wurde angeordnet (Nr. 3). Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 150,00 EUR wurden der Antragstellerin auferlegt (Nr. 4 und Nr. 5).

Aus den Gründen: Der Sofortantrag ist bei verständiger Würdigung des von der Antragstellerin offenbarten Begehrens unter Berücksichtigung ihres Interesses gemäß § 88 VwGO i. V. m. § 122 VwGO dahingehend auszulegen, dass sie die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen Nr. 1 des Bescheides vom 30. 5. 2018 gemäß § 80 Abs. 5 VwGO begehrt.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides entfällt im vorliegenden Fall, weil die Behörde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

7 Zipfel/Rathke/Meisterernst, LMIV Art. 8 Rn. 3 ff.

8 Sh. hierzu auch Martell/Wallau, Das neue Kennzeichnungsrecht für Backwaren, S. 19 ff.

9 Einen Fall „gleichrangig" mittäterschaftlicher Verantwortlichkeit behandelt OLG Düsseldorf, Urt. v. 6. 8. 2015 – I-2 U 11/15.

10 So wohl für Franchisenehmer Zipfel/Rathke/Meisterernst, LMIV Art. 8 Rn. 27.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs im Falle des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. im Falle des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht prüft, ob die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben sind und trifft im Übrigen eine eigene Abwägungsentscheidung. Hierbei ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache dann von maßgeblicher Bedeutung, wenn nach summarischer Prüfung von der offensichtlichen Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Verwaltungsakts und der Rechtsverletzung des Antragstellers auszugehen ist. Jedenfalls hat das Gericht auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen soweit diese sich bereits übersehen lassen. Sind diese im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung offen, ist eine reine Interessenabwägung vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO im ausreichenden Maße schriftlich begründet. Maßgebend ist, dass die Antragsgegnerin mit ihrer Begründung in hinreichender Weise zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die Anordnung des Sofortvollzugs wegen der in zeitlicher Hinsicht und bezüglich ihrer Gefährdungseinschätzung besonderen Situation im Einzelfall für unverzichtbar hält. Die Antragsgegnerin hat unter anderem darauf abgestellt, dass bei der Entscheidung zur Untersagung des Inverkehrbringens die Tatsache zugrunde gelegt worden sei, dass die Pflanze oder ein daraus gewonnener Extrakt vor dem 15. 5. 1997 in der Europäischen Union nicht in nennenswerter Menge als Lebensmittel oder als Lebensmittelzutat verwendet worden sei und es daher nicht auszuschließen sei, dass der Verzehr dieser Pflanze und des daraus gewonnen Extraktes mit einem gesundheitlichen Risiko verbunden sein könne. Eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucher könne daher nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit ergebe sich hier insbesondere aus dem Erfordernis des Gesundheitsschutzes der Verbraucher gegenüber dem Einzelinteresse des Unternehmers. Hier müsse aus Sicht der Antragstellerin dem Verbraucherschutz (Schutz von Leben und Gesundheit) im Wege der Abwägung Vorrang eingeräumt werden. Die Anordnung der Untersagung des Inverkehrbringens sei außerdem angemessen. Hier träten die Interessen des Betreibers auf Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Interesse der Öffentlichkeit auf Schutz der Gesundheit gegenüber. Auch wenn aus der Untersagung für den Betreiber Einnahmeeinbußen entstehen würden, überwiege dieser Eingriff in seine Berufsfreiheit (Art. 12 GG) nicht das Schutzgut der Gesundheit der Verbraucher, welche durch die bisher nicht ausreichend nachgewiesene Sicherheit des Produkts erheblich beeinträchtigt werden könne. Damit ist der Forderung, die besonderen, auf den konkreten Fall bezogenen Gründe für die Anordnung des Sofortvollzugs anzugeben, auch mit Blick darauf, dass die hier zur Begründung des Verwaltungsakts angestellte Erwägung zugleich für die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, Rechnung getragen. Die weitere Frage, ob die vom Antragsgegner angeführte Begründung die Anordnung des Sofortvollzugs in der Sache trägt, ist eine Frage der inhaltlichen Richtigkeit und damit des materiellen Rechts (NdsOVG, Beschl. v. 29. 11. 2017 – 11 ME 268/17 – juris; OVG LSA, Beschl. v. 27. 10. 2017 – 3 M 240/17 – juris; BayVGH, Beschl. v. 14. 9. 2017 – 9 CS 17.456 – juris).

Eine summarische Prüfung, wie sie im Sofortverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO geboten, aber auch ausreichend ist, ergibt, dass der Rechtsbehelf der Antragstellerin voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Die getroffene Regelung ist rechtmäßig und verletzt die Antragstellerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog). Unabhängig davon ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung zu erkennen. Dass die Voraussetzungen der Untersagung des Inverkehrbringens des Produkts „… … Sättigungsdrink“ mit der Zutat „Caralluma Fimbriata Extrakt“ im vorliegenden Fall gegeben sind, hat die Antragsgegnerin ihren Bescheid vom 30. 5. 2018, auf dessen Gründe, die sich das Gericht zu eigen macht, zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird (§ 117 Abs. 5 VwGO analog), zutreffend begründet.

Das Vorbringen der Antragstellerin führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Voraussetzungen des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind vorliegend erfüllt, denn die Antragsgegnerin hat zu Recht einen Verstoß gegen das Lebensmittelrecht festgestellt. Die von ihr mit dem Ziel der Abhilfe getroffene Maßnahme in Gestalt eines Verbots des Inverkehrbringens des Lebensmittels ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlage der Untersagung des Inverkehrbringens des Produkts „… … Sättigungsdrink“ ist Art. 54 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29. 4. 2004 (ABl. L 165/1) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327/1). Danach trifft die zuständige Behörde, wenn sie einen Verstoß gegen das Lebensmittelrecht festgestellt hat, die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Unternehmer Abhilfe schafft. Zu diesen Maßnahmen kann nach Art. 54 Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auch die Untersagung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln gehören. Nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327/1) dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in den Verkehr gebracht oder in und auf Lebensmitteln verwendet werden.

Als unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltendes EU-Recht hat Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in seinem Anwendungsbereich Vorrang vor nationalem Recht. Insoweit ist daher § 39 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs – LFGB – als Eingriffsgrundlage des nationalen Rechts unanwendbar (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 26. 11. 2014 – 13 B 1250/14 – juris Rn. 10 ff; VGH BW, Urt. v. 16. 6. 2014 – 9 S 1273/13 – juris Rn. 22 ff; OVG HH, Beschl. v. 5. 9. 2009 – 5 Bs 139/11 – juris; VG Berlin, Urt. v. 14. 3. 2018 – 14 K 328.16 – juris Rn. 22; Zip-

fel/Rathke, Lebensmittelrecht, § 39 LFGB Rn. 10 f.). Der Umstand, dass die Antragsgegnerin die in Rede stehende Verbotsverfügung (auch) auf § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB gestützt hat, ist rechtlich gleichwohl unschädlich, denn das Auswechseln der Rechtsgrundlage ist hier zulässig (Art. 47 BayVwVfG). Wegen der identischen Zielrichtung, strukturellen Vergleichbarkeit sowie des Gleichlaufs von Befugnisrahmen und Rechtsfolgen lässt der Austausch von § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB gegen Art. 54 Abs. 1 und 2 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 den Regelungsgehalt (Tenor) der Grundverfügung unberührt und sind zur Begründung auch keine wesentlich anderen oder zusätzlichen Erwägungen erforderlich (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 26. 11. 2014 – 13 B 1250/14 – juris Rn. 18 m. w. N.).

Ebenso verhält es sich mit dem heranzuziehenden Art. 6 der VO (EU) 2015/2283. Denn die von der Antragsgegnerin herangezogene Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 1. 1997 (ABl. L 43/1) ist inzwischen durch Art. 34 der VO (EU) 2015/2283 mit Wirkung vom 1. 1. 2018 aufgehoben worden. Ferner ist im Bereich des nationalen Rechts die vom Beklagten mehrfach zitierte Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 2. 2000, BGBl. I S. 123 – NLV a. F. –) durch die am 1. 1. 2018 in Kraft getretene Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel (vom 27. 9. 2017, BGBl. I S. 3520) ersetzt worden. Damit ist auch die Verbotsnorm des § 3 Abs. 1 NLV a. F., wonach neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten nicht ohne eine Genehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 in den Verkehr gebracht werden durften, ab dem 1. 1. 2018 ersatzlos weggefallen.

Die Klägerin verstößt durch das Inverkehrbringen des Produkts „… … Sättigungsdrink“ gegen das Lebensmittelrecht, weil es sich bei der Zutat „Caralluma Fimbrata Extrakt“ um ein neuartiges Lebensmittel handelt, welches – insoweit ist dies zwischen den Beteiligten unstreitig – in der EU keine entsprechende Zulassung hat. Nach Art. 6 Abs. 2 der VO (EU) 2015/2283 dürfen jedoch nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in den Verkehr gebracht oder in und auf Lebensmitteln verwendet werden.

Das in Rede stehende Präparat der Klägerin fällt in den Anwendungsbereich der VO (EU) 2015/2283. Deren Art. 2 Abs. 1 bestimmt, dass die Verordnung für das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel in der Union gilt. Bei dem Caralluma-Fimbriata-Extrakt handelt es sich um ein Lebensmittel. Als „Lebensmittel“ definiert Art. 3 Abs. 1 der VO (EU) 2015/2283 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 (ABl L 031/1) alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zählen dazu auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe – einschließlich Wasser –, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden. Mithin werden von dieser Definition u. a. auch Lebensmittelzutaten erfasst (vgl. dazu die Definition in Art. 2 Abs. 2 Buchst. f) der Verordnung (EG) 1169/2011, ABl L 304/18). Danach ist der von der Antragstellerin vertriebene „… … Sättigungsdrink“ ebenso wie sein Inhaltsstoff „Caralluma Fimbriata Extrakt“ als Lebensmittel zu bewerten, weil sie offensichtlich und unstreitig dazu bestimmt sind, von Menschen aufgenommen zu werden.

Das Caralluma Fimbriata Extrakt ist als Lebensmittel auch „neuartig“ im Sinne der Definition in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2015/2283. Danach ist ein Lebensmittel neuartig, wenn es vor dem 15. 5. 1997 in der Union nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurde und in mindestens eine der in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) Unterabs. i) bis x) der Verordnung (EU) 2015/2283 genannten Kategorien fällt. Sowohl die Pflanze „Caralluma adscendens var. Fimbriata“ als auch das hieraus gewonnene „Caralluma Fimbriata Extrakt“ gehören der Kategorie der Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) Unterabs. iv) der VO (EU) 2015/2283 an, da diese Kategorie Lebensmittel erfasst, die aus Pflanzen oder Pflanzenteilen bestehen oder daraus isoliert, so wie der Caralluma Fimbriata Extrakt, wurden und keine der genannten Ausnahmen zutrifft.

Das Fehlen der maßgeblichen streitgegenständliche Voraussetzung zur Einordnung als neuartiges Lebensmittel – ob die Pflanze „Caralluma adscendens var. Fimbriata“ und/oder das „Caralluma Fimbriata Extrakt“ vor dem 15. 5. 1997 in der Union in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurde – hat die Antragstellerin im Sofortverfahren durch ihre vorgelegten Unterlagen nicht glaubhaft gemacht. Aus den von der Antragstellerin betreffend der Pflanze „Caralluma adscendens var. Fimbriata“ und/oder das „Caralluma Fimbriata Extrakt“ gelieferten Informationen ergeben sich keine tragfähigen Anhaltspunkte, geschweige denn Nachweise für einen nennenswerten Verzehr als Lebensmittel in der Union vor dem Stichtag. Die von der Antragstellerseite zitierte, in die deutsche Sprache übersetzte und als Anlage K 4 vorgelegte Beschreibung des Caralluma Fimbriata Extrakts der indischen Firma „…“ enthält lediglich Aussagen über die Verwendung der Pflanze Caralluma Fimbriata in Indien, aber keine Aussagen über den Verzehr in der Europäischen Union und erst Recht keine Aussage über den Verzehr des Extraktes in der Europäischen Union.

Die weiteren Aussagen der Antragstellerin, die Nachfahren der nach Großbritannien eingewanderten Inder würden ihren Bedarf an traditionellen indischen Lebensmitteln, auch der Pflanze CF durch Einkäufe in spezialisierten Supermärkte decken, gehen über eine bloße unbelegte Behauptung nicht hinaus. Alleine die Vorlage eines Bildes einer Pflanze kann keinen Zusammenhang mit dem Verkauf in einem Supermarkt in Großbritannien herstellen. Es ist aus dem Bild selbst heraus nicht erkennbar, wo diese Fotografie entstand. Selbst bei der nicht belegten Annahme, dass dieses Bild in Großbritannien entstanden ist, geht hieraus noch lange nicht hervor, dass die Pflanze auch schon vor dem Stichtag dort verkauft wurde, noch, ob dies in nennenswertem Umfang erfolgt ist.

Die von der Antragstellerin vorgelegte Anlage K 6 kann auch einen nennenswerten Verzehr der Pflanze oder des

Extrakts nicht glaubhaft machen, da dieses Schreiben sich bereits mit einer anderen Pflanze befasst. Gegenstand dieses Artikels ist weder die Pflanze Caralluma adscendens var. Fimbriata noch der hieraus gewonnene Extrakt, sondern Caralluma edulis. Des Weiteren trifft dieses Schreiben wiederum keine Aussagen über den Zeitraum vor 1997. Der als Anlage K 7 vorgelegte Auszug aus dem indischen Journal of Threatened Taxa befasst sich nur am Rande mit einem Vorkommen in Südosteuropa, trifft aber wiederum keinerlei Aussagen über einen nennenswerten tatsächlichen Verzehr vor dem Stichtag und bezieht sich insbesondere wiederum nicht auf den verwendeten Extrakt. Der Anlage K 8 können ebenfalls keinerlei Aussagen über einen nennenswerten Verzehr der Pflanze noch des Extrakts entnommen allein aufgrund der Tatsache, dass es in der ungarischen Sprache abgefasst ist.

Auch das Dokument der Comunidad de Madrid ist auf Spanisch. Auch unabhängig davon wird nirgends in diesem Dokument die VO (EU) 2015/2283 noch ihre Vorgänger-VO (EG) 258/97, die sich mit neuartigen Lebensmitteln befassen, benannt, so dass davon auszugehen ist, dass auch in diesem Dokument keine Aussage über die Einstufung als neuartiges Lebensmittel getroffen wird. Auch hat es nach der äußeren Form (handschriftliche Angaben zu vorgefertigten Feldern, Unterschrift einer Firma) auch vielmehr den Anschein eines Antragsformulars und nicht einer behördlichen Bestätigung oder eines Verwaltungsaktes der eine Aussage/Entscheidung trifft.

Zur Anlage des Ministerio da Agricultura Rural e des Pescas vom 22. 12. 2009 (Bl. 53 der Behördenakte) in dem zwar erkennbar auch ein Slim-Model aufgeführt wird, ist auf das Gutachten des CVUA vom 27. 2. 2018 zu verweisen, in dem ausgeführt wird, dass im letzten Absatz dieses Dokuments explizit darauf hingewiesen wird, dass es in der Verantwortung des Wirtschaftsteilnehmers liegt zu gewährleisten, dass das Erzeugnis den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften genügt, unter anderem auch der VO (EG) 258/97. Mangels anderen Vortrags der Antragstellerin oder sonstiger Anhaltspunkte, ist diese Aussage des CUVA als zutreffend anzunehmen. Auch die weiteren vorgelegten Schreiben des Unternehmens … treffen inhaltlich keine Aussagen über einen nennenswerten Verzehr der Pflanze oder des Extrakts vor dem Stichtag, es werden zwar verschiedene EU-Verordnungen erwähnt, aber wiederum weder die VO (EU) 2015/2283 noch die Vorgängervorschrift VO (EG) 258/97.

Ergänzend kann auf die Ausführungen in der Stellungnahme des CVUA vom 27. 2. 2018 verwiesen werden. Diese sind nachvollziehbar und befassen sich mit den von der Antragstellerin auch in diesem Gerichtsverfahren vorgelegten Unterlagen. Überdies hat die Antragstellerin bezüglich dieser Ausführungen weder einen gegenteiligen Vortrag erbracht, noch glaubhaft gemacht. So wird dort unter anderem ausgeführt, dass bezüglich der von der Antragstellerin benannten Literaturquelle (des Katalogs von J.C. Louton aus 1830) einen nennenswerten Verzehr in der Europäischen Union nicht belegen. Zu den vorgelegten amtlichen Schreiben aus Spanien, Portugal, Frankreich und Ungarn in Verbindung mit den Schreiben der Beratungsfirma … ist ausgeführt, dass diese ein wie beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mögliches Anzeigeverfahren betreffen und in der Konsequenz die Anzeigeverfahren aber keine Bewertung der Produkte auf die Übereinstimmung mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften treffen. Darüber hinaus darf es sich in dem Anzeigeverfahren in Deutschland bei den angezeigten Erzeugnissen nicht um neuartige Lebensmittel handeln. Hieraus zieht der Sachverständige daher den nachvollziehbaren Schluss, dass es bei den Anzeigeverfahren in den anderen EU Mitgliedsstaaten ebenso verhält. Auch der Aussage, dass die Prüfung der EFSA nicht gleichbedeutend mit der Prüfung der Zulassung des Inverkehrbringens eines Stoffes verbunden ist, ist mangels anderer Anhaltspunkte zu folgen.

Auch bei der Gesamtschau der einzelnen vorgelegten Unterlagen kann kein einheitliches Bild entstehen, das für einen nennenswerten Verzehr der Pflanze oder des Extraktes in der Union sprechen könnte, da bereits die einzelnen Unterlagen höchstens ansatzweise, aber jeweils unsubstantiierte und nicht belegte Aussagen hierüber enthalten.

Zudem wäre es nicht ausreichend, wie die Antragsgegnerin zutreffend ausführt, wenn allein die Pflanze „Caralluma adscendens var. Fimbriata“ in nennenswertem Umfang vor dem Stichtag verzehrt worden wäre. Es kommt einzig auf das tatsächlich im Endprodukt verwendete Extrakt an. So hat auch der EuGH in einem Urt. v. 15. 1. 2009 – C-383/07 vorab entschieden, dass es nicht ausreicht, wenn alle Zutaten eines Lebensmittels für sich genommen vor dem 15. 5. 1997 in nennenswertem Umfang im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft für den menschlichen Verzehr verwendet wurden, sondern darauf, dass das Lebensmittel-Enderzeugnis diese Voraussetzung erfüllt (vgl. Leitsatz 2 und Rn. 21 ff., insbesondere 26, BayVGH, Urt. v. 12. 5. 2009 – 9 B 09.199 – juris Rn. 18). Zwar ist im vorliegenden Fall kein Produkt aus verschiedenen Zutaten hergestellt worden, sondern aus einer Pflanze ein Extrakt. Dennoch greift auch hier der in diesem Urteil zum Ausdruck gebrachte Grundgedanke der Novel-Food-Regelungen, dass es nur auf das konkret verwendete Produkt ankommen kann.

Der Einwand der Antragstellerin, die Antragsgegnerin hätte selbst alle Ermittlungen bezüglich des nennenswerten Verzehrs vornehmen müssen, greift nicht. Nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) 2015/2283 haben die Lebensmittelunternehmer – vorliegend also die Antragstellerin – die erforderlichen Informationen zu liefern, damit festgestellt werden kann, ob ein Lebensmittel in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt. Hierzu gehören auch die Informationen über die Verwendung eines Lebensmittels zum menschlichen Verzehr in der Union vor dem 15. 5. 1997 (vgl. auch Erwägungsgrund 19 der VO (EU) 2015/2283). Überdies geht die fehlende Glaubhaftmachung bzw. der fehlende Nachweis eines nennenswerten Verzehrs des streitgegenständlichen Produkts im europäischen Raum vor dem 15. 5. 1997 im Zweifelsfall zu Lasten der Antragstellerin (vgl. VGH München, Urt. v. 12. 5. 2009 – 9 B 09.199 – juris Rn. 19, 20; VGH BW, Beschl. v. 23. 10. 2017 – 9 S 1887/17 – juris Rn. 23).

Die Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 liegen somit hier vor, denn das Inverkehrbringen des Produkts „… …

Sättigungsdrink“ verstößt, wie vorstehend erörtert, gegen die VO (EU) 2015/2283. Nach der Feststellung dieses Verstoßes war die zuständige Behörde unionsrechtlich zum Einschreiten verpflichtet. Die hier erfolgte Untersagung des Inverkehrbringens des Produkts gehört dabei zu den nach Art. 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zulässigen Maßnahmen (Buchst. b). Sie war und ist auch erforderlich und geeignet, um sicherzustellen, dass die von der Antragstellerin begangenen Verstöße gegen das Lebensmittelrecht beendet werden. Insbesondere in Ansehung des Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 der VO (EU) 2015/2283 ist ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht erkennbar. Der behördlichen Aufforderung, für das neuartige Lebensmittel „Caralluma Fimbriata Extrakt“ einen Genehmigungsantrag zu stellen, kam die Antragstellerin nicht nach. Es war und ist daher nicht davon auszugehen, dass die Antragstellerin den Verstoß gegen das Lebensmittelrecht ohne Erlass einer Untersagungsverfügung abstellen wird. Die von ihr geltend gemachten wirtschaftlichen Interessen rechtfertigen ebenfalls kein Absehen von dem unionsrechtlich gebotenen behördlichen Einschreiten.

Nach alledem sind die im streitgegenständlichen Bescheid vom 30. 5. 2018 getroffenen Maßnahmen nach summarischer Prüfung rechtmäßig und verletzen die Antragstellerin nicht in ihren Rechten.

Abgesehen davon spricht auch eine reine Interessenabwägung für die Aufrechterhaltung des Sofortvollzugs. Denn die sofortige Vollziehung der im streitgegenständlichen Bescheid getroffenen Maßnahme ist für den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Nach den Umständen des vorliegenden Einzelfalles ist es nicht verantwortbar, zuzulassen, dass das Produkt der Antragstellerin weiterhin in den Verkehr gebracht wird. Im Rahmen der zu treffenden Güterabwägung ist der nicht zu verkennende Nachteil, den die getroffenen Anordnungen der Antragstellerin auferlegen, nicht schwerer zu gewichten als das entgegenstehende öffentliche Interesse. Den Grundrechten der Antragstellerin aus Art. 2 und 12 GG steht der durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 bezweckte Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Bürger durch den freien Verkehr mit unbedenklichen und gesunden Lebensmitteln, ebenfalls durch das Grundgesetz geschützt (Art. 2 Abs. 2 GG), entgegen. Für das öffentliche Interesse an der sofortigen Untersagung des Inverkehrbringens spricht insbesondere auch Erwägungsgrund 20 der VO (EU) Nr. 2015/2283, der vorsieht, dass das Vorsorgeprinzip angewandt werden kann, falls die Sicherheit eines neuartigen Lebensmittels nicht bewertet werden kann. Auch die Darlegung der Antragstellerin, eine Gesundheitsgefährdung durch ihr Produkt sei nicht nachgewiesen, ändert nichts am Überwiegen des öffentlichen Interesses, da ohne eine Überprüfung des Caralluma-Extrakts nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Herstellungsvorgang in der Struktur eines Lebensmittels zu physikalischen, chemischen oder biologischen Änderungen mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen für die öffentliche Gesundheit führen kann (vgl. (EuGH, Urt. v. 15. 1. 2009 – C-383/07 – Slg. I-115 Rn. 27; VGH BW Beschl. v. 23. 10. 2017 – 9 S 1887/17 – juris Rn. 20,21). Auf dem Gebiet der neuartigen Lebensmittel oder neuartigen Lebensmittelzutaten lässt sich nicht ausschließen, dass selbst gering erscheinende Abweichungen ernst zu nehmende Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung nach sich ziehen können, zumindest solange nicht die Unschädlichkeit des fraglichen Lebensmittels oder der fraglichen Zutat durch angemessene Verfahren nachgewiesen wurde (VGH BW Beschl. v. 23. 10. 2017 – 9 S 1887/17 – juris Rn. 21). Zudem hatte die Antragstellerin ausreichend Gelegenheit, das im Schreiben vom 16. 8. 2017 (Bl. 12 der Behördenakte) zum ersten Mal für die Kalenderwoche 36 (des Jahres 2017) auch zum nennenswerten Verzehr der Pflanze und Extrakte angekündigte Sachverständigengutachten vorzulegen. Dies hat sie aber nicht getan.

Nach alldem konnte der Antrag im vorliegenden Eilverfahren keinen Erfolg haben. ■

8 Irreführung des Verbrauchers bei Angaben auf der Etikettierung eines Biermischgetränks

VwGO § 43 Abs. 1; FrSaftErfrischGetrV § 3

Ein Beteiligter kann anstelle einer Feststellungsklage nicht zumutbar auf den Ausgang eines eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren verwiesen werden werden.

Die Angaben „mit erfrischendem Zitronensaft“ und „Österreichs bestes Bier und Zitronensaft verbinden sich zu einem erfrischend leichten Biergenuss mit harmonischem Geschmack“ verstoßen nicht gegen Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011, soweit in diesen Angaben das Wort „Zitronensaft“ verwendet wird.

Für die Frage, ob eine Etikettierung den Käufer irreführen kann, kommt es maßgebend auf die Verkehrsauffassung, also darauf an, wie ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher die fragliche Angabe wahrscheinlich auffassen wird.

Bei der Beantwortung der Frage der Irreführung des Verbrauchers muss hinsichtlich der Etikettierung eine Gesamtschau aus Vorderseiten- und Rückseitenetikett vorgenommen werden.

Die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung und damit auch die Kennzeichnungspflicht aus § 3 findet für (koffeinfreie) Erfrischungs- oder Biermischgetränke keine Anwendung.

VG Regensburg, Urt. v. 14. 6. 2018 – RN 5 K 17.832

Zum Sachverhalt: Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass die Kennzeichnung des Produkts „… Natur Radler“ mit den Angaben „mit erfrischendem Zitronensaft“ und „Österreichs bestes Bier und Zitronensaft verbinden sich zu einem erfrischend leichten Biergenuss mit harmonischem Geschmack“ nicht gegen das Irreführungsverbot aus Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verstößt.

Die Klägerin vertreibt unter dem Namen „… Natur Radler“ ein Biermischgetränk, dass zu 60 % aus einem Erfrischungsgetränk mit Citrusgeschmack und zu 40 % aus Vollbier besteht. Im Zutatenverzeichnis auf dem Rückenetikett wird über die Zusammensetzung des Produkts wie folgt aufgeklärt: „Erfrischungsgetränk mit Citrusgeschmack (Wasser, Fruktosesirup, Zitronensaft aus Zitronensaftkonzentrat (2,4 %), Orangensaft aus Orangensaftkonzentrat, Apfelsaft aus Apfelsaftkonzentrat, Kohlensäure, konzentrierter Zitronenextrakt, Säuerungsmittel Citronensäure, natürliches Aroma, Stabilisator Johannisbrot-

kernmehl, Zitronengras-Extrakt), Vollbier (Wasser, Gerstenmalz, Hopfen, Hopfenextrakt)."

Auf dem Frontetikett findet sich am oberen Rand gelb unterlegt die Aufschrift „mit erfrischendem Zitronensaft" und seitlich um 90 Grad gedreht die Aufschrift „Österreichs bestes Bier und Zitronensaft verbinden sich zu einem erfrischend leichten Biergenuss mit harmonischem Geschmack". Zudem sind auf dem Frontetikett Zitronen abgebildet, von denen eine aufgeschnitten ist.

Am 28. 6. 2016 wurde im Betrieb Getränke … e.K., …, …, durch die Lebensmittelüberwachung des Beklagten eine Probe des streitgegenständlichen Produktes „… Natur Radler" entnommen und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zur Begutachtung übersandt. Im Gutachten vom 29. 9. 2016 rügte das LGL unter anderem, dass die Angaben „mit erfrischenden Zitronensaft" und „Österreichs bestes Bier und Zitronensaft verbinden sich zu einem erfrischend leichten Biergenuss mit harmonischen Geschmack" auf dem Produktetikett irreführend im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in Verbindung mit Art. 7 Absatz 1 LMIV seien. Die ausschließliche Verwendung der Bezeichnung „Zitronensaft" würde suggerieren, dass das Produkt Zitronen-Direktsaft enthalte, obwohl das Produkt ausweislich des Zutatenverzeichnisses nur „Zitronensaft aus Zitronensaftkonzentrat" und „konzentrierten Zitronenextrakt" enthalte. Damit seien diese Angaben geeignet, den Verbraucher im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. b) VO (EU) 1169/2011 irrezuführen.

Aufgrund der Ergebnisse dieses Gutachtens leitete die Beklagte ein Ordnungswidrigkeiten-Bußgeldverfahren gegen den Brau-Ingenieur der Klägerin ein. Mit Schreiben vom 12. 1. 2017 wurde dem Bevollmächtigten der Klägerin der Anhörungsbogen mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens 31. 1. 2017 übersandt. Der Anhörungsbogen wurde ohne Angaben zur Sache und nur unter Angabe der Personalien des Brau-Ingenieurs der Klägerin an die Beklagte übersandt. Mit Schreiben vom 27. 4. 2017, dem Bevollmächtigten der Klägerin laut Postzustellungsurkunde am 29. 4. 2017 zugegangen, erließ die Beklagte gegen den Brau-Ingenieur der Klägerin einen Bußgeldbescheid in Höhe von insgesamt 176,60 Euro wegen der Auslobung von Fruchtsaft auf dem Etikett des streitgegenständlichen Biermischgetränks. Verletzte Bußgeldvorschriften seien Art. 7 Abs. 1 der VO (EU) 1169/2011, § 11 Abs. 1 Nr. 1 (LFGB) und § 59 Abs. 1 Nr. 7, § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB. Beweismittel sei das Gutachten des LGL vom 29. 9. 2016.

Gegen den Bußgeldbescheid vom 27. 4. 2017 legte der Bevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 15. 5. 2017 Einspruch ein. Zugleich erhob der Bevollmächtigte der Klägerin am 15. 5. 2017 Feststellungsklage zum Bay. VG Regensburg.

Mit Schreiben vom 29. 5. 2017 teilte der Beklagte mit, dass dem Antrag des Bevollmächtigten der Klägerin auf Aussetzung des Bußgeldverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entsprochen wurde.

Aus den Gründen: Das Gericht konnte mit Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

I. Die von der Klägerin nach § 43 Abs. 1 VwGO erhobene Feststellungsklage ist zulässig und begründet.

1. Die Klage ist zulässig. Die Feststellungsklage ist nach § 43 Abs. 1 VwGO statthaft.

a) Nach § 43 Abs. 1 VwGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Unter einem solchen Rechtsverhältnis ist die rechtliche Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache zu verstehen (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 43 Rn. 11 m. w. N.).

Die Klägerin will festgestellt wissen, dass die Etikettierung des von ihr hergestellten und vertriebenen Produkts „… Natur Radler" mit den Angaben „mit erfrischendem Zitronensaft" und „Österreichs bestes Bier und Zitronensaft verbinden sich zu einem erfrischend leichten Biergenuss mit harmonischem Geschmack" nicht gegen das Irreführungsverbot aus Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verstößt und zielt damit auf das Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab.

b) Die Klägerin hat auch ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung.

Das Rechtsschutzinteresse für eine derartige Klage ist ausnahmsweise dann gegeben, wenn der Betroffene nicht in zumutbarerer Weise auf den von der Verwaltungsgerichtsordnung als grundsätzlich angemessen und ausreichend angesehenen nachträglichen Rechtsschutz verwiesen werden kann. Der Verweis auf ein repressives Verfahren kommt vor dem Hintergrund der Garantie wirksamen Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG insbesondere dann nicht in Betracht, wenn die Klägerin damit auf die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in einem eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren verwiesen werden würde. Es ist ihr nicht zuzumuten, die Klärung verwaltungsrechtlicher Zweifelsfragen „von der Anklagebank herab" zu führen. In diesem Fall besteht ein als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse, den Verwaltungsrechtsweg als sachnähere und fachspezifische Rechtsschutzform einzuschlagen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. 4. 2003 – 1 BvR 2129/02; BVerwG, Beschl. v. 8. 8. 1988 – 3 B 91.87; Beschl. v. 24. 10. 2013 – 7 C 13.12; VGH BW, Urt. v. 11. 2. 2010 – 9 S 1130/08).

So liegt der Fall hier. Da der Beklagte aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens des LGL vom 29. 9. 2016 ein Ordnungswidrigkeiten-Bußgeldverfahren gegen den Brau-Ingenieur der Klägerin einleitete und wegen der Verletzung von Art. 7 Abs. 1 der VO (EU) 1169/2011, § 11 Abs. 1 Nr. 1 (LFGB) und § 59 Abs. 1 Nr. 7, § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB einen Bußgeldbescheid in Höhe von insgesamt 176,60 Euro aufgrund der Auslobung von Fruchtsaft auf dem Etikett des streitgegenständlichen Biermischgetränks erließ, ist es der Klägerin vor diesem Hintergrund nicht zuzumuten, den Ausgang eines Straf- oder Bußgeldverfahrens abzuwarten, um die von dem Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage zu klären. Daher ist das berechtigte Interesse an einer Feststellung gegeben.

2. Die Feststellungsklage ist darüber hinaus auch begründet.

Die streitgegenständlichen Angaben „mit erfrischendem Zitronensaft" und „Österreichs bestes Bier und Zitronensaft verbinden sich zu einem erfrischend leichten Biergenuss mit harmonischem Geschmack" verstoßen nicht gegen Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, soweit in diesen Angaben das Wort „Zitronensaft" verwendet wird.

a) Nach der Rechtsprechung des EuGH muss das nationale Gericht bei der Beurteilung der Frage, ob eine Etikettierung den Käufer irreführen kann, hauptsächlich auf die mutmaßliche Erwartung eines normal informier-

ten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers abstellen, die dieser in Bezug auf den Ursprung, die Herkunft und die Qualität des Lebensmittels hegt, wobei es hauptsächlich darauf ankommt, dass der Verbraucher nicht irregeführt und nicht zu der irrtümlichen Annahme verleitet wird, dass das Erzeugnis einen anderen Ursprung, eine andere Herkunft oder eine andere Eigenschaft als in Wirklichkeit hat (EuGH, Urt. v. 4. 6. 2015, C-195/14, Rn. 36). Es kommt also darauf an, wie ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher die fragliche Angabe wahrscheinlich auffassen wird. Maßgeblich für die Irreführungsgefahr ist damit die Verkehrsauffassung. Diese kann vom Gericht in eigener Sachkunde beurteilt werden, wenn es sich um einen Begriff handelt, dessen Verständnis in einem bestimmten Sinn einfach und naheliegend ist, die Richter selbst zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören und sich die Angabe auf Gegenstände des allgemeinen Bedarfs bezieht (BGH, Urt.v. 10. 8. 2000 – I ZR 126/98 – NJW-RR 2000, 1640, BayVGH, Urt. v. 11. 5. 2017 – 20 B 16.203 –, Rn. 44, juris, OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 11. 9. 2013 – 8 A 10219/13.OVG – LKRZ 2013, 524 sowie DÖV 2014, 45). Diese Voraussetzungen sind im Falle der erkennenden Kammer erfüllt.

Des Weiteren ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass Verbraucher, die sich in ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richten, zunächst das Verzeichnis der Zutaten lesen, dessen Angabe Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2000/13 vorschreibt (vgl. in diesem Sinne Urteile Kommission/Deutschland, C-51/94, ECLI:EU:C:1995:352, Rn. 34, und Darbo, C-465/98, ECLI:EU:C:2000:184, Rn. 22 [= WRP 2000, 489]). Zwar kann der Umstand, dass das Verzeichnis der Zutaten auf der Verpackung des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Erzeugnisses angebracht ist, für sich allein noch nicht ausschließen, dass die Etikettierung dieses Erzeugnisses und die Art und Weise, in der sie erfolgt, geeignet sein könnten, den Käufer irrezuführen, sodass in bestimmten Fällen gleichwohl noch eine Irreführung bejaht werden kann (EuGH, Urt. v. 4. 6. 2015 – C-195/14, Rn. 38).

Bei der Beantwortung der Frage der Irreführung des Verbrauchers muss hinsichtlich der Etikettierung jedoch eine Gesamtschau aus Vorderseiten- und Rückseitenetikett vorgenommen werden. Die gesamte Etikettierung soll nämlich vor allem der Unterrichtung und dem Schutz der Verbraucher dienen, sie soll Auskunft über die genaue Art und die Merkmale der Erzeugnisse geben und es so dem Verbraucher ermöglichen, sachkundig seine Wahl zu treffen. Der Käufer soll über korrekte, neutrale und objektive Informationen verfügen, durch die er nicht irregeführt wird (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 11. 5. 2017 – 20 B 16.203 –Rn. 45).Von ihm kann erwartet werden, dass er das Schauetikett nicht isoliert betrachtet, sondern auch das Rückenetikett in Augenschein nimmt (VG Trier, Urt. v. 9. 3. 2016 – 5 K 3540/15.TR – juris). Ein durchschnittlich informierter Verbraucher, der an zusätzlichen Informationen interessiert ist, weiß nämlich, dass er auf dem Rückenetikett zusätzliche Informationen findet (BGH, Urt. v. 19. 9. 2001 – I ZR 54/96 – juris Rn. 38; OLG Nürnberg, Urt. v. 7. 2. 2017 – 3 U 1537/16 – juris Rn. 24).

b) Vor diesem Hintergrund verneint die erkennende Kammer einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot aus Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, soweit in den auf dem Frontetikett angebrachten streitgegenständlichen Angaben das Wort „Zitronensaft“ verwendet wird.

(1) Zwar schreibt § 3 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 der Verordnung über Fruchtsaft, einige ähnliche Erzeugnisse, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung, im Folgenden: FrSaftErfrischGetrV) vor, dass bei Mischungen aus Fruchtsäften und aus Konzentrat gewonnenen Fruchtsäften sowie bei Fruchtnektar, der ganz oder teilweise aus einem oder mehreren konzentrierten Erzeugnissen gewonnen wurde, die Angabe „aus Fruchtsaftkonzentrat(en)“ oder „teilweise aus Fruchtsaftkonzentrat(en)“ erforderlich ist und diese Angabe deutlich hervortretend und in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels anzubringen ist.

Die FrSaftErfrischGetrV und damit auch die Kennzeichnungspflicht aus § 3 findet für (koffeinfreie) Erfrischungs- oder Biermischgetränke jedoch keine Anwendung. Nach § 1 Abs. 1 FrSaftErfrischGetrV unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nämlich nur die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse und damit nur Fruchtsaft (1.a), Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat (1.b), Konzentrierter Fruchtsaft/Fruchtsaftkonzentrat (2.), mit Wasser extrahierter Fruchtsaft (3.), Getrockneter Fruchtsaft/Fruchtsaftpulver (4.) und Fruchtnektar (5.).

Eine entsprechende Anwendung von § 3 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 FrSaftErfrischGetrV scheidet aus, da weder eine planwidrige Regelungslücke, noch eine vergleichbare Interessenlage gegeben ist. Der Anwendungsbereich der FrSaftErfrischGetrV wird durch § 1 FrSaftErfrischGetrV allgemein und klar definiert. Des Weiteren bezieht sich § 3 Abs. 3 FrSaftErfrischGetrV nochmals ausdrücklich auf die „in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse“. Eine Ergänzung dergestalt, dass sich die in § 3 FrSaftErfrischGetrV normierte Kennzeichnungspflicht auch auf anderen Getränke, die Fruchtsaft oder ähnliche Erzeugnisse enthalten, beziehen sollen, wurde nicht getroffen. Zudem fehlt es bereits an einer vergleichbaren Interessenlage, da die Erwartung eines Verbrauchers an das Produkt „Biermischgetränk“ eine andere ist als beim Kauf eines Fruchtsafts und damit auch eine unterschiedliche Schutzwürdigkeit gegeben ist.

(2) Nach Ansicht der Kammer wird ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher bei der vorliegenden Etikettierung eines Biermischgetränks nämlich nicht erwarten, dass das streitgegenständliche Produkt Zitronensaft in Form von Direktsaft enthält.

In vielen Fällen wird sich der Durchschnittverbraucher schon gar keine weiteren Gedanken darüber machen, ob ein Biermischgetränk nun Zitronensaft in Form von Direktsaft, Zitronensaft rückverdünnt aus Zitronensaftkonzentrat oder reines Konzentrat enthalte. Dies entweder weil der Fokus eines Durchschnittsverbrauchers bei einem Biermischgetränk ein anderer ist und er seine Kaufentscheidung vielmehr von der Geschmacksrichtung, dem Alkoholgehalt oder dem Mischverhältnis abhängig machen wird, wobei er die Angabe „mit Zitro-

nensaft“ vielfach als Hinweis auf eine bestimmte (besonders ausgeprägte) Geschmacksrichtung verstehen wird oder weil ihm die Unterscheidungskriterien zwischen Direktsaft und von aus Konzentrat gewonnenem Saft oft gar nicht geläufig sein werden. Wenn überhaupt, differiert der Durchschnittsverbraucher meist nur zwischen Fruchtsaft und Fruchtnektar, wobei selbst hier viele Verbraucher nicht wissen, worin sich Fruchtsaft und Fruchtnektar tatsächlich unterscheiden (vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 331, § 1 Rn. 64 und Kiesgen, ZLR 1980, 561). Der Begriff „(Frucht-)Saft“ stellt deshalb für den Durchschnittsverbraucher in aller Regel einen Oberbegriff dar, der so ohne weitere Unterscheidung im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird und über dessen genaue Bedeutung er sich vielfach keine weiteren Gedanken macht (vgl. auch OLG Nürnberg, ZLR 2000, 400 und OLG Nürnberg, ZLR 1999, 56 mit Anmerkung v. Jagow).

Für Fälle, in denen die Verbraucher keine konkreten Vorstellungen über die genaue Beschaffenheit eines Lebensmittels haben, wurde im deutschen Lebensmittelrecht traditionell davon ausgegangen, dass die Verbraucher auf eine gesundheitlich unbedenkliche und bekömmliche Beschaffenheit der Lebensmittel vertrauen und deshalb eine solche Beschaffenheit erwarten (Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 113, Art. 7 Rn. 32). Diese Erwartung wird beim streitgegenständlichen Produkt jedoch auch bei Verwendung von Zitronensaft aus Zitronensaftkonzentrat erfüllt. Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat ist nämlich weder von minderer Qualität, noch enthält er von vornherein (synthetische) Zusatzstoffe oder ist ungesünder als Direktsaft. Auch Direktsaft kann mit Zusatzstoffen (zugesetzter Zucker, synthetische Vitamine) versetzt sein. Meist ist Saft aus Konzentrat sogar nährstoffreicher als Direktsaft, da bei der Herstellung von Saftkonzentrat der gepresste Saft auf schonende Weise behandelt wird, um seinen Wasseranteil zu verringern, während Direktsaft nach dem Pressen aus Haltbarkeitsgründen noch erhitzt wird. Gerade durch den so schonenden Entzug von Wasser bleiben die wesentlichen physikalischen, chemischen, organoleptischen und nährstoffbezogenen Merkmale erhalten (vgl. Anhang I Nr. 16 FrSaftErfrischGetrV). Im Übrigen besitzen Fruchtsäfte aus Konzentrat in aller Regel auch gleichartige sensorische und analytische Eigenschaften wie Fruchtsäfte im Sinne von Direktsäften (vgl. I. B. 3. der Leitsätze für Fruchtsäfte der Deutschen Lebensmittelkommission). Daher ist nicht erkennbar, dass besondere Qualitätserwartungen des Verbrauchers an die Produkteigenschaft eines Biermischgetränks enttäuscht oder beeinträchtigt werden, wenn dieses Zitronensaft aus Zitronensaftkonzentrat statt Direktsaft enthält.

(3) Diejenigen Verbraucher, die sich nun tatsächlich darüber Gedanken machen, ob das Produkt Zitronensaft in Form von Direktsaft oder Zitronensaft aus Zitronensaftkonzentrat enthält, werden vielfach sogar eher davon ausgehen, dass das Produkt (Zitronensaft aus) Zitronensaftkonzentrat enthalte – aus diesem Grund wird Zitronensaft in Form von Direktsaft eigentlich immer mit dem Zusatz „Direktsaft“ versehen – oder aber einen Blick in das Zutatenverzeichnis werfen. Dort ist die Verwendung von „Zitronensaft aus Zitronensaftkonzentrat“ richtig wiedergegeben.

Zwar kann nach der Rechtsprechung des EuGH allein der Umstand, dass das Verzeichnis der Zutaten auf der Verpackung streitgegenständlichen Erzeugnisses angebracht ist, noch nicht ausschließen, dass die Etikettierung dieses Erzeugnisses und die Art und Weise, in der sie erfolgt, geeignet sein könnten, den Käufer irrezuführen. Ein grundsätzliches Abrücken des EuGH vom Verbraucherleitbild des informierten und aufgeklärten Durchschnittsverbrauchers ist damit jedoch nicht verbunden, verweist der EuGH doch auch in seinem sog. „Teekanne-Urteil“ noch explizit auf diesen Beurteilungsmaßstab (EuGH, Urt. v. 4. 6. 2015 – C-195/14, Rn. 36; vgl. auch in diesem Sinne Urteil Severi, C-446/07, ECLI:EU:C:2009:530, Rn. 61 und die dort angeführte Rechtsprechung). Eine Irreführung trotz wahrheitsgemäßem Zutatenverzeichnis wird jedoch insbesondere dann anzunehmen sein, wenn Angaben, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und die auf dessen Verpackung angebracht sind, falsch oder unwahr sind und dem Verbraucher suggerieren, dass das Lebensmittel eine Zutat enthält, die tatsächlich nicht darin vorhanden ist (vgl. EuGH, Urt. v. 4. 6. 2015 – C-195/14, Rn. 38 f.).

Dies ist hier jedoch zu verneinen, da das streitgegenständliche Produkt (aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers) tatsächlich Zitronensaft und zwar Zitronensaft rückverdünnt aus Konzentrat enthält. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall vom sog. „Teekanne-Urteil“ (BGH, Urt. v. 2. 12. 2015 – I ZR 45/13), da dort das streitgegenständliche Produkt („Himbeer-Vanille-Abenteuer“) weder Himbeer- noch Vanillebestandteile enthielt.

Im Übrigen geht aus § 3 Abs. 4 Satz 1 FrSaftErfrischGetrV hervor, dass auch für aus Konzentrat rückverdünnten Zitronensaft allgemein die Bezeichnung „Zitronensaft“ verwendet werden kann. Dort heißt es nämlich, dass die Angabe nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, also der Zusatz „aus Fruchtsaftkonzentrat(en)“, in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels anzubringen ist. Daraus kann also nur gefolgert werden, dass die allgemeine Bezeichnung des Lebensmittels – auch bei aus Konzentrat rückverdünntem Saft – „Zitronensaft“ lautet. Alles andere würde dazu führen, dass die nach § 3 FrSaftErfrischGetrV geforderte Kennzeichnung dann „Zitronensaft aus Zitronensaftkonzentrat aus Zitronensaftkonzentrat“ lauten würde, was ersichtlich nicht der Fall sein kann.

Dies wird auch durch das vom Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände betriebenen und vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Internetportal „Lebensmittelklarheit“ bestätigt (vgl. https://www.lebensmittelklarheit.de/forum/zitronensaftkonzentrat). Dort heißt es wie folgt: „Wenn die Bezeichnung „Zitronensaft“ lautet, dann muss auch Zitronensaft enthalten sein. Dabei kann es sich um Direktsaft handeln oder um Saft aus Konzentrat. Bei der Herstellung aus Konzentrat wird dem Saft zunächst Wasser entzogen und das Konzentrat später wieder rückverdünnt, wobei dieselbe Menge Wasser zu verwenden ist, die zuvor entfernt wurde.“

Bei dem Produkt „W* … Radler Zitrone“, dessen Zitronenlimonade ebenfalls Zitronensaft aus Zitronensaftkonzentrat enthält, empfiehlt der Bundesverband der Verbraucherzentralen den Hinweis „Zitronenlimonade

mit Zitronensaft“ und sieht damit auch hier keine Notwendigkeit für den Zusatz „aus Zitronensaftkonzentrat“ (vgl. https://www.lebensmittelklarheit.de/produkte/W* …-radler-zitrone).“

Im Übrigen treffen auch die Leitsätze für Erfrischungsgetränke der Deutschen Lebensmittelkommission in der Neufassung vom 27. 11. 2002 (BAnz. 2003 S. 5897, GMBl 2003 S. 383), geändert durch die Bekanntmachung vom 7. 1. 2015 (BAnz. AT vom 27. 1. 2015 B1, GMBl 2015 S. 113) keine Unterscheidung zwischen Fruchtsaft im Sinne von Direktsaft und Fruchtsaft aus Konzentrat, sondern verwenden insgesamt den Oberbegriff „Fruchtsaft“ (vgl. I C. 3.: „Wenn bei Erfrischungsgetränken auf die Mitverwendung von Fruchtsaft und/oder Fruchtmark hingewiesen wird, so wird der Gehalt an Fruchtsaft und/oder Fruchtbestandteilen angegeben.“ oder II. A 1.: „Fruchtsaftgetränke enthalten a) Fruchtsaft, Fruchtsaftkonzentrat, Fruchtmark, konzentriertes Fruchtmark oder Mischungen daraus, jeweils auch haltbar gemacht“). Auch in den Leitsätzen für Fruchtsäfte in der Neufassung vom 27. 11. 2002 (BAnz. Nr. 46b vom 7. 3. 2003, GMBl 2003 S. 151), geändert durch die Bekanntmachung vom 7. 1. 2015 (BAnz. AT vom 27. 1. 2015 B1, GMBl 2015 S. 113) wird unter Einbezug der aus Konzentrat hergestellten Säfte der Oberbegriff „Fruchtsaft“ verwendet (vgl. I. A.: „Zur Beurteilung der Zutaten Fruchtsaft oder Fruchtmark (einschließlich der aus Konzentrat hergestellten) in anderen Lebensmitteln …“ oder II. A:. „Bei Fruchtsäften, auch soweit sie aus oder mit Fruchtmark sowie aus oder mit konzentriertem Fruchtsaft und/oder Fruchtmark hergestellt sind, werden die folgenden Werte…“). Insofern stellt sich Bezeichnung „Zitronensaft“ für Zitronensaft, der aus Zitronensaftkonzentrat rückverdünnt wurde, nicht als unwahr oder falsch dar.

Nach Würdigung aller Umstände, der vorzunehmenden Gesamtschau von Front- und Rückenetikett und unter Zugrundlegung der zuvor bereits dargestellten mutmaßlichen Erwartung eines normal informierten, angemessenen, aufmerksamen und verständigen Durschnittverbrauchers, dem mittlerweile durch die Rechtsprechung auch eigene Beurteilungskompetenz attestiert wird und folglich nicht mehr vor sich selbst beschützt werden muss, ist festzustellen, dass durch die Auslobung von „Zitronensaft“ auf dem streitgegenständlichen Etikett keine Irreführung anzunehmen ist. Letzte Zweifel können zudem durch einen Blick in das Zutatenverzeichnis beseitigt werden (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 14. 2. 2012, 4 U 143/11). ■

9 Eintragungsfähigkeit von „SENNER – NATÜRLICH. ALLGÄU. SEIT 1862.“ als Marke für Milch und Milchprodukte

MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, 32 Abs. 2 Nr. 2, 33 Abs. 1 Nr. 1

Die im Gesamteindruck des Zeichens im Vordergrund stehende Angabe „SENNER“ wird lediglich als Tätigkeitsbezeichnung verstanden, die gattungsmäßig einen Hersteller der beanspruchten Milchprodukte bezeichnet. Die weiteren Angaben „NATÜRLICH. ALLGÄU. SEIT 1862.“ benennen ebenfalls objektive Eigenschaften eines Senners („ALLGÄU. SEIT 1862.“) oder der beanspruchten Waren („NATÜRLICH.“).

Den sachbezogenen Bedeutungsgehalt der Wortbestandteile überlagert aber die grafische Darstellung des Zeichens insbesondere durch die aufwendige Schriftgestaltung des im Vordergrund stehenden Wortbestandteils „Senner“ in Anbetracht ihrer Größe und des Farbkontrasts im Gesamteindruck des Zeichens hinreichend.

BPatG, Beschl. v. 19. 7. 2018 – 28 W (pat) 525/17

Zum Sachverhalt: Das farbige Wort-/Bildzeichen (weiß, braun)

ist am 20. 5. 2015 mit Telefax in schwarz-weißer Darstellung für die folgenden Waren zur Eintragung in das beim Deutschen Patent- und Markenamt geführte Markenregister angemeldet worden: Klasse 29: Milch und Milchprodukte, insbesondere Käse und Käseprodukte. Am 16. 6. 2015 ist das Zeichen farbig eingereicht worden. Mit Beschl. v. 19. 9. 2016 hat die Markenstelle für Klasse 29 des Deutschen Patent- und Markenamts die Anmeldung nach vorausgegangener Beanstandung wegen fehlender Unterscheidungskraft und Bestehens eines Freihaltebedürfnisses zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Die zulässige Beschwerde ist begründet.

1. Es besteht kein Anlass, die Sache gemäß § 70 Abs. 3 Nr. 1 MarkenG an das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) zurückzuverweisen. Es hat zwar keine ausdrückliche Entscheidung darüber getroffen, ob die ursprünglich eingereichte Markenwiedergabe für die Begründung des Anmeldetags 20. 5. 2015 ausreicht. Dies setzt voraus, dass die farbige Wiedergabe der Marke und die Angabe vorliegen, dass die Marke in bestimmten Farben eingetragen werden soll (vgl. BGH, GRUR 2002, 683, 684 – Farbige Arzneimittelkapsel). Am 20. 5. 2015 wurde lediglich eine Schwarz-Weiß-Wiedergabe der Marke beim DPMA eingereicht. Allerdings wird es bei Telefax-Anmeldungen farbiger Marken als ausreichend angesehen, wenn das farbige Original der Markenwiedergabe nachgereicht wird und auf der schwarz-weißen Markendarstellung im Fax die Verteilung der angegebenen Farben in Übereinstimmung mit dem Original hinreichend klar und eindeutig erkennbar ist (vgl. Ströbele/Hacker/Thiering, Markengesetz, 12. Aufl., § 32, Rn. 26). Dies ist vorliegend der Fall. Die Farbdarstellung des gegenständlichen Zeichens wurde nach Aufforderung durch das DPMA am 16. 6. 2015 nachträglich vorgelegt. Auch lässt sich der am 20. 5. 2015 eingereichten Schwarz-Weiß-Wiedergabe noch ausreichend klar entnehmen, wo die im Anmeldeformular beanspruchten Farben „weiß, braun“ erscheinen sollen. Es ist erkennbar, dass in Weiß alle Bereiche gehalten sein sollen, die nicht in schwarzer Farbe in dem Anmeldezeichen erscheinen. Schwarz ist wiederum in dem Originalzeichen durch Braun zu ersetzen. Da nur zwei Farben beansprucht werden, wovon eine nur Füll- oder Hintergrundfarbe ist, lässt sich ihre Verteilung auch in der Schwarz-Weiß-Wiedergabe hin-

reichend bestimmen. Damit reichen die ursprünglich eingereichten Angaben aus, um gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG den 20. 5. 2015 als Anmeldetag begründen zu können.

2. Der angegriffene Beschluss war aufzuheben, da der Eintragung des angemeldeten Wort-/Bildzeichens keine Schutzhindernisse gemäß § 8 Abs. 2 MarkenG entgegenstehen. Insbesondere fehlt dem Anmeldezeichen weder jegliche Unterscheidungskraft gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG, noch stellt es eine freihaltebedürftige Angabe gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG dar.

a) Unterscheidungskraft ist die dem Zeichen innewohnende (konkrete) Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel aufgefasst zu werden, das die von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend kennzeichnet und diese somit von denjenigen anderer Unternehmen unterscheidet. Da allein das Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft ein Eintragungshindernis begründet, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein großzügiger Maßstab anzulegen, so dass jede auch noch so geringe Unterscheidungskraft genügt, um das Schutzhindernis zu überwinden (vgl. BGH, GRUR 2014, 376 Rn. 11 – grill meister; GRUR 2014, 1204, Rn. 9 – DüsseldorfCongress; GRUR 2018, 301 Rn. 11 – Pippi-Langstrumpf-Marke).

Einem Zeichen fehlt die erforderliche Unterscheidungskraft, wenn ihm die maßgeblichen Verkehrskreise im Zeitpunkt der Anmeldung des Zeichens lediglich einen im Vordergrund stehenden beschreibenden Begriffsinhalt zuordnen (vgl. BGH, GRUR 2014, 1204, Rn. 12 – DüsseldorfCongress; GRUR 2013, 731, Rn. 22 Kaleido). Darüber hinaus besitzen keine Unterscheidungskraft solche Zeichen, die sich auf Umstände beziehen, welche die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen zwar nicht unmittelbar betreffen, durch die aber ein enger beschreibender Bezug zu diesen hergestellt wird (vgl. BGH, GRUR 2010, 1100, Rn. 23 TOOOR!; GRUR 2006, 850, Rn. 28 – FUSSBALL WM 2006).

Ein Wort-/Bildzeichen kann – unbeschadet der gegebenenfalls fehlenden Unterscheidungskraft der Wortelemente – als Gesamtheit über Unterscheidungskraft verfügen, wenn die grafischen Elemente ihrerseits charakteristische Merkmale aufweisen, in denen der Verkehr einen Herkunftshinweis sieht (vgl. BGH, GRUR 2001, 1153 – antiKALK; GRUR 2014, 872, Rn. 33 – Gute Laune Drops). An die Gestaltung sind umso größere Anforderungen zu stellen, je kennzeichnungsschwächer die fragliche Angabe ist (vgl. BGH, GRUR 2008, Rn. 20 VISAGE; GRUR 2009, 954, Rn. 17 – Kinder III). Dabei vermögen insbesondere einfache geometrische Formen oder bloße Verzierungen des Schriftbildes, an die sich der Verkehr etwa durch häufige werbemäßige Verwendung gewöhnt hat, die fehlende Unterscheidungskraft der Wörter nicht aufzuwiegen (BGH, GRUR 2001, 1153 – antiKALK; GRUR 2014, 376 Rn. 18 – grill meister; GRUR 2014, 1204, Rn. 20 – DüsseldorfCongress).

Nach diesen Grundsätzen kann dem Anmeldezeichen

nicht jegliche Unterscheidungskraft abgesprochen werden.

Die Markenstelle hat zu Recht angenommen, dass die Wortelemente des Kombinationszeichens weder für sich noch in ihrer Kombination als betrieblicher Herkunftshinwies aufgefasst werden. Insbesondere wird die im Gesamteindruck des Zeichens im Vordergrund stehende Angabe „SENNER“ lediglich als Tätigkeitsbezeichnung verstanden, die gattungsmäßig einen Hersteller der beanspruchten Milchprodukte bezeichnet. Ein Senner ist jedenfalls nach süddeutschem Sprachgebrauch zuständig für das Zusammentreiben und Melken von Almkühen wie gegebenenfalls auch für die Herstellung von Milchprodukten (vgl. Wiktionary, Suchbegriff „Senner“). In Bezug auf die beanspruchten Waren gibt das Wort an, dass Bergmilch verarbeitet wird und die Produkte ohne umfangreiche technische Unterstützung auf einer Alm zubereitet werden. In diesem Sinne ist auch der eingeführte Ausdruck „Sennerkäse“ zu verstehen. Der Ausdruck „SENNER“ weist daher einen eng beschreibenden Bezug zu den beanspruchten Waren auf, weil ihm die originäre Eignung, diese Waren von denen anderer Senner kennzeichenmäßig abzugrenzen, fehlt (vgl. ähnlich BPatG, Beschl. v. 22. 6. 2010, 24 W (pat) 57/09 – webadvocat; Beschl. v. 24. 3. 2011, 30 W (pat) 523/10 – Aktive Optiker; Beschl. v. 28. 7. 2015, 25 W (pat) 518/14 – Steuerkaufmann).

Die weiteren Angaben „NATÜRLICH. ALLGÄU. SEIT 1862.“ benennen ebenfalls objektive Eigenschaften eines Senners („ALLGÄU. SEIT 1862.“) oder der beanspruchten Waren („NATÜRLICH.“). Selbst wenn nur die Anmelderin seit 1862 auf Allgäuer Almen Milchprodukte produzieren sollte, so wäre dieser Umstand nur dann beachtlich, wenn er dem Publikum bekannt wäre und seine Wahrnehmung des Zeichens beeinflussen würde. Hierfür liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor.

Den sachbezogenen Bedeutungsgehalt der Wortbestandteile überlagert aber die grafische Darstellung des Zeichens hinreichend. Es ist nicht erkennbar, dass sie nicht als betrieblicher Herkunftshinweis wahrgenommen wird. Die Schriftgestaltung des im Vordergrund stehenden Wortbestandteils „SENNER“ ist weder einfach noch naheliegend. Seine einzelnen Buchstaben weisen Kronen, (Halb-) Kreise, Punkte und verschiedene Strichmuster auf. Die Gestaltung erinnert bei unbefangener Betrachtung an Ausdrucksmittel abstrakter oder primitiver Kunst, die nicht nur keinen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Wortelement „SENNER“ aufweisen, sondern in diesem Kontext sogar als Fremdkörper erscheinen. Hierdurch kommt dem Zeichen eine gewisse Charakteristik zu, die von einem rein beschreibenden Verständnis des Wortes „SENNER“ wegführt. Die Grafik tritt in Anbetracht ihrer Größe und des Farbkontrasts im Gesamteindruck des Zeichens genügend deutlich hervor. Da es auf die Gesamtbetrachtung und nicht auf eine Analyse der Einzelelemente ankommt, ist das Zeichen damit geeignet, als betrieblicher Herkunftshinweis für die beanspruchten Waren zu dienen.

b) Aus den genannten Gründen steht der Eintragung der angemeldeten Wortfolge in ihrer konkreten grafischen Ausgestaltung auch ein Freihaltebedürfnis gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG nicht entgegen. ■

Leitsätze

Eintragbarkeit des Namens bulgarischer Stadt Devin als Unionsmarke für Mineralwasser

Verordnung (EG) 207/2009 Art. 52 Abs. 1 Buchst. a i. V. mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c, Art. 7 Abs. 3

Devin, der Name einer bulgarischen Stadt, kann als Unionsmarke für Mineralwasser eingetragen werden.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Durchschnittsverbraucher in der EU das Wort „Devin" als geografischen Ort in Bulgarien wahrnimmt. Zudem bleibt der geografische Name für Dritte nicht nur zur beschreibenden Verwendung, etwa zur Förderung des Tourismus in dieser Stadt, verfügbar, sondern auch als Unterscheidungszeichen bei „rechtfertigendem Grund" und fehlender Verwechslungsgefahr.

Das allgemeine Interesse daran, dass ein geografischer Name wie der des Thermalbads Devin verfügbar bleibt, kann somit, weil beschreibende Verwendungen solcher Namen weiterhin erlaubt sind und weil es Vorkehrungen zur Begrenzung des ausschließlichen Rechts des Inhabers der streitigen Marke gibt, geschützt werden, ohne dass es einer Nichtigerklärung der Marke bedarf. Dieses notwendige Gleichgewicht zwischen den Rechten der Markeninhaber und den Interessen Dritter gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die Eintragung von Marken, die wie die Unionsmarken Vittel und Evian auf einen gleichlautenden geografischen Namen zurückgehen.

EuG, Urt. v. 25. 10. 2018 – T-122/17

Ausweisung der Stückzahl von Raffaellos auf Verpackung

LMIV Art. 23 i. V. m. Anhang IX Nr. 4

Der Hersteller von Süßwaren, die einzeln – jeweils umhüllt von einer verschweißten Folie – in einer Umverpackung vertrieben werden, muss auf der Umverpackung angebe, wie viele Einzelpackungen enthalten sind.

Die Angaben zur Nettofüllmenge, nicht aber zur Stückzahl auf der Packungsunterseite ist nicht ausreichend.

Die gewählte Art der Umhüllung als „Einzelpackung" ist gemäß Art. 23 i. V. m. Anhang IX Nr. 4 LMIV einzustufen. Deshalb muss im Sinne der einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften auf der Umverpackung auch die Anzahl der enthaltenen Einzelpackungen angegeben werden. Die Vorenthaltung der vom Unionsgesetzgeber als wesentlich angesehenen Information ist auch geeignet, die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers zu beeinflussen.

OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 25. 10. 2018 – 6 U 175/17

Zulässigkeit der Herstellung eines alkoholfreien Getränks aus Traubensaft und geschwefeltem Traubenmost

EU-Verordnung 1308/2013; EU-Verordnung 1333/2008 Art. 8

Eine Privat-Sektkellerei aus Neustadt an der Weinstraße ist berechtigt, ein alkoholfreies Getränk aus Traubensaft und geschwefeltem Traubenmost herzustellen. Aus EU-Recht ergeben sich keine Bedenken gegen den Einsatz von Schwefeldioxid.

VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urt. v. 17. 9. 2018 – 5 K 285/18.NW

Verwechselbarkeit von Freesecco mit feelsecco

MarkenG §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 26 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 1, 43 Abs. 1 S. 2

Zwischen „Freesecco" und „feelsecco" besteht im Bereich Pralinen mit Füllung und Getränke in den Klassen n30, 32 und 33 die Gefahr von klanglichen Verwechslungen.

Bei wirtschaftlicher Betrachtung ist mit der Benutzung für „Fruchtschaumwein-Cocktails" der Oberbegriff „Cocktails" als benutzt anzusehen; insoweit handelt es sich um eine nach Zweck, Darreichung und regelmäßiger stofflicher Zusammensetzung homogene Produktgruppe.

Pralinen mit Füllung sind zu Cocktails durchschnittlich ähnlich.

Ohne das mitprägende Grafikelement (Schmetterling vor einem kreisförmigen Hintergrund) ist eine Wort-/Bildmarke mit dem Wortbestandteil „feelsecco" nicht rechterhaltend benutzt.

Umsatzzahlen erlauben keine Rückschlüsse auf den Bekanntheitsgrad einer Marke, wenn keine Zahlen über die Gesamtumsätze des einschlägigen Marktes vorliegen, und reichen allein nicht aus, einen erhöhten Schutzumfang zu belegen.

BPatG, Beschl. v. 22. 3. 2018 – 26 W (pat) 515/14

Beurteilung der Bezeichnung „KEBABMAN"

MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 37 Abs. 1, 69 Nr. 1, Nr. 3

Dem angemeldeten Zeichen fehlt es an der erforderlichen Unterscheidungskraft, da es sich auf Angaben bezieht, welche die beanspruchten Produkte zwar nicht unmittelbar betreffen, mit denen aber ein enger beschreibender Bezug zu dem betreffenden Produkt hergestellt wird.

Es ist davon auszugehen, dass der Verkehr die Bezeichnung „Kebabman" lediglich als einen sachbezogenen Hinweis auf einen Anbieter verstehen wird, der im weitesten Sinne Lebensmittel einschließlich Kebab-Produkte vertreibt oder für Imbissbetriebe, Restaurants oder Lebensmittelhändler Dienstleistungen erbringt, etwa auf dem Gebiet der Werbung.

BPatG, Beschl. v. 8. 2. 2018 – 25 W (pat) 530/17

§§ Bericht aus Berlin

Thomas Bruggmann, LL.M.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Berichtszeitraum vom 7. 9. 2018 –29.10.2018.

1. Ernährungsindustrie unterzeichnet Selbstverpflichtung für weniger Zucker, Fette und Salz in Fertiggerichten

Verbände der Lebensmittelwirtschaft und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft haben eine Grundsatzvereinbarung getroffen, wonach sich die Ernährungsindustrie verpflichtet, ab dem Jahr 2019 Maßnahmen für eine Reduzierung von Zucker, Fetten und Salz in Fertiggerichten zu treffen. Die Vereinbarung bietet Möglichkeiten für unterschiedliche Vorgehensweisen. Neben der Reduktion von Zucker, Fetten und Salz in Fertigprodukten kommt beispielsweise auch die Verkleinerung von Portionsgrößen (Verpackungseinheiten) in Betracht. Die Umsetzung ab 2019 wird durch ein Monitoring und ein übergeordnetes Beratungsgremium begleitet, in dem auch die Wissenschaft, Verbraucherorganisationen, Krankenkassen und Fachgesellschaften aus dem Gesundheitsbereich beteiligt sind.

2. Mindestens vier Todesfälle durch lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in Deutschland im Jahr 2017

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 389 lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche an das Robert-Koch-Institut (RKI) bzw. an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übermittelt. Mindestens 2.277 Erkrankungen, 412 Hospitalisierungen und 4 Todesfälle standen demnach mit den Ausbrüchen in Zusammenhang. Dies ergibt sich aus dem jetzt veröffentlichten Jahresbericht des RKI und BVL auf Grundlage der von den Gesundheits- und Lebensmittelüberwachungsbehörden vor Ort erfassten und gemeldeten Daten. Nahezu drei Viertel der übermittelten Ausbrüche wurden durch die beiden Krankheitserreger Campylobacter spp. (38 %) und Salmonellen (34 %) verursacht. Die Campylobacter-EnteritisAusbrüche wurden wie im Vorjahr am häufigsten durch den Verzehr von nicht erhitzter Rohmilch verursacht. Bei einem Fünftel der Ausbrüche mit hoher Evidenz wurde die Kategorie „Haushalt“ als Ursprungsort der Kontamination bzw. des Hygienemangels angegeben.

Anschrift des Verfassers:
Rechtsanwalt Thomas Bruggmann, LL.M.
juravendis Rechtsanwaltskanzlei
Franz-Joseph-Straße 48, 80801 München
Tel.: 089/2429075-0
Fax: 089/2429075-20
E-Mail: info@juravendis.de

Bericht aus BRÜSSEL

Dr. Alexander Natz, LL.M.

Großbritannien veröffentlicht Leitlinien für die Produktion und die Kennzeichnung von Lebensmitteln im Falle des Brexits

Die Behörden in Großbritannien haben am 24. 9. 2018 eine Leitlinie für die Kennzeichnung und Produktion von Lebensmitteln veröffentlicht, um Unternehmen für den Fall des Brexits im März 2019 vorzubereiten[1]. Die Leitlinie unterstellt, dass ein bilaterales Abkommen mit der EU zum Brexit nicht existiert und betrifft damit den Fall des sog. „hard Brexits“. In diesem Fall würde das Unionsrecht in Großbritannien nicht mehr gelten, auch wenn diverse nationale Regelungen als Umsetzung des Unionsrechts weiter Geltung in Großbritannien beanspruchen dürften. Das Prinzip der Gegenseitigen Anerkennung würde hingegen nicht mehr gelten und Lebensmittelhersteller müssten eine offizielle Adresse in Großbritannien etablieren, um dort weiter Handel treiben zu können. In der Leitlinie werden unter anderem Übergangsfristen für zum Zeitpunkt des Brexits bereits in Verkehr gebrachte Lebensmittel und weitere Maßnahmen diskutiert, um die Konsequenzen eines „hard Brexits“ für Unternehmen und Verbraucher beherrschbar zu machen. Lebensmittelhersteller, die einen Vertrieb in Großbritannien haben, sollten sich daher mit der Leitlinie vertraut machen, um rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen einleiten zu können.

1 Producing and labelling food if there's no Brexit deal: https://www.gov.uk/government/publications/producing-and-labelling-food-if-theres-no-brexit-deal/producing-and-labelling-food-if-theres-no-brexit-deal.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Alexander Natz, LL.M. (Duke)
NOVACOS Rechtsanwälte
Jägerhofstr. 31
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211/9099360
Mobil: 0152/22907218
alexander.natz@novacos-law.com

§§ Bericht aus Berlin

Thomas Bruggmann, LL.M.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Berichtszeitraum vom 7. 9. 2018 –29.10.2018.

1. Ernährungsindustrie unterzeichnet Selbstverpflichtung für weniger Zucker, Fette und Salz in Fertiggerichten

Verbände der Lebensmittelwirtschaft und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft haben eine Grundsatzvereinbarung getroffen, wonach sich die Ernährungsindustrie verpflichtet, ab dem Jahr 2019 Maßnahmen für eine Reduzierung von Zucker, Fetten und Salz in Fertiggerichten zu treffen. Die Vereinbarung bietet Möglichkeiten für unterschiedliche Vorgehensweisen. Neben der Reduktion von Zucker, Fetten und Salz in Fertigprodukten kommt beispielsweise auch die Verkleinerung von Portionsgrößen (Verpackungseinheiten) in Betracht. Die Umsetzung ab 2019 wird durch ein Monitoring und ein übergeordnetes Beratungsgremium begleitet, in dem auch die Wissenschaft, Verbraucherorganisationen, Krankenkassen und Fachgesellschaften aus dem Gesundheitsbereich beteiligt sind.

2. Mindestens vier Todesfälle durch lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in Deutschland im Jahr 2017

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 389 lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche an das Robert-Koch-Institut (RKI) bzw. an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übermittelt. Mindestens 2.277 Erkrankungen, 412 Hospitalisierungen und 4 Todesfälle standen demnach mit den Ausbrüchen in Zusammenhang. Dies ergibt sich aus dem jetzt veröffentlichten Jahresbericht des RKI und BVL auf Grundlage der von den Gesundheits- und Lebensmittelüberwachungsbehörden vor Ort erfassten und gemeldeten Daten. Nahezu drei Viertel der übermittelten Ausbrüche wurden durch die beiden Krankheitserreger Campylobacter spp. (38 %) und Salmonellen (34 %) verursacht. Die Campylobacter-EnteritisAusbrüche wurden wie im Vorjahr am häufigsten durch den Verzehr von nicht erhitzter Rohmilch verursacht. Bei einem Fünftel der Ausbrüche mit hoher Evidenz wurde die Kategorie „Haushalt“ als Ursprungsort der Kontamination bzw. des Hygienemangels angegeben.

Anschrift des Verfassers:
Rechtsanwalt Thomas Bruggmann, LL.M.
juravendis Rechtsanwaltskanzlei
Franz-Joseph-Straße 48, 80801 München
Tel.: 089/2429075-0
Fax: 089/2429075-20
E-Mail: info@juravendis.de

Bericht aus BRÜSSEL

Dr. Alexander Natz, LL.M.

Großbritannien veröffentlicht Leitlinien für die Produktion und die Kennzeichnung von Lebensmitteln im Falle des Brexits

Die Behörden in Großbritannien haben am 24. 9. 2018 eine Leitlinie für die Kennzeichnung und Produktion von Lebensmitteln veröffentlicht, um Unternehmen für den Fall des Brexits im März 2019 vorzubereiten[1]. Die Leitlinie unterstellt, dass ein bilaterales Abkommen mit der EU zum Brexit nicht existiert und betrifft damit den Fall des sog. „hard Brexits“. In diesem Fall würde das Unionsrecht in Großbritannien nicht mehr gelten, auch wenn diverse nationale Regelungen als Umsetzung des Unionsrechts weiter Geltung in Großbritannien beanspruchen dürften. Das Prinzip der Gegenseitigen Anerkennung würde hingegen nicht mehr gelten und Lebensmittelhersteller müssten eine offizielle Adresse in Großbritannien etablieren, um dort weiter Handel treiben zu können. In der Leitlinie werden unter anderem Übergangsfristen für zum Zeitpunkt des Brexits bereits in Verkehr gebrachte Lebensmittel und weitere Maßnahmen diskutiert, um die Konsequenzen eines „hard Brexits“ für Unternehmen und Verbraucher beherrschbar zu machen. Lebensmittelhersteller, die einen Vertrieb in Großbritannien haben, sollten sich daher mit der Leitlinie vertraut machen, um rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen einleiten zu können.

1 Producing and labelling food if there's no Brexit deal: https://www.gov.uk/government/publications/producing-and-labelling-food-if-theres-no-brexit-deal/producing-and-labelling-food-if-theres-no-brexit-deal.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Alexander Natz, LL.M. (Duke)
NOVACOS Rechtsanwälte
Jägerhofstr. 31
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211/9099360
Mobil: 0152/22907218
alexander.natz@novacos-law.com

LMuR – Info

Informationen · Pressemeldungen · Presseschau

„Brauerei“ muss Bier auch selbst brauen

Das LG Nürnberg-Fürth hatte in einem Verfahren der Wettbewerbszentrale gegen eine Genossenschaft, die in Erlangen eine Brauerei betreiben will, dies im Moment aber noch nicht tut, über die Zulässigkeit deren Werbung mit der Angabe „Brauerei Weller Erlangen“ zu entscheiden (Urt. v. 13.9.2018, Az. 19 O 219/18.

Die Beklagte ist eine Genossenschaft, die mit dem Ziel gegründet wurde, in Erlangen eine Brauerei zu betreiben. Bislang verfügt sie jedoch noch nicht über eine eigene Braustätte. Derzeit verkauft die Beklagte zwei Bierspezialitäten, die sie von der Brauerei Göller in Zeil am Main herstellen lässt. Diese vertreibt sie mit den folgenden Etiketten:

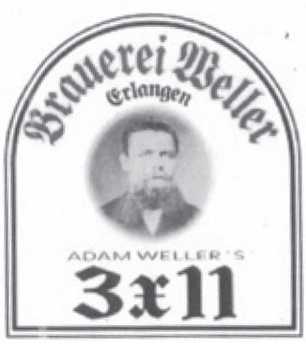

und/
oder

und/
oder

Die Wettbewerbszentrale mahnte die Beklagte wegen der Verwendung dieser Etiketten ab, da es sich bei der Verwendung der Bezeichnung „Brauerei Weller Erlangen“ um eine irreführende und den Verbraucher täuschende Angabe u. a. zur betrieblichen Herkunft handle. Die darauf bezogene Unterlassungsklage der Wettbewerbszentrale hatte Erfolg.

Das LG Nürnberg-Fürth entschied, dass der Wettbewerbszentrale ein Anspruch auf Unterlassung der Angabe „Brauerei Weller Erlangen“ aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 3, 5 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 2 UWG zustehe.

Dazu führte das LG aus, dass die Verwendung der Bezeichnung „Brauerei Weller Erlangen“ auf den von der Beklagten vertriebenen Bieren eine unzulässige geschäftliche Handlung darstelle.

Durch den Begriff „Brauerei“ entstehe in der Vorstellung der angesprochenen Verkehrskreise die Erwartung, dass derjenige, der diese Bezeichnung führe, selbst die Waren produziere. Diese Vorstellung werde auch nicht durch den Hinweis auf der Rückseite der Flasche „Brauort: Brauerei Göller, Zeil am Main“ sowie den Satz „Wir sind stolz, heute unser Bier vom traditionsreichen fränkischen Familienunternehmen Göller in Zeil am Main nach alt überlieferten Weller-Rezepten brauen zu lassen“ verhindert.

Die Angaben seien nach den Maßgaben der „Blickfangwerbung“ zu beurteilen. Die Vorderetiketten der Flaschen seien im oberen Drittel von der Darstellung der Bezeichnung „Brauerei Weller Erlangen“ geprägt und ständen daher sofort im Blickfang des Betrachters. Die Angaben auf der Rückseite seien nicht geeignet, die durch die Vorderetiketten vermittelte fehlerhafte Vorstellung auszuschließen, da diese Angaben nicht selbst am Blickfang teilhätten. Da es sich um ein Produkt des alltäglichen Lebensbedarfs handle, für das nur ein geringes Entgelt pro Flasche aufzuwenden sei, werde sich nur eine geringe Anzahl von besonders interessierten Abnehmern trotz des blickfangmäßig herausgestellten Hinweises auf den Hersteller auf der Vorderseite veranlasst sehen, auf der Rückseite des Etiketts weitere Informationen über den Hersteller und das Produkt zur Kenntnis zu nehmen.Die betriebliche Herkunft des Bieres sei auch für den Kaufentschluss der angesprochenen Verkehrskreise relevant, da der Verkehr die betriebliche Herkunft als wesentlich für die Beurteilung der Qualität des Biers ansehe.

Es bleibt nun abzuwarten, ob die Beklagte Berufung einlegt.

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zum Tierzuchtrecht

Das Bundeskabinett hat am 19.9.2018 einen Gesetzentwurf zur Neuordnung des Tierzuchtrechts beschlossen, um es an die geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Dies teilte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 20.9.2018 mit.

Wie das Ministerium erläutert, geht es um die Anpassung des Tierzuchtgesetzes aus dem Jahr 2006. Vorgaben der EU-Tierzuchtverordnung 2016/1012/EU würden darin konkretisiert und bewehrt. So werde insbesondere die bisherige Anerkennung von Zuchtorganisationen an die in der EU-Tierzuchtverordnung vorgegebenen Verfahren angepasst. Diese trenne die Anerkennung von Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen und die Genehmigung von Zuchtprogrammen in separate Vorgänge, um insbesondere ein Verfahren für die Genehmigung von Zuchtprogrammen zu regeln, die in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollen.

Weitere Anpassungen beträfen insbesondere die Zweckbestimmung des Gesetzes, die Aufnahme neuer Verordnungsermächtigungen beispielsweise zu Anforderungen an die nach der EU-Tierzuchtverordnung durchzuführenden amtlichen Kontrollen sowie die Höhe der Bußgelder bei Rechtsverstößen. Die Reglungen zur Zulassung von Besamungsstationen und Embryoentnahmeeinheiten für den ausschließlich nationalen Handel von Samen, Eizellen und Embryonen seien beibehalten worden.

Die EU-Tierzuchtverordnung sei bereits am 19.07.2016 in Kraft getreten. Sie sei nach einer Übergangszeit von 28 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ab dem 01.11.2018 in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden.

Start-up entwickelt Getränkekühler aus Baumrinde

Ein Salzburger Mini-Start-Up-Unternehmen produziert aus Baumrinde Getränkekühler. Das Material sei in großem Ausmaß vorhanden und habe viele Vorzüge. Für die Erfinder ist Rinde ein Hightech-Werkstoff. „Die Rinde schützt im Winter vor Kälte und Frost, im Sommer vor Überhitzung“, damit fasste Firmengründer Bernhard Lienbacher die Vorzüge der Rinde für den Baum zusammen. Und das nutzen er und sein Kollege Marco Morandini für ihre Getränkekühler – sie veredeln die Rinde zu Kühlbehältern.

Wird so ein Kühlbehälter aus Rinde nicht mehr gebraucht und weggeworfen, dann verrottet er – zum Unterschied von Plastik oder Styropor.

Die Erfinder arbeiten bereits an ihrer nächsten Idee – es geht um die Entwicklung von umweltfreundlichen Verpackungen für den Online-Handel mit Lebensmitteln. Da besteht die Nachfrage nach Temperaturbeständigkeit und Druckfestigkeit, denn die Produkte müssen sicher beim Kunden ankommen.

Neuer Lebensmitteltrend Black Food

Ein neuer Lebensmitteltrend schwappt gerade aus Japan und den USA zu uns nach Deutschland herüber: Schwarz gefärbte Smoothies, Burger, Milchkaffee, Eis oder Hot Dogs. Keine Frage: Black Food ist groovy – aber ist es auch gesund? Und: Woher kommt die schwarze Farbe?

Um die Lebensmittel schwarz einzufärben wird unter anderem Aktivkohle benutzt. Diese wird durch die Veraschung von pflanzlichen Bestandteilen wie Kokosnussschalen, Torf oder Holz hergestellt. Aktivkohle ist zwar in der Europäischen Union (EU) als Lebensmittelfarbstoff beispielsweise in Lakritz, Marmeladen oder Fruchtsaftkonzentraten unter der Kennzeichnung E 153 zugelassen, doch kannte man sie bisher eher als Arzneimittel gegen Durchfall-Erkrankungen.

Aufgrund ihrer hohen Aufnahmefähigkeit findet sie außerdem Anwendung, um mit der Nahrung aufgenommene Gifte zu binden und auszuscheiden. Letztere Eigenschaft nutzen einige Hersteller der schwarzen Speisen sogar als Werbemittel und versprechen unter der Bezeichnung „Black Detox“ eine entschlackende Wirkung, die auch bei Kater oder Jetlag Abhilfe schaffen soll.

Doch neben den angeblichen „Giften“ und „Schlacken“ bindet die Aktivkohle auch Vitamine, Mineralstoffe oder Medikamente wie etwa die Anti-Baby-Pille und befördert diese ebenfalls direkt mit aus dem Körper. So gehen dem Körper wertvolle Nährstoffe verloren und die Wirkung von Medikamenten kann beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann ein zu hoher Verzehr von Aktivkohle zu Verstopfungen und Darmverschluss führen.

Entscheidend ist hier natürlich, wie viel Kohle überhaupt im Lebensmittel enthalten ist und wie viel von dem Black Food letztendlich verzehrt wird. Manche Hersteller weisen sogar daraufhin, dass nicht zu viel des kohlrabenschwarzen Essens verzehrt werden sollte. Wer aber beim Stadtfest einen Black Burger am Foodtruck probiert oder hin und wieder ein schwarz eingefärbtes Eis isst, muss sich nicht sorgen.

Die vermeintliche Detoxkur mit Aktivkohle hat der Körper eigentlich gar nicht nötig, denn bei einer ausgewogenen und vollwertigen Ernährung werden die natürlichen Entgiftungsprozesse über Niere und Leber auf ideale Weise gefördert.

Neben der Aktivkohle verwenden manche Hersteller zum Einfärben auch Sepia – Tintenfischtinte. Bei Allergikern gegen Fisch ist hier Vorsicht geboten – denn die schwarzen Lebensmittel können zu Reaktionen führen. Sepia hat übrigens keine E-Nummer! Allerdings muss es, aufgrund seiner allergieauslösenden Eigenschaft in der Zutatenliste aufgeführt werden.

Millionengeldbuße für Wursthersteller wegen Preisabsprachen

Der Sechste Kartellsenat des OLG Düsseldorf, Urt. v. 2.10.2018 – V-6 Kart 6/17 (OWi), hat gegen die Franz Wiltmann GmbH & Co. KG ein Bußgeld in Höhe von 6,5 Millionen Euro und gegen den persönlich haftenden Gesellschafter in Höhe von 350.000 Euro wegen eines vorsätzlichen Kartellverstoßes gegen das Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen verhängt. Hintergrund sind Preisabsprachen mit andern Wurstherstellern zwischen April 1997 und Juli 2009.

Nach den Feststellungen des Senats hat der persönlich haftende Gesellschafter, damals auch Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, sich an einem auf Dauer angelegten Kartell mit 20 Wurstherstellern zwischen April 1997 und Juli 2009 beteiligt, um bei Rohstoffpreiserhöhungen von Schweine- und Geflügelfleisch gegenüber den großen Lebensmitteleinzelhandelsketten möglichst einheitlich und zeitgleich Abgabepreiserhöhungen für ihre Fleischwaren- und Wurstwarenprodukte zu fordern. Die Absprachen haben sich hierbei unter anderem darauf bezogen, den Zeitpunkt der Erhöhung und den Erhöhungsbetrag beziehungsweise die Bandbreite der Erhöhung für bestimmte Produktgruppen (Rohwurst, Kochwurst, Brühwurst, Schinken) abzusprechen. So sollten die durch die Rohstoffpreiserhöhungen entstandenen Mehrkosten an den Lebensmitteleinzelhandel weitergegeben werden, was sonst nicht so zeitnah und auch nicht in der erstrebten Höhe möglich gewesen wäre.

Der Senat hat bei der Bußgeldzumessung zulasten der Betroffenen unter anderem den langen Tatzeitraum, das auf Dauer angelegte Kartell sowie den im Tatzeitraum von der Kartelltat betroffenen Umsatz berücksichtigt. Zugunsten der Betroffenen hat das OLG unter anderem die „Sandwich"-Position gewertet, in der sich die Wursthersteller zwischen Fleischlieferanten und Lebensmitteleinzelhandel befanden, die lange Verfahrensdauer und die im Ermittlungsverfahren eingetretene Verfahrensverzögerung. Der eher untergeordnete Organisationsgrad des Kartells und der Umstand, dass es bei den Absprachen vor allem darum ging, den Einstieg in die Verhandlungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel zu koordinieren, fanden laut OLG ebenfalls Berücksichtigung.

Fertigessen soll gesünder werden

Bundesernährungsministerin Julia Klöckner will Fertigprodukte gesünder machen. Helfen soll eine Vereinbarung, die sie mit der Lebensmittelindustrie schließen möchte. Ein verpflichtendes Gesetz ist also nicht geplant, die Konzerne müssen freiwillig mitmachen.

Die Vereinbarung sieht vor, dass Fertigprodukte künftig weniger Zucker, weniger Fett und weniger Salz enthalten. Darüber hinaus fordert Klöckner kleinere Portionsgrößen etwa für Pizza und Softdrinks. Das Ministerium habe sich bereits mit Wirtschaftsverbänden der Ernährungsindustrie auf eine „Grundsatzvereinbarung" geeinigt, konkrete Absprachen solle es bis Ende 2018 geben.

Fertigprodukte enthalten in der Regel mehr Salz und Fett als Selbstgekochtes. Beide Komponenten sorgen dafür, dass der Geschmack des Essens auch nach längerer Lagerzeit bestehen bleibt. Zu viel Zucker, Fett und Salz können Übergewicht begünstigen, warnen Verbraucherschützer. Sie fordern eine Ampel für Lebensmittel, die zeigt, wie viel Zucker, Fett, Salz enthalten ist.

Im Koalitionsvertrag ist bereits eine „Nationale Reduktionsstrategie für Zucker, Fett und Salz in Fertigprodukten" festgeschrieben. Handwerksbetriebe wie Bäcker sollen geschont werden. Auch eine reformierte Lebensmittelkennzeichnung steht im Koalitionsvertrag. Sie soll helfen, sich ausgewogen zu ernähren. Die Nährwertkennzeichnungen von Fertigprodukten sollen demnach „vereinfacht visualisiert" werden.

foodwatch-Marktstudie: Mehr als jedes zweite Erfrischungsgetränk überzuckert

Mehr als jedes zweite „Erfrischungsgetränk" in Deutschland ist überzuckert. Das ist das Ergebnis einer umfassenden Marktstudie der Verbraucherorganisation foodwatch. Demnach enthalten 274 von insgesamt 463 untersuchten Produkten (59 %) mehr als 5 % Zucker. In 171 Produkten (37 %) stecken sogar mehr als acht % Zucker, also sechseinhalb Stück Würfelzucker pro 250ml. Zuckergetränke mit einem Anteil von mehr als fünf % gelten in Großbritannien als überzuckert. Für sie müssen Hersteller ab 2018 eine Abgabe zahlen. Als Anreiz für die Getränke-Industrie, den Zucker zu reduzieren, fordert foodwatch eine ähnliche Regelung auch für Deutschland.

foodwatch hat erstmals den deutschen Markt der sogenannten Erfrischungsgetränke umfassend untersucht und dafür alle entsprechenden Produkte aus dem Sortiment der drei größten Handelsketten unter die Lupe genommen. Getestet wurden Limonaden, Energy Drinks, Saftschorlen, Brausen, Eistees, Near-Water-Getränke und Fruchtsaftgetränke. Im Schnitt enthalten die zuckergesüßten Getränke mehr als sechs Stück Würfelzucker je 250ml. Energy Drinks und Limonaden rangieren ganz oben auf der Liste. Der Hersteller PepsiCo schneidet unter den Branchengrößen am schlechtesten ab: Seine Zuckergetränke enthalten im Schnitt 11 % Zucker.

Lediglich 55 von 463 Getränken im Test sind zuckerfrei. Davon enthalten jedoch 89 % Süßstoffe. Auch süßstoffgesüßte Getränke sind umstritten: Sie tragen zu einer Süßgewöhnung bei, die eine (zuckerreiche) Fehlernährung begünstigt und damit womöglich die Entstehung von Übergewicht und Typ-2-Diabetes fördert.

Neben einer zweckgebundenen Hersteller-Abgabe verlangt foodwatch eine verbraucherfreundliche Nährwertkennzeichnung in Ampelfarben sowie gesetzliche Beschränkungen der an Kinder gerichteten Werbung mit Sportidolen, Comicfiguren oder Spielzeugbeigaben.

Bundesrat will weniger Umweltverschmutzung durch Plastikmüll

Der Bundesrat fordert, die Entsorgung verpackter Lebensmittel zu verbessern, um Verunreinigungen in der Umwelt durch Plastikmüll zu verringern.

Dazu hat er am 21.9.2018 eine entsprechende Entschließung (BR-Drs. 303/18) gefasst.

In Kunststoff verpackte Abfälle sollten nach Ansicht der Länder vollständig von der Kompostierung oder Vergärung ausgenommen werden.

Die nach der Bioabfallverordnung zugelassene Verwertung von Lebensmittelabfällen dürfe für sie gerade nicht gelten.

Um dennoch eine ordnungsgemäße und umweltgerechte Entsorgung dieser Abfälle zu gewährleisten, müsse die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern ein bundesweit einheitliches Konzept erarbeiten.

Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu überprüfen und gegebenenfalls abzusenken. Bisher seien auf den Äckern nach der Düngemittelverordnung 0,5 % Fremdstoffe in der Trockensubstanz erlaubt.

Darüber hinaus hält der Bundesrat eine systematische Erfassung von Lebensmittelabfällen für erforderlich, um auf dieser Basis wirksame Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung zu ermöglichen.

In die nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelabfälle seien Handel und Ernährungswirtschaft frühzeitig und intensiv einzubinden.

Anstoß für die Bundesratsinitiative war ein Umweltskandal an der Schlei, bei dem große Mengen von Plastikteilen am Ufer und im Wasser gelandet sind. Diese waren über ein Klärwerk ins Gewässer gelangt. Sie gehörten zu offenbar verpackten und dann geschredderten Speiseresten, die dem Faulschlamm beigemischt wurden, um Energie zu gewinnen.

EU-Kommission: Steuervergünstigungen für McDonald's in Luxemburg rechtens

Luxemburg hat dem Fastfood-Konzern McDonald's nach einer Entscheidung der EU-Wettbewerbshüter keine illegalen Steuervergünstigungen gewährt. Das Land habe nicht gegen EU-Beihilferegeln verstoßen, teilte die EU-Kommission am 19.9.2018 in Brüssel mit. Gerecht sei die Praxis trotzdem nicht gewesen. Die Luxemburger Regierung will die entsprechenden Gesetze nun ändern.

Die EU-Kommission hatte im Dezember 2015 eine vertiefte Ermittlung eingeleitet. Sie vermutete damals, dass McDonald's in Luxemburg illegale Absprachen treffen konnte, die es dem US-Unternehmen ermöglichten, in dem Land keine Körperschaftssteuern zu zahlen. Auch in den USA zahlte McDonald's auf in Luxemburg erzielte Gewinne keine Abgaben.

Luxemburg stand bereits mehrmals wegen zweifelhafter Steuerpraktiken im Fokus der Wettbewerbshüter. Die EU-Kommission ermittelt derzeit etwa noch wegen fraglicher Regelungen für den Möbelkonzern Ikea.

Nach geltendem Beihilferecht ist es EU-Staaten in der Regel untersagt, einzelnen Unternehmen Vorteile – etwa in Form von Steuerermäßigungen – zu gewähren, wenn dadurch der Wettbewerb verzerrt wird.

In Sachen McDonald's ging es der Brüsseler Behörde zufolge jedoch zumindest aus wettbewerbsrechtlicher Perspektive einwandfrei zu. Nach luxemburgischem Recht erfüllte die US-Niederlassung der McDonald's Franchising Europe demnach alle Voraussetzungen, um besteuert zu werden. Dadurch konnte Luxemburg selbst die europäische McDonald's-Tochter im Einklang mit dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA von Steuern befreien. Nach dem US-Steuergesetz konnte das Unternehmen in den Vereinigten Staaten jedoch ebenfalls von Abgaben befreit werden. Dadurch zahlte McDonald's Europe in Luxemburg sowie in den USA praktisch keine Körperschaftssteuern.

„Die doppelte Nichtbesteuerung in diesem Fall beruht auf einer Inkompatibilität zwischen dem luxemburgischen und dem US-Steuerrecht und nicht auf einer Sonderbehandlung durch Luxemburg", sagte EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager. Demnach könnten sich rund 70 Firmen in einer ähnlichen Situation wie McDonald's wiederfinden. „Es bleibt jedoch festzuhalten, dass McDonald's keine Steuern auf seine Gewinne entrichtet hat – und das entspricht nicht dem Prinzip der Steuergerechtigkeit", sagte Vestager weiter.

Sie begrüße daher, dass Luxemburg Schritte eingeleitet habe, um derartige Situationen von doppelter Nichtbesteuerung künftig zu vermeiden. Die Luxemburger Regierung hatte im Juni 2018 einen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorgelegt. Wenn dieser vom Parlament angenommen wird, müssten Unternehmen künftig unter anderem nachweisen, dass sie bereits in einem anderen Land besteuert werden.

Australien: Erneute Erhöhung der Tabaksteuer

Australien macht das Rauchen immer teurer. Durch eine abermalige Erhöhung der Tabaksteuer um 12,5 Prozent kostet die 20er-Packung Zigaretten ab sofort knapp 27 australische Dollar – umgerechnet etwa 16,80 Euro. Im nächsten und im übernächsten Jahr soll der Preis nochmals um jeweils 12,5 Prozent steigen. Ziel ist, die Leute vom Rauchen abzuhalten.
Damit sind Zigaretten in Australien so teuer wie nirgendwo sonst auf der Welt. Zum Vergleich: In Deutschland kostet die gebräuchliche 20er-Packung nach Angaben des Zigarettenverbands derzeit durchschnittlich 6,40 Euro.

Lebensmittelwerbung – was geht und was nicht?

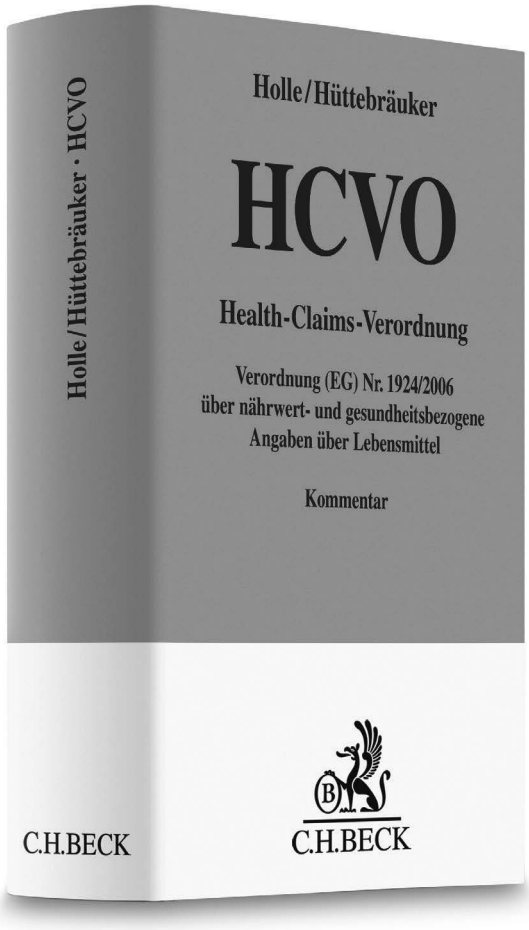

Holle/Hüttebräuker
HCVO · Health-Claims-Verordnung
2018. XXIV, 652 Seiten.
In Leinen € 159,–
ISBN 978-3-406-70023-1

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bvzgpk

Die Health-Claims-Verordnung

regelt die Zulässigkeit von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben bei der Vermarktung von Lebensmitteln. Die Grenzen des Erlaubten sind aufgrund der vielfach unklar gefassten Regelungen allerdings oft nur schwer zu bestimmen.

Der Kommentar

ist eine wertvolle Hilfe bei der rechtlichen Beurteilung von **Lebensmittelwerbung** nach der **HCVO.** Neben der aktuellen **Rechtsprechung** sind auch Stellungnahmen und Leitlinien deutscher und europäischer **Lebensmittelbehörden** berücksichtigt. Die Anforderungen an den wissenschaftlichen Nachweis von positiven nährwert- und gesundheitsbezogenen Wirkungen sind eingehend kommentiert.

Eine große Hilfe

für Rechtsanwälte, Richter, Rechts-, Vertriebs-, Marketing- und Qualitätssicherungsabteilungen der Lebensmittelwirtschaft, Überwachungsbehörden und die Wissenschaft.

Zu den Autoren

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin **Holle** und Dr. Astrid **Hüttebräuker,** Rechtsanwältin. Unter Mitarbeit von Nicola Conte-**Salinas,** Rechtsanwältin, Dr. Thomas **Guttau** und Dr. Christine **Konnertz-Häußler,** LL.M.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 168975

C.H.BECK

Pharmarecht umfassend behandelt.

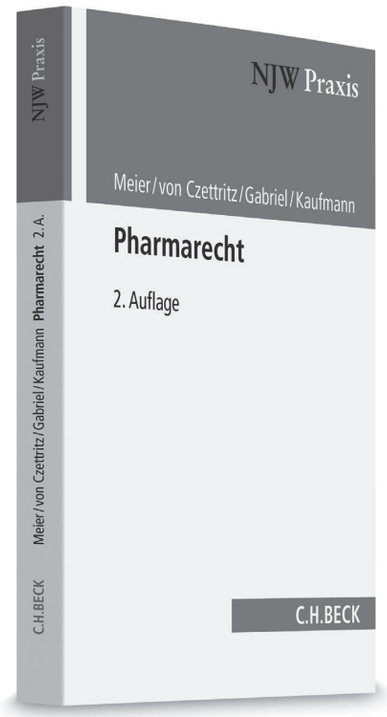

Meier/von Czettritz/Gabriel/Kaufmann
Pharmarecht

2. Auflage. 2018.
XXXI, 501 Seiten. Kartoniert € 89,–
ISBN 978-3-406-70319-5
Neu im September 2018

beck-shop.de/17240218

Die Vorteile auf einen Blick

- mit den Querverbindungen zum Recht der Krankenkassen
- mit großem Teil zu Ausschreibung und Zulassung
- behandelt bereits die möglichen Folgen des Brexit

Die systematische Einführung

ins aktuelle Pharmarecht umfasst alle **praxiswichtigen Punkte** wie:

- Pharmarecht
- Arzneimittel
- Medizinprodukte
- Die Bewerbung von Arzneimitteln und Medizinprodukten
- Arzneimittel und Medizinprodukte in der gesetzlichen und privaten Krankenkasse
- Wettbewerbliche Selektivverträge für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Die Neuauflage

bringt das Werk insgesamt auf den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Berücksichtigt sind u.a. die Clinical Trials Regulation, die Medical Device Regulation, die **Vergaberechtsreform** und die Änderungen im Bereich **Data Privacy.** Schließlich werden auch die Folgen des **Brexit** behandelt und die Verlegung des Dienstsitzes der European Medicines Agency (EMA) nach Amsterdam.

„

… uneingeschränkt zu empfehlen.

Prof. Dr. iur. Claudia Seitz, in: MedR 33/2015, zur Vorauflage

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 169553
facebook.com/verlagCHBECK LinkedIn.com/company/Verlag-C-H-Beck twitter.com/CHBECKRecht

C.H.BECK